DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 3/2014

Das autoritäre Syndrom in den arabischen Gesellschaften

Wenn Mütter ihre Kinder töten

Forensische Sprecher-Erkennung

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, lieber Leser,

im arabischen Raum reihen sich seit Jahren Konfliktherde aneinander und sie scheinen weiter um sich zu greifen. Zentralafrika, Irak, Libyen, Syrien und zuletzt Palästina beherrschen die Schlagzeilen. Als Motiv und wesentliche Triebfeder vermuten viele Experten eine islamistische Motivation der Aggressoren. Mehr als 400 Deutsche darunter auch Konvertiten sind nach den letzten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden in den Krisengebieten aktiv, von denen nach ihrer Rückkehr eine nicht unerhebliche Gefahr ausgehen dürfte. Die anzunehmende Fähigkeit im Umgang mit Schusswaffen und Sprengstoff, verknüpft mit einer tiefgreifenden Radikalisierung, stützt diese Bewertung. "Die anhaltende Ausreise von Islamisten aus Deutschland und aus ganz Europa nach Syrien und die Wiedereinreisen zeigen, dass wir es mit einem internationalen Phänomen zu tun haben," so Bundesinnenminister Thomas de Maizière bei der Vorstellung des Bundesverfassungsschutzberichts 2013. Der Islamwissenschaftler **Dr. Marwan Abou Taam** aus Mainz betrachtet in seinem Beitrag „Das autoritäre Syndrom in den arabischen Gesellschaften", eine überaus interessante Ursache für die aktuellen Krisen und die Entstehung des Islamismus. Das zentrale Element, das ein Grundmuster im arabischen Denken nationenübergreifend darstellt, ist das Patriarchat, das auf Grundprinzipien des Glaubens aufbaut, stellt er einleitend fest. Die politischen Eliten und im besonderen Maße die Staatsführung verstehen sich ideologieunabhängig im Kontext der Weiterführung des patriarchalischen Gedankens als „Vater der Nation", der alleine die volle Autorität beanspruchen darf, um seine Familie (Nation) zu schützen. Diese Beschreibung trifft auf weite Teile der derzeitigen arabischen Kultur zu. Repressives Verhalten, Gewalt und Ohnmacht sind demnach überall zu beobachten. Trotzreaktionen gegen die Autorität, selbst politische Umstürze, sind keineswegs Zeichen der Veränderung. Denn Ziel ist es die Macht zu bekommen, um mit denselben Instrumenten der Macht zu herrschen, stellt er fest. In einem derartigen Erziehungsklima misslingt der entscheidende Entwicklungsschritt hin zur kritischen Auseinandersetzung mit den politischen Werten und sozialen Normen. Gewalt ist ein weiteres zentrales Element, das der Grundstruktur des arabischen Patriarchats innewohnt. Arabische Staaten ohne Ausnahme sind bislang daran gescheitert, ihre Gesellschaften zu integrieren, so dass diese heute im Kontext neuer Herausforderungen entlang ethnischer, religiöser und politischer Bruchstellen auseinander zu brechen drohen. Aus der heutigen Perspektive kann man durchaus feststellen, dass das Modernisierungsprojekt in der arabischen Welt gewaltvoll gescheitert ist. Das Aufsteigen des Islamismus kann als unmittelbare Folge repressiver staatlicher Gewalt im Rahmen von Einheitsideologien verstanden werden. Das Verbieten politischer Parteien zwang die Menschen regelrecht, ihre Probleme in der einzig erlaubten Sprache, der Religion zu denken.

Frau **Dr. Bettina Goetze** aus Magdeburg hat die Ergebnisse einer langjährigen wissenschaftlichen Untersuchung von Neonatizid und Infantizid unter dem Titel „Wenn Mütter ihre Kinder töten" zusammengefasst. Die Forschungslandschaft konzentrierte sich im Bereich der Tötungsdelinquenz jahrzehntelang vorrangig auf männliche Täter. Frauen hingegen, die durchaus auch grausame Tötungsdelikte verüben, gerieten weitgehend aus dem Blickfeld. Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen von Dr. Goetze auch für die polizeiliche Praxis von besonderem Interesse. Tötungsdelikte an sich erscheinen häufig irrational. Schwerlich vorstellbar sind insbesondere Verbrechen, bei denen Frauen töten. Wenn Mütter ihre Kinder in einem aufgeklärten Zeitalter töten, erscheint die Situation nahezu paradox. Erst ab 2005 setzte in Deutschland eine öffentliche Diskussion um die Ursachen des Phänomens ein, als im brandenburgischen Brieskow-Finkenheerd Sabine H. wegen des dringenden Tatverdachts des Totschlags an ihren neun Kindern beschuldigt wird. Bettina Goetze kommt zu dem Ergebnis, dass es Erfolg versprechender erscheint, die Entstehungsbedingungen der Taten zu fokussieren. Sie regt eine Perspektivenerweiterung an, indem nicht nur die Schwangere selbst im Zentrum der Bedeutung steht, sondern ihr Umfeld einbezogen wird. Beispielsweise Programme an Schulen, Jobcentern und Jugendämtern erscheinen der Autorin zielführend.

Selbstredend ist in diesem Kontext auch die Polizei gefragt, die nicht selten in Fällen häuslicher Gewalt bei vergleichbaren Konstellationen intervenieren muss. Kinder die nicht leben durften, weil sie durch die Hand der eigenen Mutter gestorben sind, fordern deutlich eine Fortschreibung der Denkmodelle und Kontrollmechanismen, begleitet durch eine eigenständige wissenschaftliche Untersuchung.

Ihr

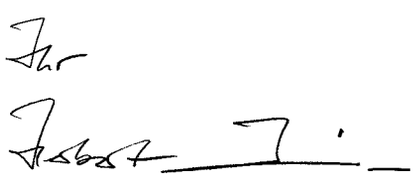

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Martin Schatz,
Innenministerium Baden-Württemberg
Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz
Polizeipräsident Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Hochschule
Leitender Polizeidirektor Reinhard Renter,
Innenministerium Baden-Württemberg
Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Polizeipräsidium Freiburg
Leitender Polizeidirektor Franz Semling,
Polizeipräsidium Offenburg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Polizeipräsident Peter Dathe, BLKA München
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Norbert Cioma,
LKA Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Staatsrat Holger Münch
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Ltd. Polizeidirektor Michael Brall,
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Polizeidirektor Thomas Spang,
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Präsident in der Bundespolizei Jörg Baumbach,
Bundespolizeidirektion Pirna

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber,
Polizeipräsidium Südhessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen
Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,
Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Polizeidirektor Rainer Becker,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz
Generalstaatsanwalt a. D. Erich Jung,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz
Präsident Wolfgang Hertinger,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Leitender Polizeidirektor Rainer Hamm,
Zentralstelle für Polizeitechnik, Mainz
Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Polizeipräsidium Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
EKHK Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
LKD Peter Reisse,
MI Sachsen-Anhalt
Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Bernd Ritzmann,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein
Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum
Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Polizeidirektion Neumünster
Polizeioberrat Hartmut Kunz,
Innenministerium Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang,
Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Editorial	**1**
Das autoritäre Syndrom in den arabischen Gesellschaften Von Dr. Marwan Abou-Taam, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz	**4**
Wenn Mütter ihre Kinder töten Dr. Bettina Goetze, Referentin im Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt	**9**
Forensische Sprecher-Erkennung Von Dipl.-Sprechwiss. Cornelia Dubielzig und Dr. Christoph Meinerz, Sachverständige für Sprecher-Erkennung am Landeskriminalamt Brandenburg	**14**
Die Päderastenszene Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau	**19**
Das fliegende Auge – Bild- und Videoauswertung für UAVs Von Dr.-Ing. Tobias Schuchert, Fraunhofer IOSB, Karlsruhe	**27**
Wichtiges in Kürze Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz	**31**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen	**32**
Aktuelles aus dem Netz Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz	**34**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**35**
Buchrezensionen	**36**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor,
Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: klein@kriminalpolizei.de,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: groeben@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Das autoritäre Syndrom in den arabischen Gesellschaften

Eine sozialpsychologische Analyse

Von Dr. Marwan Abou-Taam, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Um die Ereignisse in den arabischen Gesellschaften verstehen zu können, müssen im Kontext moderner Entwicklungen die Denkstruktur der Menschen und die damit zusammenhängende zivilisatorisch begründete Weltanschauung nachgezeichnet werden. Ausschlaggebend für die Einbeziehung des Ansatzes vom „autoritären Charakter" bei der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen arabischer Gesellschaften ist die Tatsache, dass sich die Handlungsweisen von Menschen nicht allein durch „ökonomische Vorgänge erklären [lassen]" (Horkheimer u.a. 1936: 9f). Gesellschaften reagieren auf Grund des typischen Charakters ihrer Mitglieder, der sich ebenso sehr im Zusammenhang mit der früheren wie mit der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung gebildet hat. Denn um nachvollziehen zu können, „warum eine Gesellschaft in einer bestimmten Weise funktioniert, warum sie zusammenhält oder in Auflösung begriffen ist, gehört […] die Erkenntnis […], wie sich ihr Charakter im Zusammenhang mit allen kulturellen Bildungsmächten der Zeit gestaltet hat." (ebd.)

Das zentrale Element, das ein Grundmuster im arabischen Denken nationenübergreifend darstellt, ist das Patriarchat, das auf *´assabia*/Esprit de Corps und *´aqida*/Grundprinzipien des Glaubens aufbaut. In seinem Grundcharakter ist es autoritär und versucht stets, sich bestehenden Resonanzstrukturen anzupassen (vgl. Gamson 1992). Das arabische Patriarchat basiert auf historischen Mythen, welche ihrerseits Anknüpfungspunkte für höchst unterschiedliche Entwicklungen bieten können (Fearon/Laitin 2000). Die sich darauf gründende Macht wird vielerorts von den Ideologien als Mechanismus eingesetzt. Linke, Nationalisten oder gar Islamisten nutzen in ihren Diskursen Deckungsgleiche Argumentationslinien und nutzen ähnliche Mechanismen.

Das Patriachat als Konstante arabischer Gesellschaften

Die Grundstruktur der arabischen Familie liefert die wichtigsten Indikatoren für die soziologische Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen in der arabischen Welt. So zählt die Aufrechterhaltung des Status quo zu den Hauptaufgaben der Familie, wodurch die Kontinuität der Macht und damit der Autorität garantiert werden. Dies spiegelt sich in der Macht des Vaters innerhalb des Familienverbandes wider (Sharabi 1988. Sharabi konstatiert in diesem Zusammenhang, dass die Familie in der arabischen Welt die einzige Institution ist, die eine Mittlerrolle zwischen der individuellen Identität ihrer Angehörigen und der sie umgebenden wertevermittelnden Zivilisation einnimmt (ebd.; Sharabi 1975: 23). Die Familie soll demnach die vorherrschende patriarchalische Ordnung durchsetzen und damit mögliche Verteilungsschwierigkeiten regulieren. Dem Patriarchen kommt eine entsprechende Wächterrolle zu (Joseph 1996), die gesellschaftlich durch Macht, Autorität und Ansehen entlohnt wird. Im Interesse des herrschenden gesellschaftlichen Systems ist es daher so, dass „der Geist der Veränderung durch den der Unterordnung […] und der Geist der Innovation durch den des Rückzuges ersetzt werden." (Sharabi 1975: 55) Ein System von Verwandtschaftsbeziehungen, welches sich seinerseits der Stammesstruktur bedient, spiegelt sich in allen Institutionen der Gesellschaft wider. Darin stellt die hierarchisch strukturierte Familie mit der Autorität des Vaters an der Spitze und die Ohnmacht und der totalen Unterordnung des Kindes am Fuß der Machtpyramide den Hauptbestandteil dar.

Es lässt sich feststellen, dass das patriarchalische Grundmuster in unterschiedlichen Intensitäten Familie, Schule, Universität, soziale und politische Beziehungen sowie die Struktur politischer Parteien – soweit diese bestehen – bestimmt. Das Patriarchat kontrolliert das Leben seiner Mitglieder und festigt das Konzept zentralisierter Macht, die von dem Willen einer einzigen Autorität geleitet und determiniert werden. Dies zieht sich durch alle gesellschaftlichen Milieus mit unterschiedlichen Ausdrucksformen. Lediglich innerhalb von Frauenselbstorganisationen ist diese Aussage zu relativieren.

Diese patriarchalische Autorität hat sich in einem bestimmten historischen Kontext ausgebildet und war gerechtfertigt, solange sie den Angehörigen Schutz bieten konnte. Die gesellschaftlichen Transformationen und die dadurch verursachten politischen schaffen neuartige Konflikte in der arabischen Welt, die ihrerseits Neuauflagen des alten Patriarchats produzieren. Obwohl in Tunesien und in Ägypten die Frauen sich massiv im revolutionären Geschehen eingebracht haben, wurden sie nach dem Sturz der Regime aus dem politischen Bereich quasi ausgeschlossen. Die Neuaufstellung des alten Patriarchats erweist sich als ein vielschichtiges Konstrukt mit vielen Gesichtern, die im Spannungsfeld von Modernität und traditionellem Patriarchat stehen. Diese Spannung kann nur verstanden werden, wenn man den westlichen Einfluss auf die alten patriarchalischen Strukturen mit in die Analyse einbaut. Erst dann wird deutlich, dass der *neue politische Diskurs* das Produkt einer Symbiose modern anmutender Strukturen und traditioneller Wertevorstellungen ist. Die fehlende Modernität kann unter anderem damit erklärt werden, dass das alte Konzept der Loyalität und Unterordnung gegenüber der eigenen Sippe auf Kosten der Loyalität gegenüber dem Staat und

seine Institutionen eben keinen innovativen Durchbruch ermöglichen. Der Religion kommt bei der Festigung patriarchalischer Strukturen eine zentrale Rolle zu. Islamische Rechtswissenschaft (arab.: *fiqh*) im Orient war stets überwiegend wenn nicht ausschließlich eine Männerdomäne. Diese kannte in ihrer Beziehung zur Herrschaft durchaus, auch wenn dies bestritten wird, eine Hierarchie, die patriarchalisch organisiert war. Entsprechend wurden und werden religiöse Texte und Verhaltensregeln im Sinne des Patriarchats interpretiert. Ziel der Einbindung der Religion ist es, die Masse durch geeignete Maßnahmen in ihrer infantilen psychischen Abhängigkeit zu halten. Dies beeinflusst heute noch die arabische Denkstruktur nachhaltig. Bedenkt man, dass der politische Islam sich durchsetzt, so kann man durchaus davon ausgehen, dass dieser Mechanismus an Intensität zunehmen wird.

Der Staat als Instanz, die Recht und Ordnung schafft und darüber hinaus Allokation leistet, wird als solcher nicht wahrgenommen. Die politischen Eliten und im besonderen Maße die Staatsführung verstehen sich ideologieunabhängig im Kontext der Weiterführung des patriarchalischen Gedanken als „Vater der Nation", der alleine die volle Autorität beanspruchen darf, um seine Familie (Nation) zu schützen. Dabei bildet auch hier die Religion selbst in vermeintlich säkularen Systemen die Legitimationsideologie der entsprechenden Herrschaftsschicht auf der Grundlage der Sakralisierung zwischenmenschlicher Herrschaftsbeziehungen, der Entsubjektivierung der Menschen als gehorsamspflichtige Untertanen und der dogmatischen Setzung einer absolutistischen Interpretation der Scharia. Diese Konstitutionsfaktoren werden von der orthodoxen Ulama-Schicht garantiert, womit der organische Einbau des Islam in die „orientalische Despotie" gewährleistet wird.

Der Herrscher als Hirte – Produzent von Gewalt

In der arabischen Literatur sowie in den Reden arabischer Könige und „quasi-Präsidenten auf Lebenszeit" entdeckt man oft das Motiv des Hirten. Dabei handelt es sich um eine Vorstellung innerhalb der arabischen Denkstruktur, wonach der „Hirte" (König, Präsident, Stammesführer, Vater) sich um seine Herde kümmert und sie führt. Er ist um das Wohl des Einzelnen bemüht, ohne die gesamte Herde aus dem Blick zu lassen. Diese zivilisatorische Wahrnehmung des „Führers" verschleiert und ignoriert gleichzeitig realexistierende Interessen und Machtbestrebungen desselben. Der Patriarch führt demnach nicht, weil er vom Volk legitimiert worden und damit eine Verpflichtung diesem gegenüber eingegangen ist, also aus Pflichtbewusstsein, sondern aus Treue und Güte zu seinem Volk. Der Glaube an die moralische Qualität der Macht entfaltet durch die ständige Erziehung zum Gefühl der eigenen Sündhaftigkeit und moralischen Unwürdigkeit eine Wirkungskraft, die die Rollenverteilung innerhalb des Systems stabilisieren soll. Je stärker das Schuldgefühl der Untertanen und die Überzeugung eigener Fehlbarkeit sind, desto heller strahlt die Tugend des Patriarchen. Gleichzeitig verlangt die „väterliche" Autorität des Patriarchen den Schützlingen ein äußerstes Maß an Pflichterfüllung und Unterordnung ab. Dieses Verhalten erklärt die Tatsache, dass alle Führer der arabischen Welt innerlich überzeugt sind, dass ihr Abtreten die Existenz ihres Staates und damit des Gemeinwesens gefährden würde. Besonders deutlich wurde dies in den Reden Mubaraks vor seinem vom Militär erzwungenen Abtritt. Ähnlich argumentierte heute auch der syrische Präsident Assad.

Weitere Implikationen sind die Wahrnehmung des Individuums als doch mehr oder weniger unmündig, so dass es der Fürsorge und Führung des Patriarchen bedarf, um sein Glück zu finden. Das Verhältnis zwischen Patriarch und „Herde" ist jedoch reziprok, denn der autoritäre Charakter bewirkt eine Befreiung von Angst bzw. Gewährung von Schutz durch Anlehnung an eine gewaltige Macht einerseits und als Erfüllung der eigenen Wünsche nach Größe und Stärke durch das Aufgehen in der Macht andererseits. Somit verkörpert die Autorität auch Ideale, so dass nicht nur Angst, sondern auch Bewunderung empfunden wird.

Die im Unbewussten weiter drängenden und treibenden Ansprüche und Bedürfnisse äußern sich dann im Extremfall in offenkundig irrationalen Wahnvorstellungen und neurotischen Zwangshandlungen. Misserfolge werden hingegen verschwörungstheoretisch gedeutet. Tatsächlich wird selbst unter den Eliten der arabischen Welt ein Verschwörungsdenken gepflegt, das die eigene Schieflage lediglich durch das Verschulden des Westens deutet. Dies geschah vor den Umstürzen und geschieht heute in gesteigerter Intensität.

Bezieht man die Ergebnisse der Autoritarismusforschung mit in die Analyse arabischer Gesellschaften ein, so erhalten wir ein weiteres Instrument, das uns beim Verstehen dieser hinsichtlich ihres autoritären Charakters (Adorno u.a. 1950: 295) hilft. Durch die Erwartung, sich stets dem Patriarchen unterzuordnen, auch wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, entsteht ein sozialer Druck, der sich bei Nichteinhaltung in der Regel in Form sozialer Sanktionen ausdrückt. Diese Sanktionen sind in ihrer Bedeutung sehr zentral, denn sie stabilisieren nicht nur das System, sondern sie leisten einen wichtigen Beitrag bei seiner Reproduktion. Die Ahndung der Fehltritte des Normabweichlers gewährt die Identifikation mit den Autoritäten. Sie ermöglicht aber auch, die eigenen moralischen Unzulänglichkeiten zu externalisieren und auf Schwächere zu projizieren, um sie stellvertretend zu sanktionieren. Die beiden Kategorien „mächtig" und „machtlos", die der autoritäre Charakter impliziert, ergänzen sich meistens in einem Menschen, der zur Macht aufblickt und nach unten aggressiv zuschlägt. Innergesellschaftlich wird der Hass gegen den Stärkeren verdrängt und erscheint in Form massiver gewissermaßen sadistischer Grausamkeit gegen Schwächere. Diese Beschreibung trifft auf weite Teile der derzeitigen arabischen Kultur zu. Repressives Verhalten, Gewalt und Ohnmacht sind überall zu beobachten.

Trotzreaktionen gegen die Autorität, selbst politische Umstürze, sind keineswegs Zeichen der Veränderung, denn Ziel ist, die Macht zu bekommen, um mit denselben Instrumenten der Macht zu herrschen. In einem derartigen Erziehungsklima misslingt der entscheidende Entwicklungsschritt hin zur kritischen Auseinandersetzung mit den politischen Werten und sozialen Normen. Dies geschieht, weil die im Rahmen der Sozialisation erlernten Rollen tief verankert sind. Das Patriarchat wird durch diese Verinnerlichung nur in den seltensten Fällen in Frage gestellt. Dieser Sachverhalt ist nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass ein Zweifel am System gleichzeitig eine Identitätskrise verursachen kann. Hinzu kommt, dass durch die Erziehung eine Disponierung der Individuen zur Unterwerfung unter Autoritäten stattfindet. Hierbei wird gegenüber der elterlichen Autorität eine furchtsame Unterwerfung gelebt. Dabei muss das Kind am Fuß der Hierarchie genuine Bedürfnisse und Triebansprüche immer wieder zurückstellen. Die dennoch vorhandenen Bedürfnisse erzeugen Angst und Schuldgefühle, die wiederum Unterwürfigkeit und Abhängigkeit von der Autorität verstärken.

Die Angst vor Bestrafung durch externe Autoritäten bleibt auch im Erwachsenenalter der entscheidende Bestimmungsgrund sozialen Verhaltens. Die Unterwerfung unter die unbegriffene und unberechenbare externe Disziplin und Autorität erzeugt Ablehnung, Hass und Angst. Diese Ängste dürfen wiederum selbst nicht artikuliert werden, denn in einem Klima, das von rigider Disziplinierung und konventioneller Werteorientierung geprägt ist, würden derartige Regungen nur weitere Sanktionen nach sich ziehen. Ergänzend kann man feststellen, dass es zur Idealisierung

der gesamten arabischen Kultur als identitätsstiftende Instanz kommt. Die Probleme werden auf den verschwörerischen Westen projiziert, der den Islam bzw. das Arabertum angreife. Allerdings reicht die Reaktionsbildung, die aus dem Hass die idealisierende Verehrung und die autoritäre Unterwürfigkeit werden lässt, offenbar nicht aus, die aggressiven Energien gänzlich zu absorbieren. Teile der aggressiven Regungen werden in Aggression und Gewalt umgewandelt, was dazu führt, dass diese ein Identitätsmerkmal patriarchaler Gesellschaften im Allgemeinen und der arabischer Gesellschaften im Besonderen darstellt.

Gewalt als Identitätsmerkmal

Gewalt ist ein weiteres zentrales Element, das der Grundstruktur des arabischen Patriarchats innewohnt. Dabei kann die Gewalt in diesem Fall als Ausdruck einer tiefempfundenen Ohnmacht verstanden werden. Begründen lässt sich diese Ohnmacht auf verschiedenen Ebenen, wobei die massive gesellschaftliche und strukturelle Transformation alle Ebenen betrifft. Kennzeichnend ist für alle arabischen Gesellschaften mit der entsprechenden Nuancierung die Tatsache, dass die strukturelle Transformation schneller verläuft als die kulturelle. Daraus entsteht ein Spannungsverhältnis, das Angst und Desorientierung produziert. Hier verursacht das Patriarchat Zersplitterungseffekte, die bewusst oder unbewusst übersehen werden. Auch wird die Tatsache ignoriert, dass durch die zunehmende Transformation der Gesellschaft die Mittelwahl nicht mehr akkurat ist, zumal die Komplexität der neu entstandenen Situation unmöglich vom Patriarchen überblickt, geschweige denn verstanden werden kann. Da diese Einstellung funktionsfähige Institutionen verhindert, bleibt ein Großteil der Herausforderung wenn nicht unerkannt so doch ungelöst, was die verheerende gesamtgesellschaftliche Situation zunehmend verschärft.

Gewalt drückt an dieser Stelle den Verlust von Legitimität aus beim gleichzeitigen Fehlen passender Instrumente, die es ermöglichen würden, die Veränderung nachzuvollziehen. Dabei kann die dadurch entstandene Aggression nur dann verstanden werden, wenn sie nicht als Ergebnis von Frustration, verursacht durch die Versagung ökonomischer Bedürfnisse, interpretiert wird. Bei aller Würdigung der miserablen ökonomischen Situation wird argumentiert, dass je größer die gesellschaftliche Schieflage ist, desto autoritärer sind die Strukturen innerhalb einer Gesellschaft. Eine Tatsache, die Fromm mit den Worten beschreibt:

„Je mehr umgekehrt die Widersprüche innerhalb der Gesellschaft anwachsen und je unlösbarer sie werden, je blinder und unkontrollierter die gesellschaftlichen Kräfte sind, je mehr Katastrophen wie Krieg und Arbeitslosigkeit als unabwendbare Schicksalsmächte das Leben des Individuums überschatten, desto stärker und allgemeiner wird die sadomasochistische Triebstruktur und damit die autoritäre Charakterstruktur, desto mehr wird die Hingabe an das Schicksal zur obersten Tugend und zur Lust. Diese Lust macht es überhaupt erst möglich, dass die Menschen ein solches Leben gern und willig ertragen, und der Masochismus erweist sich als eine der wichtigsten psychischen Bedingungen für das Funktionieren der Gesellschaft, als ein Hauptelement des Kitts, der sie immer wieder zusammenhält." (Adorno 1950: Bd. 1, S. 121)

Gewalt ist hier nicht das Ergebnis von Unwissenheit im Sinne der „Sündenbocktheorie", wonach die wirklichen Ursachen einer sozialen Schieflage nicht erkannt werden und infolge dessen ein Sündenbock ausfindig gemacht wird, dem man die Schuld für die eigene Lage zuschiebt und zum Ziel von Aggression bestimmt. Vielmehr muss betont werden, dass die Gewalt in der arabischen Welt nicht in erster Linie das Ergebnis einer ökonomischen Frustration ist. Aggression und Gewalt gegen als Feinde definierte fremde Individuen oder gar Fremdgruppen und Nationen sind das Resultat der psychischen Unfähigkeit, Autoritäten[1] der eigenen Gruppe anzugreifen, was auf einen Zusammenhang mit der autoritären Unterwürfigkeit verweist.

Der Machtinhaber, Patriarch oder gar der Familienvater stellen unterschiedliche Stufen der Autoritätenhierarchie dar, die allesamt auf der jeweiligen Machtebene als absolut gelten. Die Aufmerksamkeit des Autoritären konzentriert sich auf fiktive, projizierte Verhaltensweisen und Eigenschaften einer zum Feind deklarierten Fremdgruppe, welche vermeintlich die konventionellen Werte und Normen der Eigengruppe verletzen. Die hierbei zum Ausdruck kommende Aggression zeugt von einer tiefgreifenden Irrationalität, trotzdem erfährt diese eine breite stillschweigende gesellschaftliche Zustimmung.

Untersucht man das Gewaltphänomen im Kontext patriarchalischer Strukturen, so kann man beobachten, dass die „hegemoniale Maskulinität" (Meuser 1998: 98) ein kulturelles Ideal arabischer Gesellschaften ist. Diese kulturell produzierte und in die Sozialisation der Menschen einfließende Rollenaufteilung der Geschlechter muss als ein historisches Produkt begriffen werden, denn nur so kann die Widerstandsfähigkeit des Systems erklärt werden. Hier muss eine zweite Dominanzkultur angeführt werden, nämlich die der alten über die jungen Männer.

Diese Generationenhierarchie (vgl. Heiliger/Engelfried 1995: 14) betont die Wechselseitigkeit des Systems und ergänzt unsere Analyseinstrumente, denn durch die nähere Beschreibung der Hierarchieebenen wird die Komplexität des Systems deutlich und das fehlende Korrektiv innerhalb dessen erklärt. Auch verdeutlicht dies die strukturelle Gewalt, der die Mitglieder ausgesetzt werden. Heiliger und Engelfried betonen in ihrer Arbeit, dass sich Sozialisation im Kindesalter im Kontext vorgegebener gesellschaftlicher Hierarchien vollzieht und entsprechende Rollenverteilungen und Dominanzen prägt und festigt (ebd. S. 57). Hierbei dient die Kultivierung von Kontrolle als Mechanismus zur Sicherung der eigenen Position innerhalb des Hierarchiesystems. Zu dieser durch die Kontrolle hervorgerufenen psychischen Gewalt wertet die arabische Kultur direkte männliche physische Gewalt als legitimes Mittel zur Sicherung der eigenen Position.

Die arabische Kultur entwickelt eine Palette von Normen und Ehrprinzipien, die diese Gewalt nicht nur „legalisieren", sondern darüber hinaus die „Nicht-Gewalt" bei Eintreten eines Missstandes massiv sanktionieren[2] – eine gesellschaftliche Realität, in der die Ausübung öffentlicher Gewalt ein Charaktermerkmal des Mannes darstellt. Dadurch entstehen Gewaltpotentiale, die zum Teil dem System inhärent und gleichzeitig eine logische Folge desselben sind.

Gewalt durch arabische Regime

Gegen die eigene Bevölkerung gerichtete Gewalt der staatlichen Apparate ist in allen arabischen Staaten auch in den Transformationsstaaten Tunesien, Ägypten, Libyen und Jemen in unterschiedlicher Intensität an der Tagesordnung (vgl. HRW 2012). Im Einzelnen reicht dies von der Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt bei einfachen polizeilichen Verhören bis hin zur Verschleppung und Ermordung von politischen Gegnern. Letzteres ist die am weitesten verbreitete Form der staatlich-politischen Gewalt und die gefährlichste zugleich. Dadurch wird jede Veränderung systematisch verhindert und ein Klima der Furcht erzeugt, sodass „positive" gesellschaftliche Kräfte nicht entstehen, geschweige denn entwickelt werden können. Diese Form der politischen Gewalt ermöglicht dem System die kurzfristige und gleichzeitige fundamentale Reaktion auf eine regimedestabilisierende Gefahr.

Der Blick in die moderne Geschichte der arabischen Staaten verdeutlicht, dass Terror und Gewalt als Mittel der Politik durchgängig und über die gesamten Jahrzehnte der Unabhängigkeit zur Anwendung kamen (Ghalyoun 2003: 155ff.; ders. 1990). Dabei ist ein wesentlicher Aspekt für die Gewaltbereitschaft arabischer Staaten gegenüber der eigenen Gesellschaft die jahrzehntelange Unterstützung oder zumindest stillschweigende Tolerierung durch die Staatengemeinschaft. Allerdings ist es sehr verkürzt, diese Gewalt nur damit zu begründen, denn bei aller Würdigung der Stabilisierung arabischer Systeme durch äußere Mächte, muss die Hauptlast zur Bestimmung und Begründung staatlicher Gewaltanwendung in Form von repressiver Gewalt den innergesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen zugesprochen werden (vgl. Moore 1966).

In einer detaillierten Studie hat der arabische Wissenschaftler Hussein Taufiq Ibrahim feststellen können, dass Gewalt als Mechanismus zur Regelung der Beziehung von Herrschenden und Beherrschten sich im arabischen Staatensystem etabliert hat (vgl. Ibrahim 1999). Die vom System ausgeübte Gewalt sei demnach eine Widerspiegelung der Tatsache, dass es sich bei den meisten arabischen Staaten um Konstrukte handelt, die es bislang nicht geschafft haben, ihre Staatlichkeit zu manifestieren. Die Nachhaltigkeit und fortdauernde Gewalt, die diese Regime gegen die eigene Bevölkerung ausüben, ist somit struktureller Natur. Eine Reihe von Ursachen in ihrer Gesamtheit stellen Bestimmungsfaktoren dieser Gewalt dar. Diese Faktoren beeinflussen sich gegenseitig und spiegeln die verheerende Krise der arabischen Welt wider, die anhand der letzten drei Arab Human Development Reports (AHDR) der UN dokumentiert wurden.[3] Hier wird festgestellt, dass diese Faktoren von Gesellschaft zu Gesellschaft innerhalb der arabischen Welt unterschiedlich wirken. Zudem wird die Tatsache gewürdigt, dass eine Binnendifferenzierung notwendig ist. Die Gewalt durch die politischen Systeme ist allerdings mit unterschiedlicher Intensität in allen arabischen Staaten vorhanden (zu dieser Schlussfolgerung gelangt in seiner empirischen Studie auch Ibrahim 1999: 121 ff.). Die Berichte der Menschenrechtsorganisationen sind weitere Hinweise, die diese Annahme stützen und eine Verallgemeinerung zulässig machen, denn hier geht es lediglich darum, die tendenzielle Bereitschaft arabischer Regime, gegen die eigene Bevölkerung massive Gewalt einzusetzen, zu beschreiben. Die politischen Systeme der arabischen Länder verfügen nicht über ein funktionierendes arbeitsteiliges Geflecht aus Institutionen und Instanzen, vielmehr sind sie auf prominente Personen fixiert (vgl. hierzu Moore 1997).

Arabische Staaten ohne Ausnahme sind bislang daran gescheitert, ihre Gesellschaften zu integrieren, so dass diese heute im Kontext neuer Herausforderungen entlang ethnischer, religiöser und politischer Bruchstellen auseinander zu brechen drohen. Es findet eine gewaltgeladene Rückentwicklung zum Stamm statt. Darin sieht Huntington ein Hauptmerkmal traditioneller Gesellschaften, denn „das einfachste, wenn auch am wenigsten stabile politische System ist jenes, das von einem einzigen Individuum abhängt." (1967: 219). Er führt fort, dass politische Organisationen oft individuellen Interessen der Herrschenden untergeordnet waren. Sie sind „das Instrument einer sozialen Gruppe – Familie, Clan, Klasse –, der es an Autonomie und Institutionalisierung mangelt." (ebd.)

Diese Feststellung hat natürlich Auswirkungen auf die Qualität der Herrschaft und der Positionierung des Staates gegenüber seinen „Bürgern", die es im Sinne des europäischen Bürgerbegriffes gar nicht gibt. Bei den Herrschenden handelt es sich um eine Vermischung aus traditionellen und neuen Clankonstellationen, die die Macht an sich reißen und wie Parasiten die Staaten aussaugen, in der Erwartung, dass sie diese Macht im Sinne der Bereicherung ihrer Clans ausnutzen müssen. Es ist eine politische Kultur fortentwickelt worden, die sich durch egoistische Inanspruchnahme der Ressourcen durch die herrschende Elite gepaart mit einer offenen Gewaltkultur des Staates, die jegliche Opposition heftig bekämpft, auszeichnet (Ghalyoun 2003: 231f.).

Die fehlende demokratische Kultur führt bei fehlendem Änderungsvermögen und vorhandenem Änderungswillen in Teilen der Gesellschaft zur Bildung von Gegeneliten, die durchaus Gewalt als Konfliktlösungsmechanismus zulassen. Hier lauert die Gefahr, dass Gewalt zum Selbstzweck wird, insbesondere wenn sie auf der Grundlage einer gewaltbejahenden Weltanschauung begründet wird. Diese Gefahr ist gar nicht so gering, wenn man die in diesem Zusammenhang entstehenden Gewaltökonomien in die Analyse einbindet. Wenn die Anwendung von Gewalt den Konfliktparteien einen wirtschaftlichen Nutzen, und damit die Gewalt Einkommen für die Konfliktparteien generiert, werden sie an einem Ende des Konfliktes nicht mehr interessiert sein. Die Gewalt entwickelt eine eigene Dynamik jenseits jeglicher Rationalität.

Misslingen des Modernisierungsprojektes: Gewalt als Allheilmittel

Aus der heutigen Perspektive kann man durchaus feststellen, dass das Modernisierungsprojekt in der arabischen Welt gewaltvoll gescheitert ist. Weder ein staatstragender Konsens noch strategische Überlegungen zur Bewältigung kolossaler lokaler und globaler Herausforderungen wurden produziert. Vielmehr wird auf die politische Gewalt als Allheilmittel gesetzt. Diese Feststellung gilt, obwohl wir in einigen arabischen Gesellschaften in den letzten beiden Jahren eine Art politische Liberalisierung beobachten konnten. Jedoch scheinen die Antiliberalen Kräfte mächtiger, zumindest haben sie mächtigere Unterstützer.

Im Ergebnis festigt sich vor unseren Augen eine seit Jahren ansetzende Kombination von „gelenktem Pluralismus, kontrollierten Wahlen und selektiver Repression" (Brumberg 2002: 56). Dort, wo tatsächlich freie Wahlen stattfinden, gewinnen diejenigen Kräfte, die sich als Antithese der Demokratie artikulieren und als solche wirken. Wahlen ohne die entsprechende politische Aufklärung und demokratische Kultur sind eben kein Indiz für Demokratie. Kein Zweifel, unter den Trägern der Umstürze in den Transformationsländern gab es eine lebendige Demokratiebewegung. Selbst in den Autokratien der Golfregion lassen sich demokratische Stimmen entdecken. Jedoch sind die politischen Schwergewichte eben keine Vertreter von Demokratie und Menschenrechten, nicht mal nach orientalischen Maßstäben. In Tunesien und Ägypten wurde die zarte Blüte der Demokratiebewegung von der islamistische Walze überrollt. In keinem einzigen arabischen Staat wird die Freiheit der Bürger gesetzlich und faktisch garantiert.

Die politischen Strukturmerkmale arabischer Gesellschaften sind nach wie vor primär durch einen Mangel an politischer Integration,

Foto: A. Lemberger

parochiale Loyalitäts- und Legitimitätsmuster und einem geringen Grad an politischer Partizipation der Bürger gekennzeichnet. Dabei ist die politische Elite fortwährend bestrebt, die Kräfte der Zivilgesellschaft im Zaum zu halten. Diese Merkmale treffen sowohl auf die Transformationsländer Tunesien, Ägypten, Libyen und Jemen als auch auf die restlichen arabischen Staaten zu. Korruption in der Führungselite, Verteilungsungerechtigkeiten, Verbreitung exklusiver Ideologien und fehlende Konsensfindungsmechanismen erschweren jegliche Veränderungen in einem politischen System, das kaum reformierbar ist. Eine analytische Auseinandersetzung mit der Lage in arabischen Staatensystem kann bei aller Differenziertheit nur entlang der Feststellung geschehen, dass die Regierungen in den arabischen Staaten absolut überfordert sind und seit Jahren keine Konzepte vorweisen können, wie sie die Herausforderungen ihrer Gesellschaften bewältigen können. Vielmehr kann man beobachten, dass die politischen Eliten in den arabischen Staaten an Korruption nicht zu übertreffen sind. Es herrscht ein Teufelskreis von Repression und Korruption vor, so dass wirtschaftliche Korruption als natürliche Folge politischer Korruption die Situation verheerend verschärft. Man kann hier regelrecht von einem „Bad Governance"-Problem sprechen, denn der Missbrauch öffentlicher Ämter und der Griff in die Staatsschatulle ist in allen arabischen Staaten im Einklang mit herrschenden Gewohnheiten (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen 2005: 16).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die arabischen Systeme mit geringfügigen Nuancierungen in den gesellschaftspolitischen Sektoren (soziokulturelles, ökonomisches und politisches System) eine immobile Sozialstruktur aufweisen, die von einem primär autoritär bzw. sakral geprägten politisch-kulturellen System geprägt ist. Es herrscht mit wenigen Ausnahmen eine vorindustrielle Wirtschaftsstruktur. Dies führt angesichts zunehmender Zuspitzung der Lage zu Diffusität, Desintegration, Rigidität und Partikularismus. Die überforderten Staaten reagieren darauf mit einer zunehmend repressiven Politik der Unterdrückung. Das politische System der arabischen Welt ist symbiotisch mit der arabischen Version des rentierstaatlichen Etatismus verbunden. Im arabischen Rentierstaat regieren die Eliten völlig unabhängig von den Massen, denn sie kontrollieren den Staat in einer gewissen Absolutheit, die ihnen ihre Einkünfte sichert. Darauf basiert die spezifische Form des arabischen Autoritarismus, dessen Beharrungsvermögen beispiellos ist.

Das Aufsteigen des Islamismus kann als unmittelbare Folge repressiver staatlicher Gewalt im Rahmen von Einheitsideologien verstanden werden. Das Verbieten politischer Parteien zwang die Menschen regelrecht, ihre Probleme in der einzig erlaubten Sprache der Religion zu denken. Die staatlichen Zensurbehörden und die Gewaltapparate vermochten nicht die Moscheen zu verbieten, wie sie mit den politischen Strömungen und Parteien verfahren sind. Es wurde nicht bedacht, dass Religion in letzter Konsequenz einen „fait social" – einen sozialen Tatbestand (Durkheim 1984: 75) – darstellt. So wurden aufgrund fehlender Alternativen die gesellschaftlichen Probleme ausschließlich im religiösen Kontext debattiert. Die dort angebotenen Lösungen sind ebenfalls ausschließlich religiös. Islamistische Aktivisten machen ihre Elterngeneration verantwortlich für die prekäre politische, soziale und kulturelle Lage. Die Kritik an der Elterngeneration ist nicht vergleichbar mit den Forderungen der 68er in Westdeutschland, denn hier wird den Eltern die Loslösung von der Tradition vorgeworfen. Das Projekt der Islamisierung des Politischen scheint sich zu durchsetzen. Es bleibt offen, ob und wie sich die liberalen Kräfte entfalten werden. Arabische Gesellschaften auch in den Transformationsländern bewegen sich. Allerdings kann die Richtung kaum vorhergesagt werden, jedoch sind die Rahmenbedingungen aufgrund der oben beschriebenen Konstellation für eine Demokratisierung suboptimal.

Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W., Else Frenkel-Brunswik u.a. (1950): The Authoritarian Personality. New York.
- Brumberg, Daniel (2002): „Democratization in the Arab World? The Trap of Liberalized Autocracy ", in: *Journal of Democracy* 13(2002), S. 56.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2005): Arabischer Bericht über die menschliche Entwicklung. Auf dem Weg zur Freiheit in der arabischen Welt, deutsche und englische Kurzfassung [Vorabdruck]. Berlin.
- Durkheim, Emile (1984): Die elementaren Formen des religiösen Lebens. Frankfurt.
- Fearon, James und David Laitin (2000): „Violence and the Social Construction of Ethnic Identity", in: *International Organization* 54/4(2000), S. 845-877.
- Gamson, William A. (1992): Talking Politics. Cambridge.
- Ghalyoun, Burhan (2003): al-Mihna al-´arabiya: ad-dawla dud-al-umma [Die schwere Herausforderung Arabiens: Der Staat gegen die Nation], 4. Aufl., Beirut.
- Ghalyoun, Burhan (1990): Nizam at-ta`ifiya: min ad-dawla ila-l-qabila [Der Konfessionalismus: Die Entwicklung vom Staat zum Stamm]. Casablanca.
- Heiliger, Anita und Constanze Engelfried (1995): Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Frankfurt am Main.
- Horkheimer, Max, Erich Fromm u.a. (1936): Studien über Autorität und Familie, Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, 2. Aufl. (1986), Paris.
- Huntington, Samuel P. (1967): „ Political Development and Political Decay ", in: Welch, Jr. Claude (Hrsg.): *Political Modernization*. Belmont, S. 207-246.
- HRW (2012): 22nd annual World Report on Human Rights, unter: http://www.hrw.org/world-report-2012 (abgerufen am 3. April 2012).
- Ibrahim, Hussein Taufiq (1999): Zahirat al-´unf al-siyassi fi al-nuzum al-´arabiya [Die Erscheinung der politischen Gewalt in den arabischen Systemen], 2. Aufl., Beirut.
- Joseph, S. (1996): „ Patriachy and Developement in the Arab world", in: *Gender and Development*, 4/2(1996), S. 14-19.
- Meuser, Michael (1998): Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster. Opladen.
- Moore, Barrington (1966): The Social Origins of Dictatorship and Democracy: Lord and Peasant in the Making of the Modern World. Boston.
- Moore, Wilbert E (1997): World Modernization. The Limits of Convergence. New York/ Oxford.
- Sharabi, Hisham (1988): Neopatriarchy: A Theory of Distorted Change in Arab Society. New York.
- Sharabi, Hisham (1975): Muqadama li-dirasat al-muğtama´ al-arabi [Einführung in das Studium der arabischen Gesellschaft]. Beirut.

Anmerkungen

1 Dabei handelt es sich nicht nur um politische Autoritäten im Amt. Die Autoritätenhierarchie beginnt in der Familie und zieht sich durch die gesamte Gesellschaft hindurch. Diese ist durch ein System von Über- Unterordnung durchstrukturiert.

2 In vielen arabischen Staaten ist der „Ehrenmord" kaum strafbar und das Töten für die Ehre der Familie gesellschaftlich sehr hoch angesehen.

3 Dabei handelt es sich um eine Gesamtanalyse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation in den 22 (respektive 23 mit den Palästinensern) Staaten, erstellt von arabischen Akademikern und Intellektuellen im Auftrag des UNDP-Regionalbüros. Die Berichte der UNDP zeigen, dass die arabische Welt durch Bevölkerungsexplosion, Analphabetentum, fehlende Möglichkeiten der Teilhabe an Wissen und Wissenschaft, nicht existierende Menschenrechte für Frau und Mann sowie durch fehlende Freiheit bestimmt wird.

Wenn Mütter ihre Kinder töten

– eine Untersuchung von Neonatizid und Infantizid unter besonderer Berücksichtigung sozialbiographischer Bezüge: Aktuelle Befunde aus einem Forschungsprojekt

(2010 – Jan. 2014)

Dr. Bettina Goetze, Referentin im Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt[1]

für M.G. …
…der die Fertigstellung des Beitrages aufgrund eines tragischen Schicksalsschlags nicht mehr erleben durfte…

Tötungsdelikte an sich erscheinen häufig irrational. Schwerlich vorstellbar sind insbesondere Verbrechen, bei denen Frauen töten. Wenn Mütter ihre Kinder in einem aufgeklärten Zeitalter töten, erscheint die Situation nahezu paradox. Unzweifelhaft wird die Mehrheit der Tötungsdelikte von männlichen Tätern verübt. Aus eben diesem Grunde konzentrierte sich die Forschungslandschaft im Bereich der Tötungsdelinquenz jahrzehntelang vorrangig auf männliche Täter. Frauen hingegen, die durchaus auch grausame Tötungsdelikte verüben, gerieten weitgehend aus dem Blickfeld. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass ihnen traditionell eher eine Opferrolle zugeschrieben wird. Die Ausnahme bilden sicherlich historische Giftmörderinnen á la Christa Lehmann, Anna Zwanziger, Gesche Gottfried oder Maria Rohrbach, die mittels E 605, Arsen oder Thallium ihren selbstsüchtigen Bedürfnissen nachgingen. Dennoch ist es wichtig, auch die heutigen Tötungsdelikte von Frauen im Detail zu betrachten, da diese mitunter spezifische Muster aufweisen. Bei Kapitalverbrechen ist die Rollenzuschreibung somit längst nicht mehr klar.

Kindstötungsdelikte durch die eigene Mutter passieren, zumindest das Hellfeld betreffend, relativ selten auf bundesdeutscher Ebene. Es ist von ca. 30 bis 40 Fällen pro Jahr auszugehen. FachvertreterInnen vermuten allerdings eine recht hohe Dunkelziffer aus. Ob dieses Dunkelfeld tatsächlich so hoch ist, kann nicht beurteilt werden. Zwar ist das Dunkelfeld im Gegensatz zur registrierten Kriminalität immer höher zu bewerten, man muss jedoch hierbei auch die Frage stellen, welche Indikatoren dieser Aussage zu Grunde liegen? Knochenfunde, die auf kindliche Opfer hindeuten, werden sehr selten im Bundesgebiet gefunden. Da sich Mütter bei der Beseitigung des kindlichen Leichnams nicht sonderlich viel Mühe geben, ist ein zeitnaher Fund des Opfers zudem sehr wahrscheinlich, es sei denn, die „Aufbewahrung" erfolgt im häuslichen Bereich der Mutter. Auf das Spielfeld der Argumentation sind jedoch unentdeckte Taten in Folge von MSBP[2] oder SID[3] im Kontext eines getarnten Infantizid zu führen.[4]

Aussagekräftige internationale Forschungsergebnisse liegen insbesondere aus Finnland und den USA vor. In Deutschland hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen gehaltvolle Studien auf dem Forschungsfeld hervorgebracht. Gleichwohl handelt es sich um ein Forschungsgebiet, das längst noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Ab 2005 setzte in Deutschland eine öffentliche Diskussion um die Ursachen des Phänomens ein – jener Zeitpunkt, als die Außenwelt erfuhr, dass im brandenburgischen Brieskow-Finkenheerd Sabine H. wegen des dringenden Tatverdachts des Totschlags an ihren neun Kindern beschuldigt wird. Aus sozialbiographischer Untersuchungsperspektive ist dies übrigens der Fall, der eine der interessantesten Konstellation aufweist. Die Konsequenz war damals eine ganze Bandbreite von Spekulationen, Hypothesen und wenig überzeugenden Darstellungen innerhalb der medialen Öffentlichkeit, die u.a. suggerieren, im Osten des Landes würden vermehrt Kinder getötet. Die scheinbar so naheliegende und diplomatische Auflösung der Irritation um die Ost-West-Verteilung des Straftatbestands könnte ein dezidierter Blick auf die Statistik liefern. Gegenwärtig existieren in Deutschland allerdings keine offiziellen Zahlen zum Neonatizid und der Kindesaussetzung. Dies war jedoch bis 1997 noch der Fall, ehe dann der § 217 StGB abgeschafft wurde. Im Übrigen sah dieser – nach wie vor häufig diskutierte und ebenso kritisierte – Privilegierungsparagraph eine deutlich mildere Strafe für Frauen vor, die ihr *uneheliches* Kind getötet haben. Noch immer ist der Wegfall dieser gesetzlichen Regelung höchst umstritten. Und dennoch: Es existiert heutzutage kein

Foto: Die Kriminalpolizei

einziger zwingender Grund, einer derartigen Differenzierung im Strafrechtssystem nachzutrauern. Im Umkehrschluss lässt sich diese Betrachtungsweise als Diskriminierung von verheirateten Frauen charakterisieren. Ignoriert wurde hierbei das Benachteiligungsverbot, das untersagt, Menschen wegen bestimmter Merkmale ungleich zu behandeln. Unabhängig davon existiert im gesamten Untersuchungsgut kein einziger Hinweis darauf, dass die Existenz eines unehelichen Kindes das Motiv der Tötung bildete. Überflüssig ist die einstige Besserstellung ohnehin, da § 213 StGB und § 21 StGB bereits Möglichkeiten der Strafminderung bieten. Tatsächlich zeigt auch die gängige gerichtliche Sanktionspraxis, dass die Täterinnen aufgrund diagnostizierter psychischer Labilität gelegentlich sogar freigesprochen werden.

„Ich fühl mich noch nicht als Mutter. In drei oder vier Jahren hätte ja man mal drüber reden können…“

Zielstellung und Methode:

Der Fokus dieses Beitrages liegt weder auf einer quantifizierenden Betrachtungsweise, noch auf Strafzumessungsgründen. Thematisiert werden vielmehr aktuelle Kernbefunde einer Dissertation, die am Fachbereich der Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angesiedelt war. Die Zielstellung der Untersuchung beinhaltet eine Rekonstruktion der biografischen Verläufe jener Frauen, die einen Neonatizid oder Infantizid verübten bzw. ihr Kind aktiv oder passiv aussetzten. „Für qualitativ-empirische Biografieanalysen ist die Perspektive ‚Lebenslauf‘ insofern bedeutsam, als sie Aspekte der gesellschaftlichen Vorstrukturierung und kulturellen Präskription individueller Biografien betrifft.“[5]

Beginnend ab dem frühen Kindesalter wurde der Lebensverlauf von Täterinnen unter Rückgriff auf Fallstudien untersucht, um Aufschluss über prägende Sozialisationsbedingungen zu erlangen. Vor diesem Hintergrund wurden Eltern- und Geschwisterbeziehungen, Erziehungsstile, Peergroup-Verhalten, Berufskarrieren, Partnerschaft und Sexualbeziehungen, Handlungsumwelten, kritische Lebensereignisse sowie Lebensorientierungen und Einstellungen dezidiert betrachtet. Zur Anwendung kam das Verfahren der Datentriangulation, indem verschiedene Methoden und Daten kombiniert wurden. Das Ziel einer jeden Triangulation besteht darin, die unterschiedlichen Materialkontexte des Untersuchungsfeldes heranzuziehen, um in der Zusammenschau ein komplexes und vollständiges Bild zu erhalten. Im vorliegenden Fall wurden autobiographisch-narrative Interviews mit Täterinnen, Experteninterviews sowie Dokumentenanalyse verschränkt. In einigen Fällen wurden insbesondere bei jungen Täterinnen zum Zweck der Perspektivenerweiterung deren Eltern ausführlich interviewt, sofern eine Gesprächsbereitschaft vorlag.

Insgesamt wurden 7 autobiographisch-narrative Interviews geführt, 20 ExpertInnen befragt sowie 100 Dokumente verschiedener Fälle in Augenschein genommen (Vernehmungsprotokolle, Urteile, forensische Gutachten, Fallakten der JVAs etc.). Die Untersuchung fand in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Berlin und Brandenburg statt. Würde man die Frage stellen, was die große Schwierigkeit dieser Arbeit ausmachte, so ist die Antwort klar: Die Herstellung einer Kooperationsbasis, sowohl die Täterinnen als auch die Angehörigen, betreffend. Dabei waren im Hinblick auf die Auskunftswilligen zwei Phänomene schnell erkennbar: Anfänglich zögerliche Kommunikationsbereitschaft legte sich nach den ersten Minuten, so dass nach ca. fünf Stunden durchschnittlicher Befragungszeit das Ende des Gespräches sogar häufig bedauert wurde. Des Weiteren zeigten sich die Väter der Täterinnen stets auskunftsfreudiger, während die Mütter dem Geschehen skeptisch gegenüberstanden und lediglich spärliche Informationsgehalte preisgaben.

Begrifflichkeiten:

Der Terminus des Neonatizid ist an einen zeitlichen Rahmen gekoppelt: Er ist ausschließlich dann zu verwenden, wenn die Tötung des Kindes in den ersten 24 h nach der Geburt erfolgt.[6] Alle späteren Kindstötungen werden dem Begriff des Infantizid zugeordnet.

Forschungsergebnisse:

Innerhalb der Lebensgeschichte der Täterinnen erstreckt sich eine Reihe von prägenden Einflussfaktoren auf den Entwicklungsverlauf, die bis in das Stadium der frühen Kindheit verfolgbar sind. Die Biografien legen dar, dass die überwiegende Mehrheit der Täterinnen in einem dissozialen Herkunftsmilieu aufgewachsen ist. Die Paarbeziehung der Eltern kann vielfach als desolat und zerrüttet beurteilt werden. Charakteristische Problemlagen resultieren beispielsweise aus einer Alkoholabhängigkeit eines Elternteiles (zumeist der Vater oder Stiefvater), Langzeitarbeitslosigkeit, Kommunikationsdefiziten, sozialer Deprivation und fehlenden Ressourcen zur Krisenbewältigung. Gelegentlich ist ein hohes Potenzial an häuslicher Gewalt erkennbar. In einigen Fallbeispielen nahm die Abwesenheit

der Mutter, z.B. durch frühzeitigen Tod aufgrund einer schweren Erkrankung, durch Heimaufenthalte oder in ganz seltenen Ausnahmen durch eine intensive Arbeitsbelastung, einen kritischen Einfluss.

„Im Grunde stand schon am Tag unserer Hochzeit die Trennung fest"

Durch das Eingebundensein in ein soziales Umfeld mit negativ zu bewertenden Faktoren wird ein gelingender Entwicklungsverlauf erheblich gehemmt. Des Weiteren sprechen die Forschungsergebnisse für eine soziale Vereinsamung im elterlichen Haushalt. Die Herkunftsfamilien der Frauen lebten häufig in sozialer Isolation und Kontaktarmut. Indikatoren auf stabile, außerhäusliche Bezugspersonen oder Freund- oder Bekanntschaften konnten nicht vorgefunden werden. In der Gesamtheit stammen die Täterinnen aus bildungsfernen Elternhäusern.

In Einzelfällen fand in der Jugendphase der Frauen ein sexueller Missbrauch durch Stiefväter statt. Die Übergriffe im „Tatort Kinderzimmer" wurden durch die Opfer allerdings nie zur Strafanzeige gebracht. Zwar berichteten die Frauen zum damaligen Zeitpunkt ihren Müttern von den Handlungen ihrer Lebenspartner, diese verharmlosten den Sachverhalt jedoch bzw. konfrontierten ihre Töchter mit einem Ultimatum: „Entweder du gehst oder er, entscheidet euch". Bemerkenswert hierbei ist, dass genau diese Frauen in der Phase der Adoleszenz oder Postadoleszenz ein gesteigertes Sexualverhalten zeigten und häufig wechselnde Partnerschaften transparent wurden. Ohnehin ist die Komponente der Sexualbeziehungen der Täterinnen auffällig, indem in vielen Fallkonstellationen Aspekte einer Hypersexualität oder Promiskuität angeführt werden können. Nahezu allen Frauen ist gemein, dass der Beginn sexueller Handlungen mit einem Durchschnittsalter von ca. 11 Jahren sehr früh erfolgt. Die Entwicklung und Ausübung eines Sexualverhaltens ist für die Täterinnen offenbar von zentraler Bedeutung. Dabei scheint die Qualität der Paarbeziehung tendenziell eine untergeordnete Rolle zu spielen. Vermutlich einer der Gründe, weswegen die Täterinnen ihre Partnersuche mitunter in delinquenten Kreisen vornehmen. In regelmäßigen Abständen erfolgen darüber hinaus Wechsel zwischen Trennungen und sofortigem Beginn einer neuen Beziehung. Die herrschende Lehre sieht hier einen Zusammenhang zwischen promisken Verhalten und einer Persönlichkeitsstörung bzw. einer bipolaren Störung. Ungeachtet dessen kann ein solches Verhalten einen Indikator für eine Bindungsschwäche sein.

Die Untersuchung gelangt zu dem Schluss, dass Kindstötungen in unteren Schichten überwiegen. Bevor kritische Stimmen in einen Aufschrei münden, sei ein Zugeständnis erlaubt: Es ist selbstverständlich nicht auszuschließen, dass Mittel- und Oberschichtangehörige schlichtweg bessere Strategien der Vertuschung beherrschen. Auch ist hinlänglich bekannt, dass vereinzelt irgendwo in Deutschland eine Studentin oder eine Polizistin ihr Kind getötet hat. Gleichwohl existieren ernstzunehmende Belege, die auf vermehrte Tötungshandlungen in der sozialen Unterschicht schließen lassen. Die damit verbundene Frage nach den spezifischen Ursachen respektive die Antwortsuche gestalten sich sehr komplex. Wenn man schon in Schichtsystemen denkt, koppeln sich automatisch Gesichtspunkte in Form von Bildungschancen, Aufstiegswegen, Status, Einkommenshöhe usw. an den weiteren Gedankengang. Um es vorwegzunehmen: Die absolute Mehrheit der Straftäterinnen verfügt über den Haupt- oder Realschulabschluss. Einschneidende Problemlagen zeigten sich oft bei dem Lebensabschnitt der Berufsausbildung. Hierbei handelt es sich größtenteils um Ausbildungsberufe auf dem Dienstleistungssektor (Köchin, Reinigungskraft, Friseurin usw.). Der berufsbiographische Verlauf lässt sich oftmals als brüchig konstatieren, indem ein mangelhaftes Leistungspotenzial, unentschuldigte Abstinenz vom Arbeitsplatz oder allgemeine Antriebslosigkeit häufig in einen vorzeitigen Abbruch der Lehre münden. Deshalb bezogen (zumindest zum Tatzeitpunkt) viele Täterinnen staatliche Unterstützungsleistungen. Folgt man den Angaben der Frauen, zählt der Aspekt der Einkommensarmut jedoch nie zu den Tötungsmotiven. Daran koppelt sich wiederum die Frage nach den Hauptmotiven des Neonatizids. Neuere etablierte Forschungen beziehen sich u.a auf psychotische Erkrankungen, erweiterten Suizid, altruistische Tötungen, Überforderungssyndrom, Tötung aus Rache am Partner sowie nicht psychotisch determinierte Tötung, z.B. bei verdrängter Schwangerschaft.[7] Letztgenannte Verdrängungsmechanismen lagen im Übrigen bei jedem untersuchten Fallbeispiel innerhalb der Dissertation vor. Dass wiederum der gesamte soziale Nahbereich keineswegs die Gravidität registriert haben will, muss ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Diesbezüglich weisen Fundstellen in den Akten auf Widersprüche und inkonsistentes Aussageverhalten hin.

Einige Forscher gehen davon aus, dass verübte Kindstötungen von Frauen immer mit Männern zu tun haben.[8] Unterdessen konnte durch die aktuelle Untersuchung aber nachgewiesen werden, dass nicht alle Partner der Täterinnen tatsächlich kriminell, gewalttätig oder negativ prägend eingestuft werden müssen. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Lebensgefährten ging einer geregelten Tätigkeit nach und zeigte ein Fürsorgeverhalten der Frau gegenüber. Als diese den Schwangerschaftsverdacht gegenüber der Partnerin offerierten, erfolgte ein massives Abstreiten durch die Schwangere. Unzweifelhaft ist an dieser Stelle die fortfolgende Überlegung anzustellen, weshalb keine weiteren Schritte durch die Kindsväter im eingeleitet worden. Insofern wäre der Aspekt der moralischen Mitverantwortung zu diskutieren. Fraglich bleibt ferner, weshalb die Einnahme von Kontrazeptiva den Partnern so oft vorgetäuscht wurde. All diese Darlegungen sollen mitnichten Exkulpationsbemühungen gegenüber den Kindsvätern beinhalten – trotzdem ist bereits das Verhalten einiger Frauen vor der Tat als kritisch zu befunden. Erwähnenswert ist zudem, dass einige Täterinnen durch das Führen von Parallelbeziehungen gar keine Kenntnis vom tatsächlich biologischen Kindsvater besitzen und lediglich Mutmaßungen über den Erzeuger anstellen.

Dennoch – dies sei ausdrücklich zu betonen – ist die Mehrheit der Partner tatsächlich als bedenklich einzustufen. Viele Fälle weisen die Existenz von Aggressionspotenzialen, Konfliktlagen, Monotonien innerhalb der Paarbeziehungen sowie

Quelle: Institut für Rechtsmedizin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg[9]

fehlende Kommunikationsprozesse auf. Auch kann vereinzelt von einer erheblichen Abhängigkeit bzw. Hörigkeit der Frau gesprochen werden. Jene Frauen, die in der Kindheits- und Jugendphase tatsächlich mit schlimmen Schicksalsschlägen konfrontiert wurden, z.B. früher Tod der Mutter, sexuelle Übergriffe durch den Stiefvater oder häusliche Gewalt, zeigen vermehrt das Verhalten im Kontext einer absoluten Unterwerfung des eigenen Willens unter den Willen des dominanten Partners. Ob die Frauen ihre eigene Beziehungsqualität jemals kritisch reflektierten, verbleibt im Reich der Spekulation. Ferner haben vereinzelte Täterinnen im Laufe ihres Lebens suizidale Überlegungen angestellt. Allem Anschein nach ist hierbei aber eher von einem „Warnsignal" durch eine geringe Überdosis an Medikamenten/Schlafmitteln auszugehen.

Es existiert allerdings nicht nur der Typus der „abhängigen" Täterin, der ein Durchschnittsalter von ca. 27 Jahren zum Zeitpunkt der Tötung aufweist. Häufig ist der zweite Typus der Täterin mit 15 bis 17 Jahren noch sehr jung einzustufen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Schülerinnen oder Berufsschülerinnen, die noch den elterlichen Haushalt bewohnen, das Verhältnis zur Mutter oder vorrangig zum Vater jedoch als sehr belastend beschrieben wurde. Als dritter Typus ist die „perspektivlose" Täterin zu nennen. Diese Frauen sind im Durschnitt 27-35 Jahre alt, häufig von ungepflegter Erscheinung. In beruflicher Hinsicht erfolgen immer wieder Wechsel zwischen Arbeitsaufnahmen von lediglich kurzer Dauer und dem Bezug von Hartz IV. Insbesondere in dieser Konstellation sind häufig wechselnde Partnerschaften vorzufinden. Möglicherweise sind bereits Kinder aus vorausgegangenen Beziehungen im Haushalt vorhanden.

Hervorzuheben ist, dass in keinem einzigen Fall des Untersuchungsguts tatsächlich zwingende Notlagen transparent wurden, die die Tötung eines Kindes zumindest ansatzweise „nachvollziehbarer" machen könnten. Vielmehr dominieren egoistische Haltungen, resultierend aus dem Drang der Fortsetzung einer „bequemen" Lebensweise. Sicherlich ist es für außenstehende Untersuchungspersonen immer schwierig, individuelle Notlagen als solche zu bewerten und zu akzeptieren. Die entscheidende Frage ist, welche Not so groß sein kann, das Kind zu töten. Jedenfalls befand sich keine Frau unter den Täterinnen, die Opfer einer Vergewaltigung wurde und das Kind aufgrund einer vorausgegangenen Viktimisierung tötete. Ferner litt keine der Täterinnen an einer unheilbar schweren Erkrankung, die ein Aufwachsen des Kindes ohne Mutter verursacht hätte. Keine der Frauen wäre zum Tatzeitpunkt am Aufbau von Karrieremöglichkeiten durch die Existenz eines Kindes erheblich benachteiligt worden. Bleibt die Frage, ob bei jungen Schülerinnen eine Ausnahmesituation durch eine potenzielle Gefährdung des Schulabschlusses gesehen werden kann. Wiegt der Abschluss höher als ein Menschenleben? Hätte sich tatsächlich keineswegs eine Option gefunden, Kind und Prüfungsvorbereitung gelingend zu vereinen? Jene Frauen, die sich blind dem Partner unterwerfen und sich damit bereits im pathologischen Bereich befinden, könnten vielleicht eine derartige Notsituation ausmachen. Vielleicht!

Hinsichtlich des häuslichen Umfeldes konnten mehrheitlich mangelhafte hygienische Zustände vorgefunden werden. Hier werden Defizite in der Fähigkeit, die eigenen Wohnräume ordentlich und sauber zu halten und Aufgaben zu organisieren, ersichtlich. Allerdings erhebt diese Aussage keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. In Ausnahmefällen wurden ebenso geordnete Haushalte vorgefunden. Viele Täterinnen beklagten in den geführten Interviews Langeweile. Das größte Hobby beinhaltet fernsehen, dicht gefolgt von schlafen oder der Beschäftigung mit dem Freund. Signifikant ist ferner das Vorhandensein des sogenannten „Kevinismus-Syndroms": Die favorisierte Namensgebung des Nachwuchses (einige Frauen hatten bereits Kinder aus vorausgegangenen Beziehungen, die sie am Leben ließen oder gaben den getöteten Kindern im Zuge der später stattfindenden Bestattung Namen) orientiert sich sehr oft an außergewöhnlichen englischen Doppelnamen.

Darüber hinaus vereint alle Täterinnen ein weiteres Merkmal: Keine einzige Frau unterzog sich einer Konfliktberatung, vertraute sich einer Bezugsperson an oder informierte sich über Möglichkeiten der legalen Auflösung des Problems, indem z.B. ein medizinischer Abbruch der Schwangerschaft, eine Adoption oder die Nutzung einer Babyklappe herangezogen wurde. Konfrontiert mit der Frage nach dem Ausbleiben dieser Alternativen erfolgte ein Schulterzucken, verbunden mit nachfolgenden Antworten: *„Wo is´n das?"*, *„Mmh, keene Ahnung, muss ich ja mit der Bahn fahren"*, *„was woll´n Sie jetzt von mir, ist doch mein Kind, damit kann ich doch machen, was ich will."* Vielfach wurde nach der Ermittlung der Kindsmutter innerhalb der Vernehmungen eine Banalisierung des Delikts transparent, vermutlich eine Verdrängungsreaktion im Sinne der Abwehr.

Es zeigten sich deutliche Hinweise, dass Neonatizide in ländlichen Regionen dominieren. Höchstwahrscheinlich ist es aber auch einer höheren Anonymität der Stadt und einer damit einhergehenden geringeren Sozialkontrolle zu verdanken, dass nicht alle Schwangerschaften vorab als solche erkannt werden oder die Beseitigung des Leichnams in urbanen Räumen ein breiteres Spektrum der Möglichkeiten bietet.

Foto: A. Lemberger

„Ich bin doch kein Schwerverbrecher, man das nervt alles, die Scheißbullen hier andauernd"

Die Situation in der DDR?

„Sowas gab es nicht in der DDR, wir waren ein sicherer Staat."

Tatsächlich? Das würde bedeuten, dass das Verbrechen, das aus individuellen

Notlagen resultiert, um die DDR „eine Kurve gemacht" hätte. Insofern musste eine zuverlässigere Quelle herangezogen werden, um die damalige soziale Wirklichkeit umfassend zu erschließen. Hierbei boten die Archive ostdeutscher Institute für Rechtsmedizin hinreichende Recherchemöglichkeiten. Insbesondere das Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hat dankenswerterweise die historische Erforschung des Deliktfeldes hilfreich unterstützt. Die Aktenlage thematisiert, dass in den 50er bis Ende der 80er Jahre Kindstötungen unter oder nach der Geburt durch die eigene Mutter in nicht unbeträchtlichen Anzahlen verübt worden. Die Dissertation greift hierbei auf sogenannte Case-Reports zurück, um größtmögliche Authentizität darzubieten. In den 50er und 60er Jahren dominiert eine Hauptgruppe der Täterinnen: Frauen mit einem Durchschnittsalter von 25 bis 30 Jahren, die in einer dörflichen Region beheimatet waren und aufgrund begrenzter Ressourcen das elterliche Gehöft bewohnten. Für gewöhnlich unterhielten die Frauen (häufig Bäuerinnen, Reinigungskräfte oder Maschinenarbeiterinnen) eine geheime Beziehung zu verheirateten Männern. Insbesondere die Eltern der Schwangeren drohten der Tochter bei Austragen des Kindes mit einem Hausverweis. Ferner war das monatliche Nettoeinkommen der Arbeiterklasse äußerst gering. Die sehr hohe Sozialkontrolle – u.a. aufgrund mehrerer Generationen in einem Haushalt vereint – ermöglichte ein rasches Erkennen der Schwangerschaft – und doch fühlte sich niemand aus dem sozialen Gefüge verantwortlich, eine sachliche Lösung zu suchen. Das Aktenmaterial belegt, dass vielfach die Eltern der Frauen behilflich waren, eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft herbeizuführen, zum Beispiel indem eine Seifenlauge in den Uterus gespritzt wurde.

Der wohl bizarrste Fall ereignete sich in den 80er Jahren in einer kleinen Harzgemeinde: Einem Ehepaar wurde die Tötung von insgesamt fünf Neugeborenen angelastet. Die als asozial und chaotisch geltende Familie musste sich zum Wendezeitpunkt einem aufwendigen Verfahren aussetzen. Dabei kam ans Tageslicht, dass der Sohn der Täterin ebenfalls eine sexuelle Beziehung zu seiner Mutter unterhielt. Er soll der Vater des letztgeborenen, getöteten Kindes sein. Laut seiner Gerichtsaussage habe er alle zwei Wochen den Geschlechtsverkehr mit seiner Mutter vollziehen müssen. Halten wir fest: Kindstötungen in der DDR waren keine Ausnahmeerscheinungen, der Staat unterzog das Phänomen allerdings einer weitgehenden Tabuisierung. Die Ursachen damaliger Tötungen unterscheiden sich jedoch von heutigen Motivlagen. Hier sind faktisch Zwangslagen durch den strengen Hausverweis eines autoritären Vaters, sehr limitierte finanzielle Mittel, keinen vorhandenen Wohnraum sowie eine drohende Stigmatisierung aufgrund des Ehebruchs erkennbar.

Resümee:

Alle Versuche, die Zahlen des Neonatizids zu mindern, werden nicht den erwünschten Effekt erzielen. Selbstverständlich ist es erfreulich, dass die juristische Grauzone der anonymen Geburt durch die Einführung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt am 01.Mai 2014 abgelöst wurde. Leider liegen jedoch keineswegs Indikatoren für die Auseinandersetzung mit legalen Varianten durch Täterinnen vor. Vielmehr wird die Schwangerschaft völlig verdrängt oder verheimlicht. Die einsetzende Geburt stellt letztendlich einen panikartigen Überraschungsmoment dar, der seinen Kulminationspunkt in der Tötung des Kindes findet. Gynäkologen oder Konfliktberatungsstellen wurde während der Schwangerschaft nie aufgesucht. Es wäre illusorisch anzunehmen, dass durch die Schließung der einst „offenen Baustelle" der anonymen Geburt nunmehr eine höhere Wirkungskraft der Prävention entfaltet werden kann. Selbst wenn 100 Babyklappen in jeder Stadt bzw. jeder größeren Gemeinde einrichtet würden, selbst wenn diverser rechtlicher Nachsteuerungsbedarf erkannt würde – der Effekt wäre trotzdem sehr begrenzt.

Mir erscheint es Erfolg versprechender, die Entstehungsbedingungen der Taten zu fokussieren. Dabei ist wohl unausweichlich, eine Perspektivenerweiterung anzuregen, indem nicht nur die Schwangere selbst im Zentrum der Bedeutung steht, sondern ihr Umfeld einbezogen wird. Bei den Recherchen fiel vermehrt auf, dass eine gewisse Sozialkontrolle durchaus vorhanden ist und demzufolge der soziale Nahbereich der Schwangeren den Zustand bereits erahnte, eine direkte Konfrontation jedoch vermieden wurde. Die Lehrerschaft einiger junger Täterinnen bekundete im Kontext von späteren Ermittlungen, ein Einmischen in private Angelegenheiten nicht für sinnvoll erachtet zu haben. Die Nachbarschaft nahm häufig an, dass das Fehlen des Kindes durch eine Freigabe zur Adoption erklärt werden könne. In dieser Gemengelage lohnt es sich, genauer hinzuschauen und eine gewisse Sensibilisierung herzustellen. Insofern könnten dezidierte Programme an Schulen und Berufsschulen errichtet werden, die ein direktes Ansprechen der Schwangeren fordern.

Geeignete Ansprechpartner wäre neben den AusbilderInnen beispielsweise der Schulsozialdienst. Ferner darf es nicht bei einem Ansprechen bleiben, die Folge wäre ein Hausbesuch bei den Eltern, die kontinuierliche Begleitung der Schwangeren etc. Die Frage muss lauten, welche Anlaufstellen die Frau nahezu zwingend betreten muss. Da die überwiegende Mehrheit ALG-II-Leistungen bezieht (mit Ausnahme der Schülerinnen bzw. Berufsschülerinnen) kann von einer regelmäßigen Vorladung (in der Regel alle 6 Monate) im Rahmen der Folgeantragstellung oder Arbeitsvermittlungsgesprächen ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang könnten die MitarbeiterInnen des Jobcenters speziell geschult werden, dass Frauen einer bestimmten Altersgruppe, die insbesondere durch brüchige Berufskarrieren und tendenziell instabiler Lebensführung auffällig erscheinen, auf potenzielle Schwangerschaften in Augenschein genommen werden. An diesen Anfangsverdacht könnte sich eine Meldung an das zuständige Jugendamt koppeln, indem auf den Fall aufmerksam gemacht würde. Es wäre sicherlich eine eigenständige Untersuchung wert, wie diese – bisweilen vagen – Denkmodelle und Kontrollmechanismen in eine taugliche Praxis umzusetzen sind.

Falls eine Dienststelle im Bundesgebiet spezifische Nachfragen zu einem bislang ungeklärten Fall einer Kindstötung hat oder bei künftigen Fällen detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Mutter erwünscht sind, ist eine Kontaktaufnahme zur Autorin grundsätzlich möglich.

Anmerkungen:

1 Dr. Bettina Goetze aus Magdeburg, M.A. Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaften, LL.M. (Master of Laws) Kriminologie und Strafrechtspflege. Seit 2012 Referentin im Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt, zuständig für den gesamten Antigewaltbereich LSA, Mitglied der Gewerkschaft der Polizei, Forschungsschwerpunkte: Frauenkriminalität sowie (vorgetäuschte) Sexualdelikte.
2 Münchhausen-Syndrom by proxy als subtile Form der Kindesmisshandlung.
3 Sudden Infant Death.
4 Siehe hierzu ausführlich in Häßler/Schepker/Schläfke 2008, S. 228-230.
5 Dausien 2008, in: Becker/Kortendieck 2008, S.356.
6 vgl. Resnick 1970, S.1414ff.
7 vgl. Marneros/Rohde 2007, S.588.
8 Harbort 2010, S.73
9 *Mein Dank für die Bereitstellung der Bilder gilt insbesondere Frau Dr. Katja Jachau!*

Forensische Sprecher-Erkennung

Aktuelle Untersuchungsmöglichkeiten in der gutachterlichen Praxis

Von Dipl.-Sprechwiss. Cornelia Dubielzig und Dr. Christoph Meinerz, Sachverständige für Sprecher-Erkennung am Landeskriminalamt Brandenburg

Täteridentifizierung durch Stimmenvergleich

Ende des Jahres 2011 werden im Leipziger Elsterflutbecken, zerstückelt und verpackt in Plastiksäcken, die Überreste eines 23jährigen Einheimischen gefunden.

Eine solche Fallkonstellation lässt zunächst nicht vermuten, dass entscheidende Ermittlungshinweise im Ergebnis einer Untersuchung zum Stimmenvergleich gewonnenen werden können. Im konkreten Fall wurde das Sachgebiet Sprecher-Erkennung des Landeskriminalamtes Brandenburg auch erst vier Monate später in die Sachbearbeitung einbezogen, als ein dringender Tatverdacht gegen einen ebenfalls 23jährigen Leipziger bestand und er festgenommen werden konnte.

Was war zwischenzeitlich geschehen? Der Tatverdächtige war seit der Tat auf der Flucht und zuletzt bei Bekannten im Bundesland Hessen untergeschlüpft. Durch Telefonüberwachungsmaßnahmen im Umfeld gelang es, ihn dort bei einem Freund ausfindig zu machen, da er im Verlauf eines TKÜ-Mitschnitts zwischen diesem und einem weiteren Bekannten ans Telefon geht. Einen Tag später erfolgte die Festnahme.

Im Besitz des nunmehr Beschuldigten fanden die Ermittler ein digitales Diktiergerät, dessen Aufzeichnungen zwar gelöscht, aber nicht erneut überschrieben waren. Die rekonstruierten insgesamt 14 Audio-Dateien enthielten Überraschendes, nämlich einen durch eine männliche Person aufgesprochenen Plan zur Tötung und Zerstückelung eines Menschen und zur anschließenden Flucht, der auffallende Übereinstimmungen zum Tathergang und den weiteren Ermittlungsergebnissen im vorliegenden Fall besaß.

Die Aufzeichnungen auf dem Diktiergerät kamen für Staatsanwaltschaft und Polizei einem Geständnis gleich und bildeten für die Sachverständigen für Sprecher-Erkennung des Landeskriminalamtes Brandenburg das fragliche Material (Audio-Spurenmaterial), da mit einer Untersuchung zum Stimmenvergleich zu klären war, ob der Beschuldigte mit dem Sprecher der relevanten Passagen auch identisch ist.

Audio-Spurenmaterialien

Eine Untersuchung, deren Materialgrundlage Mikrofonaufzeichnungen sind, stellt für die Sachgebiete Sprecher-Erkennung von Bund und Ländern (BKA, Bayerisches LKA, LKA Berlin, LKA Brandenburg, LKA Nordrhein-Westfalen) erfahrungsgemäß den weniger typischen Fall dar. Im Allgemeinen werden als Audio-Spurenmaterialien Telefonmitschnitte eingesandt, die im Zusammenhang mit Notrufen oder TKÜ-Maßnahmen aufgezeichnet wurden. Allerdings ist in den letzten Jahren die Vielfalt fraglicher Audio-Aufzeichnungen enorm gewachsen, insbesondere da praktisch jeder imstande ist, mittels seines Handys Audio- oder Videomitschnitte von Tathandlungen als Beweismaterialien zu erstellen. Insofern sind zumindest ähnliche Fallkonstellationen, wie die hier präsentierte, zukünftig in verstärktem Maße zu erwarten.

Materialkritik hinsichtlich der Aufzeichnungsqualität

Liegt die Telefonaufzeichnung eines fraglichen Sprechers zur Untersuchung vor, dann ergeben sich Verluste des ursprünglichen Sprachsignals, die allein Folge dieses Übertragungsweges sind. Die Sprachlaute werden in einem Frequenzbereich produziert, der bis etwa 20 kHz reicht. Der Telefonkanal überträgt jedoch nur Frequenzanteile bis ca. 3,4 kHz. Die hieraus resultierenden Informationsverluste wirken sich daher besonders auf solche Laute aus, deren Energieschwerpunkte im oberen Frequenzbereich des Sprachspektrums liegen; das sind vor allem Zischlaute. Ergebnis dessen ist, dass diese Konsonanten sowohl durch das phonetisch geschulte Gehör als auch durch eine Spektralanalyse nicht umfassend bewertet werden können. Beispielsweise ist eine Unterscheidung zwischen s- und f-Lauten in den Wörtern *reißen-Reifen* durch isoliertes Hören oder eine Spektralanalyse nicht immer zweifelsfrei möglich; sie klingen sehr ähnlich. Der Hörer erkennt jedoch meist das richtige Wort, da es sich aus dem sprachlichen Kontext ergibt.

Der Informationsverlust bei Telefonaufzeichnungen ist jedoch bei der Vielzahl bestimmbarer Merkmale so gering, dass eine gerichtsverwertbar hohe Identitätsaussage dennoch keine Seltenheit ist. Bestimmte Merkmale sind vom Informationsverlust durch Telefonübertragung überhaupt nicht betroffen, sonst

wäre eine effektive Kommunikation mittels Telefon auch gar nicht möglich. Einschränkungen für die Untersuchung ergeben sich immer dann, wenn weitere Beeinträchtigungen der Aufzeichnung hinzutreten. Als besonders schädlich erweisen sich so genannte nichtlineare Verzerrungen, die vor allem Folge von Übersteuerungen bei einer Sprachaufzeichnung sind. Solche Degradierungen des Nutzsignals sind irreversibel und beeinträchtigen nicht nur die mess-, sondern auch die hörphonetischen Untersuchungen erheblich, wenngleich die Verständlichkeit durchaus erhalten bleibt. Auch der entgegen gesetzte Fall, die Untersteuerung, bei der sprachliche Äußerungen zu leise aufgezeichnet werden, bringt Probleme mit sich, da der Intensitätsabstand zwischen dem Sprachanteil als Nutzsignal und dem vorhandenen Grundrauschen bzw. zusätzlichen Hintergrundgeräuschen als Störsignal zu gering ist. Der Fachmann spricht hier von einem geringen Signal-Rausch-Abstand bzw. einer eingeschränkten Dynamik. Verstärkt man als Gegenmaßnahme eine solche Aufzeichnung insgesamt, so werden natürlich beide Signalanteile gleichermaßen angehoben. Telefonate per Handy bergen die Gefahr weiterer qualitativer Einschränkungen; die ohnehin schon eingeschränkte Signalqualität wird zusätzlich beeinträchtigt, z.B. durch Signalkompression, worunter insbesondere die Zuverlässigkeit bestimmter messphonetischer Verfahren leidet.

Materialkritik hinsichtlich der Ergiebigkeit

Neben der qualitativen Eignung ist für eine umfassende Begutachtung einer Sprachaufzeichnung die ausreichende Ergiebigkeit der Sprechleistungen von großer Bedeutung, da neben der Bewertung einer repräsentativen Anzahl einzelner Laute oder Lautverbindungen auch solche Merkmale untersucht werden müssen, die über den Einzellaut hinausgehen, wie z.B. die Betonung oder der Sprechmelodieverlauf. Eine Netto-Sprachdauer von 30 Sekunden, also die Sprechleistungen ausschließlich des fraglichen Sprechers nach Abzug der Pausen, liefert in der Regel eine für höhere Wahrscheinlichkeitsaussagen zur Sprecheridentität ausreichende Datengrundlage.

Audio-Vergleichsmaterialien

Audio-Spurenmaterialien sollen im Rahmen eines forensisch-phonetischen Gutachtens Vergleichsstimmproben Verdächtiger gegenübergestellt werden, deren Herkunft ebenfalls unterschiedlichster Natur sein kann. So kommen prinzipiell auch weitere Telefonaufzeichnungen in Betracht, bei denen die Identität des Sprechers bekannt oder zumindest nahezu geklärt ist. Geeigneter im Sinne der Beweisführung sind authentisierte Stimmaufzeichnungen, bei denen das Einverständnis der betreffenden Vergleichsperson für die Aufzeichnung seiner Stimme vorliegt. Vergleichsstimmproben werden im Land Brandenburg und für Bundesländer, für die das Landeskriminalamt Brandenburg im Rahmen von Kooperationen (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) tätig ist, grundsätzlich durch die Sachverständigen für Sprecher-Erkennung im LKA Brandenburg selbst aufgezeichnet, um den notwendigen Qualitätsstandard für ein forensisch-phonetisches Stimmenvergleichsgutachten zu gewährleisten. Grundsätzlich sind hier jedoch auch offen aufgezeichnete Vernehmungsmitschnitte geeignet.

Im vorliegenden Fall kam zunächst die bereits erwähnte, bei einem Telefonat des Freundes entstandene TKÜ-Aufzeichnung, die unter anderem Sprechleistungen des Tatverdächtigen enthielt, in Frage. Allerdings bestand hier keine letztgültige Sicherheit über die Sprecheridentität. Die zuständige Staatsanwältin, der dieses Manko durchaus bewusst war, veranlasste, gezielt nach in dieser Hinsicht geeigneten privaten Videoaufzeichnungen des Beschuldigten zu suchen. Tatsächlich fand sich in seiner Wohnung ein längeres Video in ausreichender akustischer Qualität, in der er sich selbst sprechend filmt. Für eine Untersuchung zum Stimmenvergleich gestaltete sich die gesamte Materialkonstellation als ausgesprochener Glücksfall. Durch das Auffinden der Videoaufzeichnung des Beschuldigten bot sich die vorteilhafte Situation, dass sowohl das Audio-Spurenmaterial als auch das Audio-Vergleichsmaterial als Mikrofonaufnahmen, also ohne nennenswerte qualitative Einschränkungen, zur Verfügung standen.

Prinzipiell stellen derartige nachträglich beschlagnahmte audio-visuelle Aufnahmen, wenn sie qualitativ und quantitativ geeignet sind, eine Möglichkeit dar, auch bei nicht vorliegendem Einverständnis des Tatverdächtigen einen Stimmenvergleich mit authentischem Material durchführen zu können.

Untersuchung zum Stimmenvergleich

Die eigentliche Untersuchung bei einem Stimmenvergleich erstreckt sich auf die drei wesentlichen Bereiche sprachlichen Verhaltens des Menschen: Stimme, Sprache und Sprechweise.

Bei der Analyse von Merkmalen der Stimme richtet sich zunächst das Augenmerk auf die Schwingungsvorgänge der Stimmlippen im Kehlkopf. Der hier erzeugte primäre Stimmklang wird beim Passieren des Vokaltraktes, also des Rachen-, Mund- und Nasenraumes, der infolge anatomisch-physiologischer Eigenheiten bei jedem Menschen individuell ausfällt, resonatorisch weiter überformt. Dabei entsteht der sekundäre Stimmklang. Primäre stimmliche Merkmale können

Foto: Thomas Hofem

UNTERSUCHUNGSMATERIALIEN

Häufig stellen sich zwei miteinander verknüpfte Fragen im Zusammenhang mit Untersuchungsmaterialien im Bereich der Sprecher-Erkennung:

- Welche Materialien können überhaupt untersucht werden?
- In welcher Form sollten sie zur Untersuchung eingesandt werden?

Für das Sachgebiet Sprecher-Erkennung im Landeskriminalamt Brandenburg lautet die kurze Antwort darauf:
Jedes Material, welches einen relevanten Audioanteil beinhaltet, kann eingesandt und hinsichtlich seiner Eignung bezüglich der entsprechenden Fragestellung untersucht werden.
Die längere Antwort erfordert eine etwas differenziertere Betrachtung. Zunächst muss zwischen analogen und digitalen Trägermedien unterschieden werden.
Analog vorliegendes Material umfasst die ganze Bandbreite an historisch gewachsenen Magnetband-Tonträgern. Angefangen beim Spulen-Tonband, über verschiedene Diktiergerät- und Audio-Kassettentypen bis zur Tonspur von VHS- oder Hi8-Videobändern. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Grundlage für eine Analyse mit aktuellen Digital-Audio-Workstations im digitalen Vorliegen der Untersuchungsmaterialien besteht. Um eine solche hochwertige Analog-Digital-Wandlung zu gewährleisten, ist grundsätzlich die Einsendung der Originalmedien erforderlich.
Nochmals um Einiges vielfältiger als die Anzahl analoger Trägermedien ist die Landschaft digitaler Dateistandards. Durch den Einsatz professioneller Softwarelösungen können jedoch auch weniger gebräuchliche Formate verlustfrei der Analyse zugänglich gemacht werden. Zu beachten ist generell, dass Änderungen des Dateiformats, beispielsweise aus Speicherplatzerwägungen heraus, immer kritisch zu bewerten sind und nicht auf Seiten des Einsenders durchgeführt werden sollten. Wenn ein geschlossenes System vorliegt, aus dem die Aufzeichnungen zum Versand extrahiert werden müssen, so sind unkomprimierte Formate, wie etwa das .wav-Format in PCM-Kodierung, stets zu bevorzugen.

beispielsweise Rauigkeit, Behauchtheit, Gepresstheit oder Knarrstimme im Bereich der Stimmgebung im Kehlkopf sein. Zu den sekundären stimmlichen Merkmalen zählen etwa eine charakteristische Nasalität oder ein dunkler bzw. heller oder sonstiger spezifischer Stimmklang. Grundsätzlich werden die für jeden Sprecher typischen Abweichungen von der Normal- bzw. Modalstimme und deren Ausprägungsgrad, einschließlich pathologischer Auffälligkeiten, beschrieben.

Jeder Sprecher erfährt seine regionalsprachliche Prägung üblicherweise innerhalb der Zeit des Schulbesuches. Die daraus resultierenden dialektalen Eigenheiten stellen eine wesentliche Komponente des zweiten Bereiches zu analysierender Merkmale dar, dem der Sprache. Selbst wenn eine Person ihren Wohnort nach Beendigung der Schulausbildung wechselt, bleiben erworbene regionaltypische Merkmale erhalten. Andere, der neuen Umgebung entstammende Einflüsse können zwar hinzukommen, behalten aber im Allgemeinen einen eher peripheren Charakter. Ferner werden individualtypische Besonderheiten auf den sprachlichen Ebenen der Wortwahl, Grammatik, Semantik und Stilistik analysiert.

Der dritte Bereich, die Sprechweise, umfasst zwei Komplexe. Zum einen richtet sich der Fokus auf charakteristische Merkmale der Lautbildung. Hierzu gehören auch pathologische Auffälligkeiten, wie z.B. das Lispeln. Der zweite Komplex umfasst Merkmale, die nicht als primär sprachlich bezeichnet werden können, für das Verständnis aber von großer Wichtigkeit sind, insbesondere da sie Äußerungen gliedern, differenzieren und werten. Zu ihnen gehören solche Parameter wie z. B. Sprechmelodie, Akzentuierung, Sprechgeschwindigkeit, -rhythmus, -pausengestaltung, -lautstärke und Atemverhalten.

Die aus der Untersuchung resultierende Merkmalskonfiguration wird für jede einzelne Sprachprobe separat erhoben.

Es gibt Menschen, die aufgrund besonderer und seltener Merkmale einen höheren Wiedererkennungswert haben. Für andere Personen hingegen sind eher allgemeine stimmliche und sprachliche Eigenschaften kennzeichnend, die auf eine größere Anzahl weiterer Sprachteilhaber ebenfalls zutreffen und somit wenig spezifisch ausfallen. Phoniert beispielsweise ein männlicher deutscher Muttersprachler in einer mittleren Sprechstimmlage von 120 Hz und wird beim Vergleichssprecher ein sehr ähnlicher Wert gemessen, so besteht hier zwar eine prinzipielle Merkmalsübereinstimmung. Allerdings lässt sich bei ca. 50% der Männer deutscher Herkunft ebenfalls ein vergleichbares Messergebnis erzielen. Der individualisierende Charakter einer derartigen Merkmalskongruenz ist somit als sehr gering zu bewerten. Liegt hingegen eine Sprachaufzeichnung eines deutschsprachigen Mannes mit einer mittleren Sprechstimmlage von 200 Hz vor, einer Frequenz, die schon im unteren Bereich der weiblichen mittleren Sprechstimmlage rangiert, dann haben wir es mit einem in der männlichen Bevölkerung sehr seltenen Messwert zu tun. Die Aussagekraft dieses Merkmals besitzt also einen viel höheren Stellenwert für eine sich anschließende Identitätsaussage. Es muss somit in jedem Einzelfall gewichtet werden, welches Merkmal welche Bedeutung für das Gesamtergebnis besitzt.

Merkmalsanalyse

Zurück zum Leipziger Mordfall: Der Sprecher der wiederhergestellten 14 Audio-Dateien des digitalen Diktiergerätes aus dem Besitz des Beschuldigten, die einen mit dem tatsächlichen Geschehen auffällig übereinstimmenden Tat- und Fluchtplan enthielten, wies mehrere als stark individualisierend zu klassifizierende Merkmale von Stimme, Sprache und Sprechweise auf, die mit denen der Vergleichsperson aus der TKÜ-Aufzeichnung bzw. mit denen der privaten Video-Aufzeichnung in hohem Maße übereinstimmten. Einige herausragende Beispiele sollen nachfolgend dargestellt werden.

Der jeweilige Sprecher von Audio-Spurenmaterial und Vergleichsstimmproben zeigte zunächst eine auffällige Fehlbildung des sch-Lautes, einen so genannten lateralen Schetismus, umgangssprachlich auch „Hölzeln“ genannt. Hierbei wird der konzentrierte Luftstrahl nicht, wie für eine physiologische Bildung dieses Reibelautes erforderlich, in Richtung der Schneidezähne gelenkt, sondern entweicht seitlich in Richtung der Wangentaschen. Daraus resultiert ein allgemein als unangenehm empfundenes schlürfendes Geräusch.

Ferner erbrachte die Analyse, dass der jeweilige Sprecher in allen untersuchten Audio-Materialien stotterte. Prinzipiell lassen sich zwei Arten dieser Redeflussstörung unterscheiden, das klonische und das tonische Stottern. Die erste Form äußert sich in mehrmaligen Wiederholungen von Silben meist am Wortanfang. Die zweite Variante ist durch krampfartige Blockaden zu Sprechbeginn gekennzeichnet. Untersuchungen haben ergeben, dass die Redeflussstörung Stottern bei ca. 1 % der Bevölkerung auftritt, wobei Männer drei- bis viermal häufiger betroffen sind als Frauen. Beim jeweiligen Sprecher von

Audio-Spuren- und -Vergleichsmaterial zeigte sich eine spezifische Stottersymptomatik. Dabei standen die tonischen Anteile (kurze krampfartige Stockungen) im Vordergrund, ergänzt durch gelegentliche klonische Einschübe (wenige Male wiederholte Silben). Allerdings wurden die genannten Auffälligkeiten durch das Einfügen von Pausen und Häsitationen, Verzögerungen des Sprechtempos, überdeutliche Artikulation oder plötzliche Veränderung des Stimmklangs bzw. der Intonation recht gut kaschiert und waren für den phonetischen Laien nicht ohne weiteres erkennbar.

Ein drittes übereinstimmendes und zugleich ungewöhnliches Merkmal in allen untersuchten Audio-Materialien bestand in einem abrupten Wechsel des Artikulationsortes im Vokaltrakt, deren Ursache pathologischer Natur zu sein schien und am ehesten mit der ebenfalls auffälligen Nasalität im Zusammenhang stand. Hierbei kam es zu einer kurzzeitigen Rückverlagerung der Lautbildung in Richtung des Rachenraums. Verschluss- und Zischlaute waren hiervon am stärksten betroffen und wurden dementsprechend nicht mehr normgerecht gebildet.

Die angegebenen exemplarischen Merkmale können nur mit Hilfe des phonetisch geschulten, analytischen Gehörs des Sachverständigen zuverlässig beurteilt werden, dem daher auch die größte Bedeutung bei der Durchführung von Stimmenanalysen und Stimmenvergleichen zukommt. Zur Ausbildung des Sachverständigen, üblicherweise in der Fachrichtung Phonetik, gehört es, die Merkmale physiologischer Vorgänge bei der Bildung von Stimme, Sprache und Sprechweise sowie deren Abweichungen erkennen, beschreiben, klassifizieren und bewerten zu können. Darüber hinaus muss bei einer derartigen Analyse das Wissen um das äußerst variable, insbesondere von situativen Faktoren abhängige sprechsprachliche Verhalten des Menschen Berücksichtigung finden. Hierzu gehören physische oder psychische Belastung, Umgebungslärm oder die soziale Prägung eines Sprechers.

Auditiv-akustische Untersuchungsmethode

Ergänzt und erweitert werden die auditiven Befunde durch messphonetische Verfahren, bei denen es vor allem um die Objektivierung des gewonnenen Höreindruckes geht. Hierzu zählen z.B. die bereits erwähnte Grundfrequenzmessung oder die Bestimmung der Artikulationsrate als Maß für die Sprechgeschwindigkeit. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Verfahren der Oszillografie und der Spektralanalyse ein. Im Oszillogramm wird die Amplitude der Luftdruckschwankungen dargestellt, die das Sprachsignal bewirkt und auf die Mikrofonmembran überträgt. Die auf der Grundlage der Spektralanalyse erzeugte sonagrafische Darstellung visualisiert die Frequenzcharakteristik des Sprachsignals, deren Auswertung wichtige Informationen über Stimmklangparameter und individualtypische lautliche Besonderheiten liefern kann.

Automatische Verfahren

Zusätzlich zu der beschriebenen, in der Fallarbeit bewährten und anerkannten kombinierten auditiv-akustischen Methode werden in der jüngeren Vergangenheit in einschlägigen akademischen Kreisen verstärkt Verfahren zur automatischen Sprecher-Erkennung diskutiert und entwickelt. Der Einsatz entsprechender Systeme ist besonders bei in der gutachterlichen Praxis tätigen Sachverständigen umstritten.

Nach derzeitigem Entwicklungsstand kann ein seriöser Einsatz derartiger Verfahren zur automatischen Sprecher-Erkennung nur unter sehr restriktiven Rahmenbedingungen stattfinden. Als problematisch erweisen sich Einflüsse des Übertragungskanals, der Netto-Sprachdauer, der Sprechsituation und der jeweils ausgewählten oder vorhandenen Hintergrundstatistik. Selbst wenn die Vorraussetzungen hierfür gegeben sind, ist das Ergebnis, das aus dem Einsatz eines solchen automatischen Systems resultiert, im Rahmen der Gesamtbewertung lediglich als ein Merkmal unter vielen zu verstehen. Ihm kommt allenfalls eine vergleichbare Wertigkeit wie beispielsweise der Grundfrequenzmessung zu.

Nach eingehender fachlicher Bewertung setzt die Sprecher-Erkennung des LKA Brandenburg das ihr zur Verfügung stehende System zum aktuellen Zeitpunkt explizit nicht in der Fallbearbeitung ein.

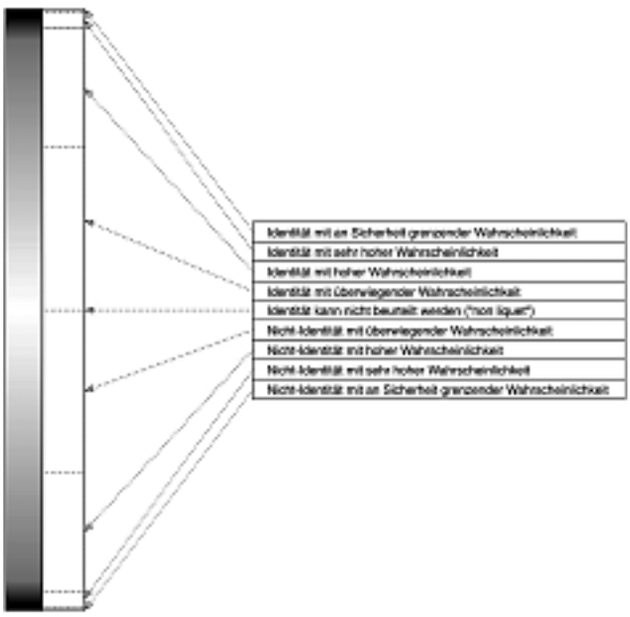

Abbildung 1: Das obige Schaubild verdeutlicht wesentliche Aspekte der verwendeten Wahrscheinlichkeitsrangskala. Ersichtlich werden sowohl die bipolare Ausprägung der Skala, wie auch die pro Skalenstufe in Richtung eines der beiden Pole zunehmende Sicherheit der Aussage. Die Grafik beruht auf gemeinschaftlichen Überlegungen beider Autoren und Herrn Dr. Masthoffs (Universität Trier).

Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerung im Gutachten

Jedes zu untersuchende Audio-Material wird zunächst einer Einzelanalyse unterzogen, deren Befunde denen der anderen Aufzeichnungen gegenübergestellt werden. Im Anschluss daran wird in der Gesamtschau der jeweiligen Merkmalskonfigurationen eine verbale Aussage zur Identität oder Nichtidentität auf der nachfolgenden bipolaren Wahrscheinlichkeitsrangskala getroffen:

Identität / Nichtidentität

- liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor
- liegt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor
- liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit vor
- liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor
- kann nicht beurteilt werden („non liquet“)

Zum besseren Verständnis der Skala soll die Visualisierung in Abbildung 1 dienen.

Wie lautete die Aussage im Leipziger Mordfall?

Die in den untersuchten Audio-Materialien festgestellten Merkmalsübereinstimmungen hinsichtlich Stimme, Sprache und Sprechweise waren in ihrer Anzahl und Typizität so groß, dass zumindest im Vergleich des Audio-Spurenmaterials mit der Heimvideo-Aufzeichnung die Aussage „Identität liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor“ getroffen werden konnte. Wegen der kanalbedingten Einschränkungen der Telefonüberwachungsaufzeichnung fiel die Aussage für dieses Audio-Vergleichsmaterial nicht so hoch aus; immerhin wurde noch eine „Identität mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ festgestellt.

Literatur

- Baken, R. J., and Robert F. Orlikoff. *Clinical Measurement of Speech and Voice*. San Diego: Singular Publishing Group, 2000.
- Becker, Timo. *Automatischer forensischer Stimmenvergleich*. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 2012.
- Braun, Angelika. “Forensische Sprach- und Signalverarbeitung.” In *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, herausgegeben von Jan Bockemühl, 1632-1654. Köln: Wolters Kluwer, 2012.
- Hollien, Harry. *The Acoustics of Crime. The New Science of Forensic Phonetics*. New York: Plenum Press, 1990.
- Hollien, Harry. *Forensic Voice Identification*. London: Academic Press Inc., 2002.
- Wendler, Jürgen, Wolfram Seidner, and Ulrich Eysholdt. *Lehrbuch der Phoniatrie und Pädaudiologie*. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG, 2005.
- Wirth, Günther. *Sprachstörungen, Sprechstörunge, Kindliche Hörstörungen: Lehrbuch für Ärzte, Logopäden und Sprachheilpädagogen*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag GmbH, 2000.

UNTERSUCHUNGEN BEI SCHWER VERSTÄNDLICHEN AUFZEICHNUNGEN

Die Verständlichkeit von Sprachaufzeichnungen kann durch unterschiedliche Störfaktoren beeinträchtigt sein. Um aus solchen Materialien dennoch möglichst viele Informationen zu extrahieren, stehen zwei Herangehensweisen zur Verfügung.
Zum einen kann eine technische Aufbereitung des beeinträchtigten Materials angestrebt werden. Zu diesem Zweck wird in der Regel auf auditiv-spektralanalytischem Weg ein Profil der vorliegenden Störkomponenten erstellt, die in ihrer Gesamtheit zur Beeinträchtigung der Verständlichkeit des Nutzsignals geführt haben. Auf Grundlage dieses „Störprofils“ wird in der Folge unter Einsatz spezialisierter softwarebasierter Werkzeuge versucht, diese unerwünschten Einflüsse zu reduzieren und die relevanten Signalanteile nach Möglichkeit prominenter abzubilden. Die daraus resultierende Fassung der Aufzeichnung wird im Anschluss dem Auftraggeber zur weiteren Verwendung übersandt. Liegen allerdings Störprofile vor, die sich aus verschiedenen nichtkonstanten Störkomponenten zusammensetzen, kann die technische Aufbereitung an ihre Grenzen stoßen.

In solchen Fällen bietet sich das zweite Verfahren zum Umgang mit schwer verständlichen Aufzeichnungen, die phonetische Textanalyse, an. Hierbei wird eine sprachwissenschaftlich fundierte auditiv-phonetische Analyse unter optimalen technisch-akustischen Abhörbedingungen durchgeführt. Das Ergebnis einer phonetischen Textanalyse besteht in einer detaillierten Verschriftung, die mit dem Anspruch größtmöglicher Objektivität erstellt wird. Dementsprechend werden beispielsweise nicht eindeutig verständliche Äußerungen als solche gekennzeichnet oder unter Angabe von plausiblen Alternativen notiert. Unverständliche Sprachanteile werden speziell gekennzeichnet. Neben der eigentlichen phonetischen Textanalyse können bei Bedarf Zusatzinformationen, wie über relevante Hintergrundgeräusche und -sprecher, zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin können bereits vorliegende Verschriftungen auf Wunsch hinsichtlich ihrer phonetischen Plausibilität geprüft werden. Da es sich bei der phonetischen Textanalyse grundsätzlich um eine sehr aufwändige Untersuchungsmethode handelt, sollte die zu verschriftende Passage fünf Minuten Aufzeichnungsdauer nicht wesentlich überschreiten.

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Stille Post: Digitale Überwachungsmaßnahmen nehmen zu

Digitale Überwachungstechnik wird von den Sicherheitsbehörden in Deutschland verstärkt eingesetzt. Das ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz verschickte im ersten Halbjahr 2014 fast 53000 sogenannte stille SMS zur Ortung von Handys. Das waren fast doppelt so viele wie im ersten Halbjahr 2013. Das BKA versandte in den ersten sechs Monaten des Jahres fast 35 000 solcher Kurzmitteilungen, die Bundespolizei fast 69 000. Über den Versand von "stillen SMS" beim Zoll machte die Regierung keine Angaben; sie wurden als Verschlusssache eingestuft.

Beim BKA gab es in der ersten Jahreshälfte 704 Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Etwa 200 hatten bereits im vergangenen Jahr begonnen. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2013 blieben die Zahlen laut BKA in etwa gleich.

Drei Mal machte das BKA in der ersten Jahreshälfte 2014 von der Möglichkeit der Funkzellenabfrage Gebrauch, die Bundespolizei weniger als 50 Mal, der Zoll 100 Mal.

Der Einsatz sogenannter IMSI-Catcher zum Abhören von Telefongesprächen nahm leicht ab; der Zoll setzte diese Technik öfter ein als zuvor.

Mehr: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/022/1802257.pdf

Die Päderastenszene

Einblicke in ein geheimnisvolles und wenig wahrgenommenes Kriminalitätsgeschehen

Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

Wie Kinder in Deutschland vor sexueller Ausbeutung geschützt – und erbarmungslos im Stich gelassen werden

Ob es nun Nacktaufnahmen, Posing-Fotos (Aufnahmen, bei denen ein Kind aktiv eine bestimmte Körperhaltung oder Position einnimmt und dabei zum Beispiel sein Geschlechtsteil präsentiert) oder kinderpornografische Erzeugnisse sind, die im Fall Edathy bestellt und in Besitz genommen wurden – es gibt weder einen „guten Grund", Bildmaterial von kleinen, nackten Jungen herzustellen und kommerziell zu vertreiben noch solches von einem dubiosen Anbieter zu beziehen.

Allein der „schlechte Grund", dass solche Produkte für sexuell motivierte Abnehmer und Konsumenten hergestellt, vertrieben und von solchen erworben werden, ist denkbar und liegt nahe. Und schlecht ist dieser Grund deshalb, weil sich die abgebildeten Kinder bei der Fertigung der Aufnahmen nicht sehr wohl gefühlt haben könnten, weil sie von skrupellosen oder kriminellen Geschäftemachern vielleicht sogar dazu genötigt oder gezwungen worden sind, weil die jungen Menschen nun damit leben müssen, dass ihre nackten Körper auch von perversesten und ihnen völlig fremden Menschen weltweit konsumiert werden, unwiderruflich und auf unabsehbare Zeit.

Schlecht sind Herstellung, Handel und Konsum solcher Bilder auch und vor allem deshalb, weil damit ganz erheblich in die Rechte der betroffenen Kinder oder Jugendlichen eingegriffen wird, gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zum Beispiel, also darauf, selbst zu entscheiden, was mit ihren jungen Körpern in welcher Weise geschieht.

Und diese (Kinder-)Rechte stehen auch den nicht oder nicht ausreichend geschützten Kindern zu. Also auch denen in Indien, in Sri Lanka, Kuba und Kambodscha, denen in den Ghettos von Rumänien und Bulgarien, in den Waisenhäusern Moldawiens und der Ukraine, den Straßenkindern von Rio de Janeiro, und denen von St. Petersburg, den Kids in Moskaus U-Bahnschächten…

Diese Rechte stehen auch all denen zu, die das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten, das achtzehnte aber noch nicht erreicht haben, denn nach der UN-Kinderrechtskonvention stehen Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres – aus gutem Grunde – unter ganz besonderem Schutz.

Gerade zivilisierte, mit Einfluss und Macht ausgestattete, rechtsstaatlichen Ansprüchen verpflichtete Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, sollten auf die Einhaltung dieser Kinderrechte achten und bemüht sein, Kinder vor sexueller Ausbeutung zu schützen. Die diesbezüglichen Bemühungen Deutschlands halten sich jedoch in Grenzen. Selbst die eigenen Kinder sind hierzulande noch immer unzureichend vor sexuellen Übergriffen geschützt. Und für die Strafverfolgung deutscher Täter, die im Nachbarland Tschechien, in Thailand, Kambodscha, Russland oder in vielen anderen Staaten und Regionen dieser Welt Kinder sexuell motiviert angreifen, erklärt sich Deutschland zwar zuständig (§ 5 Strafgesetzbuch – Exterritorialprinzip), nimmt diese Zuständigkeit und Verpflichtung jedoch nur völlig unzureichend und nur in wenigen Einzelfällen wahr.

Hinzu kommt, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland eine „Alles ist käuflich-Mentalität" eingeschlichen und breit gemacht, die dieser Ausbeutung von Kindern zumindest in Teilen der Gesellschaft ein nie gekanntes Maß an Gleichgültigkeit und Normalität einräumt, was die Täter zusätzlich motiviert und einschlägige Kriminalität nicht unwesentlich fördert.

Beispiele für mangelhaften Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung in Deutschland:

Für die in § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Berufsgruppen (Ärzte, Psychotherapeuten, Sozialarbeiter, Kinderschützer…) gibt es bei Hinweisen auf ***sexuell motivierte Verbrechen an Kindern*** *noch immer keine Anzeigepflicht. Die Folge: Tausende, dem Kinderschutz verpflichtete Personen und Institutionen wissen in diesem Land von sexuell motivierten Straftaten an Kindern, „verstecken" sich aber hinter der Datenschutzbestimmung des § 203 StGB und informieren die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden nicht. Die Täter (und sie sind häufig Wiederholungstäter!) bleiben dadurch in hohem Maße unbedrängt und unverfolgt. Und dieser anhaltende Täterschutz wird auch noch mit erforderlichem Opferschutz begründet.*

Deutsche Täter reisen seit vielen Jahren in hoher Anzahl in bestimmte Zielgebiete dieser Welt, um sich dort sexuell an Kindern zu vergehen. Trotz der Zuständigkeit deutscher Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden (§ 5 StGB) liegt diese Ausbeutung im Bereich der ***Kinderprostitution*** *seit vielen Jahren in einem gigantischen Dunkelfeld. Eine verbreitete „Kultur des Wegschauens und Schweigens", Gleichgültigkeit verbunden mit dieser" Alles ist käuflich – Mentalität", täterfreundliche Strukturen, fehlende Rechtshilfeabkommen, wenig effiziente Rechtshilfewege, bürokratische Hürden und Hindernisse und nicht zuletzt Kostengründe sind einige der Ursachen dafür. Auch die Angebote von Kindern auf deutschen Straßenstrichs nehmen angesichts günstiger Rahmenbedingungen und Tatgelegenheitsstrukturen – scheinbar unaufhaltsam – zu.*

Der Bereich ***Kinderpornografie*** *ist in Deutschland seit jeher von gesetzlichen „Grauzonen" geprägt, die wiederum Freiheiten und eine ausgeprägte Risikoarmut für die (potenziellen) Täter zur Folge haben. Solche „Grauzonen" prägen die Grenzbereiche von Nacktaufnahmen und Kinderpornografie, von Kinderpornografie*

hin zur Kunst, Literatur und Wissenschaft aber auch die Altersgrenzen (Grenzbereiche Kind – Jugendlich. Jugendlich – Erwachsen).

Vielleicht ist es der eigentliche Skandal im Fall des ehemaligen Abgeordneten Edathy, dass der deutsche Gesetzgeber den betroffenen Kindern ihre Rechte nicht oder nur teilweise einräumt und sie somit nicht oder nicht ausreichend vor sexueller Ausbeutung schützt. Vielleicht ist es der eigentliche Skandal, dass der massenhafte Handel und die Inbesitznahme solcher Bilder in unserer Gesellschaft nicht nur erlaubt sondern auch noch als gutes Recht angesehen und unverfroren eingefordert werden kann.

Es ist jedenfalls gut und notwendig, dass dieser Handel mit Bildern nackter Kinder, mit Posing-Fotos oder mit kinderpornografischen Produkten zumindest gelegentlich und vorübergehend in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt und einer kritischen Betrachtung unterzogen wird. Nur dadurch werden Defizite und wird Handlungsbedarf erkennbar.

Und politischer Handlungsbedarf, eine Anpassung der Gesetze und der zu treffenden Maßnahmen an die exzessive Entwicklungen der Sexmärkte, besteht in Deutschland nicht nur im Bereich von Gewalt- und Kinderpornografie und der Ausweitung und Brutalisierung dieser Märkte.

Menschenverachtende Sexsklaverei – das Ausmaß ist in Deutschland so gigantisch wie das Dunkelfeld – ist ebenso zu einem so viel beklagten wie anhaltend hingenommenen Übel geworden, wie die Übernahme von Rotlichtbezirken durch Gruppierungen und Banden, die der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen sind (mit entsprechenden Ausbeutungspraktiken), wie menschenverachtender Flatratesex und die zunehmende Anzahl von Kindern auf den bundesdeutschen Schwulen- oder Babystrichs.

Die Toleranz einschlägigen Geschäftemachern, Milieus und Tätern gegenüber, das anhaltende Ignorieren, Tabuisieren, Dulden oder Verdrängen solcher Entwicklungen und Vorgänge ist seit Jahren unverkennbar und grenzt gelegentlich an Beihilfe durch Unterlassen.

Während Kinderpornografie in weiten Teilen der Öffentlichkeit und auch in verantwortlichen Bereichen vielfach als „Schmuddelkram" oder Bagatellkriminalität abgetan wird, während der Gesetzgeber die Herstellung, Verbreitung oder den Besitz solcher Produkte noch immer mit einer Strafandrohung versieht, die der des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort gleicht, leiden (auch „hart gesottene") kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter zunehmend an Übelkeit, wenn sie Einblick in die Inhalte kinderpornografischen Erzeugnisse der Gegenwart nehmen müssen.

Gefragt und vermehrt auf dem Markt sind Sado-Maso-Filme (Quälen und Quälen lassen) mit entsprechenden Tathandlungen an und mit Kindern, Trash-Filme (in denen all das zusammengefasst ist, was eigentlich herausgeschnitten werden müsste, weil zu brutal) und auch Snuff-Filme (Snuff steht für Auslöschen, Töten, für gefilmte, zumeist qualvolle Tötungshandlungen an einem Kind). Kinderpornografie besteht also zu nicht unwesentlichen Teilen aus Aufzeichnungen von Tathandlungen, bei denen Blut spritzt, bei denen gequält und gefoltert wird, bei denen der Ton aus Angst- oder gar Todesschreien besteht, bei denen unschuldige und hilflose Kinder qualvoll sterben… Und damit sind die Grausamkeiten dieses „Schmuddelkrams" nicht vollständig beschrieben. Es gibt Produkte auf dem Markt, bei denen sich auch nur eine oberflächliche Beschreibung verbietet.

Und noch immer ist davon auszugehen, dass solchen Aufzeichnungen ein reales Geschehen zugrunde liegt. Nimmt man das zur Kenntnis, werden „Schmuddelkram" und Bagatellkriminalität plötzlich zur Dokumentation schwerster und scheußlichster Verbrechen, begangen an unschuldigen Kindern!

Trost wird dann häufig darin gesucht, dass solche Erzeugnisse (vermutlich) in Lateinamerika, in Südostasien oder in Osteuropa hergestellt worden sind. Mehr oder weniger weit entfernt also und ohne unsere rechtsstaatliche Gesellschaft direkt zu berühren oder gar zu belasten. Die Kinder in Lateinamerika, in Südosteuropa oder gleich hinter der deutsch-tschechischen Grenze sind aber mit den gleichen Hoffnungen und Träumen geboren, wie unsere Kinder auch – und mit den gleichen Rechten dazu. Und die deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sind auch für den Schutz und für die Einhaltung der Rechte dieser Kinder zuständig. Zumindest dann, wenn der Hersteller, Händler oder Konsument solcher Produkte Deutscher ist.

Kriminalistischen Erkenntnissen zufolge gibt es unter den „Knabenliebhabern" nicht nur solche, die sich mit dem Erwerb und Konsum von Nacktbildern, Posing-Fotos oder kinderpornografischen Erzeugnissen zufrieden geben. Es gibt vielmehr auch Päderasten[1] und eine Päderastenszene, die unablässig nach kleinen Jungen jagt um sie sexuell zu missbrauchen, sexuell auszubeuten und dabei manchmal – aus den unterschiedlichsten Gründen – auch zu töten.

Und es gibt kriminalistischen Erkenntnissen zufolge auch diese sexualkriminelle Karriere, die vom Konsum von FKK-Magazinen[2] oder Nacktbildern über die Kinderpornografie zu realem, sexuellem Missbrauch, zu sexuell motivierten Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten führen kann. Eine Erkenntnis, die dafür spricht, dass über solche Zusammenhänge und damit auch über die Strafwürdigkeit des Handels und Konsums von als harmlos eingestuften Nacktaufnahmen von Kindern neu nachgedacht werden sollte, zumal es eben auch für deren Handel und Konsum solcher „harmlosen" Erzeugnisse keinen „guten Grund" gibt.

Pädosexualität und Pädokriminalität waren lange Zeit tabu. Inzwischen wird, nicht zuletzt aufgrund wiederholter Enthüllungen und Skandale (z.B. über Vorkommnisse innerhalb der Katholischen Kirche Deutschlands im Jahre 2010) darüber vermehrt diskutiert. Es gibt Beratungsstellen, allerlei Initiativen, Informationsveranstaltungen, Präventionsprogramme, Broschüren, Fernsehfilme und mehr. Bei all dem stehen häufig die kleinen „Lolitas", also weibliche Opfer im Mittelpunkt allen Denkens und Handelns. Dabei waren es in der Vergangenheit vor wie hinter Kirchenmauern häufig kleine Jungen, die zu Opfern sexueller Ausbeuter wurden.

Namen wie Adelina, Alexandra, Peggy oder Michelle und anderer, kleiner Mädchen sind in trauriger Erinnerung geblieben und die Namensliste weiblicher Kinder, die in Deutschland von sexuell motivierten oder aber gewaltorientierten Tätern sexuell missbraucht und ermordet wurden, ließe sich lange fortsetzen.

Doch auch Tristan, Tobias, Stefan, Peter, Mirco, Dennis und Pascal und andere (männliche) Kinder wurden in den vergangenen Jahren von sexuell motivierten Tätern missbraucht, gequält und umgebracht. Sie und ihre (potenziellen) Missbraucher und Mörder stehen oft weniger im Blickpunkt der öffentlichen und vielleicht auch der polizeilichen Wahrnehmung. Dabei ließe sich auch diese Reihe männlicher Namen von Opfern lange fortsetzen, bis man irgendwann bei Klaus (8), Peter (13), Ulrich (12) und Manfred

Foto: Christine Frenzl

(11) ankommen würde, bei den Kindern, die in den 1960er Jahren vom Serienmörder Jürgen Bartsch sexuell missbraucht, in sadistischer Weise gequält und schließlich getötet wurden.

Es ist ein noch immer verbreitetes Vorurteil und es sind falsche Vorstellungen, dass von „Sextätern" vor allem die jungen, blonden „Lolitas" angegriffen werden und dass diese deshalb in besonderem Maße gefährdet sind. Dunkelhaarige, weibliche Kinder werden in Wahrheit nicht weniger angegriffen als blonde und Jungen fallen diesen Tätern zumindest annähernd so häufig zum Opfer wie Mädchen!

Festzustellen ist auch, dass der Kriminalitätsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der von Jungen – anhaltend einen erheblichen Anteil von Auslandsstraftaten aufweist. (Potenzielle), ausländische Opfer werden zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ins Land gebracht (zum Beispiel über die tschechisch-deutsche Grenze).

Deutsche Pädokriminelle fahren oder fliegen aber auch anhaltend in ganz bestimmte Zielgebiete dieser Welt, um dort Kinder sexuell zu missbrauchen.

Als das Päderastenparadies dieser Welt gilt seit vielen Jahren Sri Lanka. Auf der Insel werden weibliche Kinder verhältnismäßig gut behütet und vor sexueller Ausbeutung bewahrt. Die zahlreichen „Beach-Boys", zumeist Kinder von Minderheiten oder von Fischern, die über lange Zeiträume aufs Meer hinausfahren und ihre Söhne am Strand zurücklassen, sind dagegen nicht oder nur unzureichend vor sexueller Ausbeutung geschützt. Sie sind ihren Zuhältern und ihren Ausbeutern zumeist hilflos ausgeliefert. Und letztere reisen seit vielen Jahren und anhaltend auch aus Deutschland an. Und nicht nur das: Längst haben sich deutsche und Deutsch sprechende „Knabenfreunde" mit Haupt- oder Zweitwohnsitz an Sri Lanka's Traumstränden niedergelassen. Sie sind zumeist gern gesehen im Land und sehr geachtet, denn sie sind wohlhabend, fehlen bei keiner Wohltätigkeitsveranstaltung (für Kinder) und sie pflegen nicht nur nützliche Beziehungen zur örtlichen Zuhälterszene und zur Strandpolizei sondern zumindest in Teilen auch zum poltischen Parkett in Colombo.

„Willst du mich?"

So war auf einem T-Shirt eines allenfalls 6-Jährigen, der sich am Ende des 8 km langen Sandstrands von Agadir in Marokko geschickt unter die vorwiegend männlichen Touristen mischte, zu lesen – in der Sprache seiner Kunden – in Deutsch. Hinter den Dünen beobachteten Zuhälter(innen) die Szenerie und bald stellten sie zu ihrem Wohlgefallen fest, dass der Junge vermittelt wurde und einem der (deutschen) Strandgänger folgte, der bald daraufhin mit dem Kind irgendwo zwischen den Häuserzeilen verschwand.

Auch Marokko ist für die deutsche Päderasten und die einschlägige Szene seit vielen Jahren ein beliebtes Zielgebiet. Auch dort werden weibliche Kinder vor sexueller Ausbeutung geschützt, während kleine Jungen wenig geschützt sind oder gar der Prostitution zugeführt werden.

In Thailand und seinen Nachbarstaaten, in Kuba und in der Dominikanischen Republik, in Brasilien, Kenia, Südafrika, Nepal, Indien und vielen anderen Staaten dieser Welt sind männliche wie weibliche Kinder als „Sexarbeiter(innen) eingesetzt und werden – auch von deutschen Tätern – sexuell ausgebeutet.

Es war 02.00 Uhr nachts, als in der berühmt-berüchtigten Marine-Bar von Pattaya zwei wohlbeleibte, ältere Herren aus Deutschland, beide mit Shirts und knallrotem Unterhemd bekleidet und von alkoholischen Getränken gezeichnet, einen vier- bis fünfjährigen Thaijungen in ihre Mitte nahmen, ihn mit Pommes abfütterten und ihm dabei öffentlich und ohne jegliche Skrupel über die Schenkelchen streichelten, um bald darauf mit dem Kind in einer Absteige zu verschwinden.

Szenen wie diese gehörten (und gehören) an bestimmten Orten Thailands zum Nachtleben und waren über Jahrzehnte hinweg Normalität. Die (deutschen) Täter bemühten sich gar nicht mehr um verdecktes Vorgehen und um Geheimhaltung ihres perversen Wollens oder Tuns. Nachdem sich die thailändischen Behörden (angesichts von Millionen AIDS-infizierten Kindern) mehr und mehr gezwungen sahen, gegen diese Kriminalität vorzugehen und der Vollzug von Freiheitsstrafen plötzlich auch bei Bezahlung hoher Summen nicht mehr sicher verhindert werden konnte, kam es schnell zu einem Verlagerungsprozess einschlägigen Kriminalitätsaufkommens in die Nachbarländer Thailands (Kambodscha, Vietnam…) und in andere Regionen dieser Welt, so zum Beispiel nach Osteuropa.

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass heute von deutschen Päderasten auch Kinder in Tschechien, in Bulgarien, Rumänien und anderen Staaten Südosteuropas oder Straßenkinder in Moskau und St. Petersburg angegriffen und sexuell ausgebeutet werden. Auch Meldungen, nach denen in der Ukraine oder in Moldawien überfüllte Kinderheime plötzlich und über Nacht leer und die Kinder nach Unbekannt verschwunden sind oder dass Kinder aus ukrainischen Kliniken entführt werden, lassen immer wieder aufhorchen. Nach Erkenntnissen der örtlichen Kriminalmilizen ist davon auszugehen, dass neben dem Handel in die illegaler Adoption und dem illegalen Organhandel auch dabei die sexuelle Ausbeutung im Vordergrund stehen könnte.

Anhaltendes Ignorieren, Tabuisieren und Verdrängen führt im Zusammenwirken mit fehlenden Abkommen oder wenig praktikablen Rechtshilfewegen bei den von Deutschen begangenen Auslandsstraftaten zu einem extrem hohen Dunkelfeld. Zu einem Dunkelfeld, das klammheimlich und auf verschiedenen Ebenen vielleicht gar nicht so unerwünscht sein könnte. Denn diese Kriminalität berührt unangenehm; sie passt nicht zu rechtsstaatlichen Grundsätzen und Prinzipien, sie ist geeignet, „den guten Ruf" von Personen, Einrichtungen und auch der Republik zu schädigen oder ganz erheblich in Verruf zu bringen…

Tätertypen und Täterszene

Was wir bislang über die Täter wissen, die Kinder sexuell motiviert angreifen, kommt im Wesentlichen aus der Psychotherapie, aus dem Gutachterwesen und nicht zuletzt aus der Kriminalistik. Obwohl sich hinter der Verbrechenswirklichkeit noch manches Geheimnis verbergen dürfte, liegen Erkenntnisse vor, die sowohl für die Tätertherapie wie für die Prävention, Ermittlungstätigkeit und Strafverfolgung von größter Bedeutung sind.

So selbstverständlich wie man bei den Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern vordergründig an kleine Mädchen denkt, so selbstverständlich spricht man von den Tätern. Das Wort „Sexualstraftäterin" kommt uns noch immer schwer über die Lippen und dennoch gibt es sie, die primär pädosexuelle Frau. Dabei ist nicht nur kriminalistisch von Bedeutung, dass **die Frau als Täterin** einschließlich der von ihr begangenen Taten anders wahrgenommen wird als der Mann als Täter und die von ihm begangenen Übergriffe.

Beispiel:

Eine 35-Jährige Alleinerziehende schläft mit ihrem 12-jährigen Sohn in beengten Wohnverhältnissen immer im gleichen Bett. Der Hinweis dürfte kaum ausreichen, um ein Ermittlungsverfahren gegen die Mutter einzuleiten?

Ein 35-Jähriger Alleinerziehender schläft mit seiner 12-jährigen Tochter in beengten Wohnverhältnissen immer im gleichen

Bett. Dieser Hinweis könnte dagegen durchaus ausreichen, um Ermittlungen gegen den Vater einzuleiten!

Es sei dahingestellt, ob die Beurteilung und Antwort immer so ausfallen wird. Eine unterschiedliche Betrachtung und Bewertung eines gleichlautenden Sachverhalts wird an diesem Beispiel allemal deutlich. Daraus folgert, dass das Dunkelfeld im Bereich der Täterinnen durch diese unterschiedliche Wahrnehmungsbereitschaft erheblich höher sein könnte, als es bei den von männlichen Tätern verübten Delikten ist.

Vorwiegend aber sind es fraglos Männer, die Kinder in sexueller Absicht angreifen und die zu Tätern werden. Bei diesen Männern handelt es sich allerdings keineswegs immer um sogenannte Pädophile[3] oder um sexuell **auf Kinder fixierte** Täter.

Vielmehr gibt es eine hohe Anzahl von Tätern, die rein **situationsmotiviert** handeln. Allein die Gelegenheit und Verfügbarkeit (eines Kindes) sind entscheidend dafür, dass es zur Tat kommt.

Pädosexuelle und auf Kinder fixierte Täter machen in aller Regel bereits in jungen Jahren (während ihrer Pubertätsphase) die Erfahrung, dass sie anders sind als Andere, dass ihre sexuelle Orientierung zu Kindern hingeht. Das ändert sich im Verlauf ihres Heranwachsens nicht. Sie sind und bleiben auf Kinder, fast immer entweder auf Jungen oder aber auf Mädchen fixiert (es gibt nur wenige Täter, die sowohl Jungen wie Mädchen angreifen – es gibt sie jedoch auch). Diese Fixierung betrifft zumeist auch eine ganz bestimmte Altersstufe, die in der Regel nicht über zwei bis höchstens drei Jahre hinausgeht. Derjenige, der 11- und 12-jährige Mädchen angreift, ist an den 4- oder 5-Jährigen nicht oder nur wenig interessiert (und umgekehrt). Und der Täter, der an 4- oder 5-jährigen Jungen sexuelles Interesse hat, will mit den 11- und 12-Jährigen zumeist nichts zu tun haben (und umgekehrt).

Die auf Kinder fixierten Täter machen in jungen Jahren auch die Erfahrung, dass ihr Verlangen oder Tun (Sex mit Kindern) von ihrem Umfeld und von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird, dass ihnen bei Enttarnung nicht nur Ablehnung und Empörung entgegenschlägt sondern auch Strafverfolgung droht.

Beide Erkenntnisse,

- Sie fühlen sich sexuell zu Kindern hingezogen und
- entsprechendes Handeln wird von ihrem Umfeld nicht akzeptiert sondern zutiefst verachtet, missbilligt und strafrechtlich verfolgt,

prägen nicht selten ihr ganzes späteres Leben.

Sie suchen die Nähe von Kindern (beruflich, nebenberuflich – am besten beides) und sie suchen den Schutz vor der Gesellschaft, von der sie wissen, dass sie ihnen gefährlich werden kann. Und weil gesellschaftliche Achtung grundsätzlich und in hohem Maße vor Tatverdacht schützt, (eine hoch angesehene und geachtete Persönlichkeit ist in unserer Gesellschaft grundsätzlich unverdächtiger als eine nicht oder nur wenig angesehene Person), streben sexuell auf Kinder fixierte Täter häufig nach gesellschaftlicher Achtung und sie machen beruflich nicht selten steile Karriere.

Deshalb sind Akademiker bei diesen Tätern nicht unterrepräsentiert!

Das ist auch die Erklärung dafür, dass immer wieder einmal Pädagogen, Kinderärzte, Diplom-Sozialpädagogen, Kinderschützer oder angesehene Trainer und Betreuer im Bereich des Sports als Täter enttarnt werden. Das alles sind (völlig zurecht) angesehene und geachtete Berufe und Tätigkeiten, die Aufgaben an und mit Kindern wahrnehmen und die vor Verdacht und Enttarnung schützen.

Das erklärt auch, warum immer wieder einmal Kirchenmänner als Täter enttarnt werden und warum es im Jahre 2010 zum Skandal innerhalb der Katholischen Kirche Deutschlands kam. Die Übergriffe liegen weder im Zölibat noch in der katholischen Sexuallehre begründet. Die Täter sind vielmehr in die Kirche eingetreten, um Kindern nahe und gleichzeitig vor Verdacht geschützt zu sein.

Tathandlungen von Päderasten – auf kleine Jungen fixierte Pädosexuelle und Pädokriminelle – sind innerhalb wie außerhalb der Kirche zumeist mit weniger Risiko verbunden, als es die Angriffe von „Lolita-Freunden“ auf kleine Mädchen sind. Das Dunkelfeld dürfte dadurch bedingt größer sein, als es bei den Angriffen auf kleine Mädchen ist. Auch dafür könnten bestehende Vorurteile und eine unterschiedliche Bewertung der Tathandlungen („bei Jungen ist der Schaden nicht so groß wie bei kleinen Mädchen“) sowie die beschriebene, unterschiedliche Wahrnehmungsbereitschaft ursächlich sein.

Die sexuell auf Kinder – und auch die auf Jungen – fixierten Täter unterscheiden sich in ihrer Vorgehensweise ganz erheblich. Man kennt den klassischen, den verbreiteten Klischeevorstellungen vom sogenannten Pädophilen wohl am nächsten kommenden **Verführer**. Er geht sehr geschickt auf kindliche Denkweisen und Erwartungshaltungen ein, er versteht es, mit Kindern umzugehen. Es ist immer wieder erstaunlich, wie schnell er auch vom Elternhaus oder anderen Erziehungsberechtigten hinterlassene Defizite erkennt und sich diese zunutze macht.

- Zu wenig Liebe,
- zu wenig Zuneigung,
- zu wenig Aufmerksamkeit,
- zu wenig Zeit,
- zu wenig Taschengeld,
- fehlende oder nicht altersgerechte, sexuelle Aufklärung,

sind solche Defizite, die er für seine Zwecke und Ziele zu nutzen versteht. Er gibt vor, lieb zu sein, er hat Zeit, er stellt das ersehnte Taschengeld zur Verfügung und er klärt sexuell mit Begeisterung auf – und tauscht auf diese Weise solche Defizite gegen sexuelle Handlungen ein.

Es gibt jedoch auch auf Kinder fixierte Pädokriminelle, die diese Begabung des Verführens nicht haben. Ihnen fehlen die kommunikativen Mittel und Möglichkeiten, um sich auf diese Weise einem Kind zu nähern.

Weil aber auch diese **introvertierten Täter** das wollen, nähern sie sich Kindern auf Spielplätzen oder an anderen, von Kindern frequentierten Orten. Sie greifen zumeist in kurzen Attacken an, ziehen sich dann schnell wieder zurück. Sie treten Kindern gegenüber als Exhibitionisten auf, greifen zum Tatmittel Telefon, sind Kunden von Kinderprostituierten… Ihre Persönlichkeit wie ihr Angriffsverhalten lässt häufig eine gewisse Scheu und Unsicherheit erkennen.

Unter den sexuell auf Kinder fixierten Tätern gibt es auch solche, die nicht nur auf Kinder sondern auch auf bestimmte Opferreaktionen fixiert sind: Diese **sadistische Täter** haben das Bedürfnis, zu quälen, Blut zu sehen, Angst- und Todesschreie zu hören oder auch zu töten. So manche Ermittlungs- und Strafverfahren zeigen, dass es hier auch Verbindungen hin zu Ritueller Gewalt gibt, dass Gewalthandlungen sexualisiert und ritualisiert werden, dass oft höchst perverse, sexuelle Handlungen im Rahmen bestimmter Rituale vorgenommen werden. Sadistisches Verlangen und sadistische Vorgehensweisen dieses Tätertyps sind für die Opfer gefährlich und können letztlich auch zum Tod eines Kindes führen.

Kriminalistisch kennt man allerdings auch situationsmotiviert handelnde Täter, die (versehentlich, durch eine Überdosis an Gewalt, billigend in Kauf nehmend oder bewusst und gezielt) Kinder in Lebensgefahr bringen und auch töten – so den **soziopathischen Tätertyp**. Bei ihm sind die Tathandlungen Teil und Ausdruck seiner Persönlichkeit, seiner Charaktere. Er setzt seinen Willen ohne Rücksicht auf das Gegenüber durch. Hat er sexuelle Bedürfnisse, benutzt er den nächsten, zur Verfügung

stehenden „Gegenstand“ (das Kind, den kleinen Jungen), um diese zu befriedigen. Kriminalistisch ist von Bedeutung, dass er häufig nicht nur „Sexualstraftäter“ ist sondern auch unter Dieben, Betrügern, Bankräubern (hat er kein Geld, stiehlt, raubt oder betrügt er), Körperverletzern (steht ihm einer im Weg, schlägt er ihn um…) und anderen Kriminellen zu suchen und zu finden ist.

Weil die allermeisten, aus sexuellen Motiven heraus erfolgte Kindermorde jedoch nichts anderes als sogenannte Verdeckungstaten sind (die Tat erfolgt, um die sexuellen Übergriffe zu verdecken und einen lästigen Mitwisser und Zeugen los zu werden), müssen letztlich alle sexuell motivierten und alle sexualisierten Gewalttäter als potenzielle Kindermörder in Betracht gezogen werden – auch der einfühlsame, nicht selten behutsam vorgehende und „kinderfreundliche“ Verführer.

Päderasten fühlen sich, so wie viele auf kleine Mädchen fixierten Täter auch, als Angehörige einer völlig zu Unrecht verfolgten Minderheit („nicht wir sind pervers sondern die Gesellschaft, in der wir leben…“). Daraus entwickelt sich das Bedürfnis, sich mit anderen, Gleichgesinnten zusammenzufinden und sich auszutauschen. So entstehen häufig kleine Tarnorganisationen und Kontaktbörsen, die als Selbsthilfe-, Emanzipationsgruppen oder z.B. auch als Schachclub (er wird nur beispielhaft für viele andere Möglichkeiten genannt) getarnt sein können und die es bundesweit gibt. Klein sind diese Gruppierungen deshalb, weil in aller Regel aus Sicherheitsgründen abgeschottet und nur ein kleiner, vertrauenswürdiger Kreis zugelassen wird. Es sind also zumeist kleine, verschworene Gemeinschaften, die einem Geheimbund gleich agieren, die von Verschwiegenheit, Konspiration und Tarnung geprägt sind.

Nur wenige dieser Täter bekennen sich offen zu ihrem Verlangen oder Tun. Diese, sich zur „Knabenliebe“ und auch zu Sex mit kleinen Jungen offen bekennenden Päderasten verweigern aus nachvollziehbaren Gründen allein solche Aussagen, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen könnten. Sie unterhalten häufig Verbindungen zu offiziellen Pädo-Organisationen, die es weltweit und auch in Deutschland gibt. Die größte und bedeutendste Päderastenorganisation dieser Welt ist die „North American Man-Boy-Love-Association” (NAMBLA), die weltweit agiert und zu der auch deutsche „Knabenfreunde“ Kontakte pflegen.

Der Service solcher Organisationen und Tarnorganisationen kann von der Lieferung einschlägiger Literatur und Kinderpornografie über Tipps und Mithilfe bei der Kindbeschaffung bis hin zu Warnungen und Verhaltensregeln bei Polizei und Justiz gehen. Sie vermitteln Rechtsberatung und bieten Haftbetreuung an.

Über das Agieren der deutscher Päderasten und Päderastenszene ist nicht zuletzt wegen ihres konspirativen Verhaltens und einem daraus resultierenden, geringen Hinweisaufkommen, nur wenig bekannt. Es sind wenige Einzelfälle, die in der Vergangenheit kriminalistisch (und juristisch) aufgearbeitet wurden und zumeist nur sehr begrenzte Einblicke in die Szene ermöglichten.

In den 1990-er Jahren und ins 21. Jahrhundert hineinreichend, führte die Kriminalpolizei in Ulm in Zusammenarbeit mit Schweizer Ermittlungsbehörden ein Ermittlungsverfahren durch, das erstmals tiefere Einblicke in das Treiben dieser Szene ermöglichte, die bis dahin weitgehend unerkannt agieren konnte.

- Weil die Strukturen dieser Szene,
- weil das konspirative Agieren der Täter und ihr Tarnverhalten,
- weil ihre raffinierte Jagd nach kleinen Jungen und deren sexuelle Ausbeutung,
- weil ihre nationalen wie internationalen Verbindungen und Vernetzungen

sich bis heute – trotz personeller Veränderungen – nicht oder nur wenig geändert haben dürften und weil die Aktivitäten nicht zuletzt infolge der Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten (Internet) noch intensiver und noch konspirativer geworden sein könnten, sind die Erkenntnisse aus diesem Deutsch-Schweizer Ermittlungsverfahren noch immer von kriminalistischer Bedeutung und Relevanz.

Weil die Kind-Beschaffung für die Täter und Täterszene allein durch die Grenzöffnungen und durch die Erweiterung der Europäischen Union (und einer damit verbundenen, abnehmenden oder ausbleibenden Kontrolltätigkeit) erheblich erleichtert wurde und weil es auch dadurch zu zunehmenden Aktivitäten und einer Erweiterung des Aktionsfeldes gekommen sein dürfte, scheint es nützlich, die in dem zurückliegenden Verfahren aufgedeckten Denk- und Handlungsweisen sowie das Angriffs- und Tarnverhalten dieser deutschen und europäischen Päderastenszene zur Kenntnis zu nehmen.

Einblicke in ein geheimnisvolles Treiben im Untergrund

Ich biete alleinstehender Frau mit Kindern aus der ehemaligen DDR einen kostenlosen, vierwöchigen Urlaub in der Schweiz…

Diese fraglos seltsam anmutende, in einer im deutschsprachigen Raum namhaften und viel gelesenen Zeitschrift veröffentlichte Annonce, stand am Anfang eines Ermittlungsverfahrens, das weltweite Ausmaße annehmen und überraschende Einblicke in die deutsche und europäische Päderastenszene ermöglichen sollte. Aufgegeben wurde die Anzeige von einem heruntergekommenen und mittellosen Rentner, der als arbeitsscheuer Trinker galt und kaum das Briefporto für das Schreiben an die Zeitschrift aufbringen konnte und schon gar keinen „kostenlosen Urlaub in der Schweiz“ anzubieten hatte. Oder vielleicht doch? Kriminalpolizeilich schien Rentner Heinrich M.[4] deshalb von Interesse, weil er wegen der Vermittlung eines Roma-Kindes an einen Päderasten in Norddeutschland vorbestraft war und im Verdacht stand, auch seine eigenen fünf Kinder (Jungen wie Mädchen) ab dem 3. Lebensjahr fortgesetzt sexuell missbraucht zu haben.

Der dubiose ältere Herr bekam auf die Annonce hin erwartungsgemäß zahlreiche Zuschriften. Zielbewusst wählte er eine in ärmlichen Verhältnissen lebende, alleinerziehende Dresdenerin mit ihren drei Söhnen Sven (7), Tom (9) und Kevin (11) aus, griff zum Telefon, rief seinen Bekannten Urs W., einen Schweizer Päderasten an (ihn lernte er vor Jahren kennen, als er ihm anbot, seine Geschäfte mit kinderpornografischen Produkten weiterzuführen, während der Schweizer eine längere Haftstrafe wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in England anzutreten hatte) und teilte ihm mit, dass er drei kleine Jungen „an der Angel“ habe.

Urs W. setzte sich, so wie von Rentner M. erwartet, ohne zu zögern in seinen Pkw, fuhr nach Ulm, nahm den Alten auf und setzte seine Fahrt in Richtung Dresden fort. „Die Jagd ist so schön wie der Fang!“ sagte er unterwegs und der Alte wusste, seine Rechnung ging auf.

Die Dresdenerin Elisa G. kam aus dem Staunen nicht mehr heraus. Zunächst war sie überrascht, dass ihr unangemeldet gleich zwei Herren die Aufwartung machten und von ihrem Glück berichteten, für den kostenlosen Schweiz-Urlaub auserwählt worden zu sein. Sie wurde mit ihren drei Jungen auch gleich im Hotel „Bellevue“, das sie bislang nur von außen kannte, aus Keller und Küche verwöhnt. Während der Schweizer sich dabei ganz beiläufig als vielfacher Millionär zu erkennen gab, sprach der Alte – wie üblich – im Übermaß alkoholischen Getränken zu, so dass die Sympathien bald entsprechend verteilt waren. Es ging Mitternacht zu, als der Schweizer in der

kleinen Wohnung von Frau G. fragte, ob es vermessen sei, nach langer Fahrt und reichlichem Essen noch ein Bad nehmen zu dürfen. Sven, der Jüngste (es wurde Wert darauf gelegt, dass die Kinder nicht frühzeitig ins Bett gebracht wurden) und der am meisten von Schokoladeneis Gezeichnete, so schlug er vor, könne gerne gleich mit ihm baden. Die Frau willigte ein und im kleinen Badezimmer entstand innerhalb der nächsten Stunde ein Kinderpornofilm mit harten, angesichts der Situation fast unglaublichen Szenen.

Mitternacht war längst vorüber. Rentner M. konnte den Gesprächen aufgrund seiner alkoholischen Beeinflussung nur noch mühsam folgen. Urs W. aber war noch hellwach und machte der Kindesmutter plötzlich und zu deren Überraschung einen Heiratsantrag. Dem fügte er auch gleich hinzu, dass er kein sexuelles Interesse an ihr sondern ausschließlich an ihren drei Jungen habe. Elisa G., von einer gemeinsamen Zukunft mit dem wohlhabenden Urs W. im Innersten nicht abgeneigt, war nahe dabei, ihre Besucher aus der Wohnung zu jagen.

Doch der Schweizer beruhigte sie mit großem Geschick: „Wir Päderasten lieben Kinder, die sogenannten Normalen schlagen sie…"

Er stellte Gespräche mit Wissenschaftlern in Amsterdam und in Paris in Aussicht, die bestätigen würden, dass Kontakte zu Päderasten für Kinder nicht schädlich sondern notwendig wären, um sie wirklich glücklich zu machen! Frau G. dachte an den Schweiz-Urlaub, an die schöne Reise nach Amsterdam, an die Fahrt nach Paris und nicht zuletzt an die mögliche Heirat mit einem Schweizer Millionär! Kurze Zeit später willigte sie ein, mit nach Amsterdam und nach Paris zu fahren und mit ihren Kindern den großzügig versprochenen, kostenlosen Urlaub in den Schweizer Bergen zu verbringen. Und es sollte nicht lange dauern, da läuteten in der Schweiz die Hochzeitsglocken!

Anmerkungen zum bisherigen Sachverhalt

Rentner M. war nicht nur heruntergekommen und vom Alkohol gezeichnet, er war mit einer Bauernschläue ausgestattet, die seinesgleichen sucht und die ihm in seinem Umfeld niemand zutraute. Er erschlich sich über Jahre hinweg das Vertrauen hochkarätiger Päderasten, spannte Fäden, nutzte sein Wissen über geheime Aktivitäten und suchte dabei immer wieder nach eigenen Vorteilen, um sich dann (aus Sicherheitsgründen) wieder zurückzuziehen. Bemerkenswert erscheint, wie geschickt der Alte die ihm bekannte Gier und Spontanität des Schweizers für seine Zwecke (Sex mit Kindern, kostenloses Reisen, kostenlose Unterkunft und Verpflegung sowie Taschengeld) zu nutzen verstand.

Die Überrumpelungstaktik des Urs W. (Anreise ohne Ankündigung, Bad und Herstellung eines Kinderpornofilms sowie Heiratsantrag mit Bekenntnis seiner sexuellen Wünsche am ersten Abend) wurde von diesem, wie sich später herausstellte, mehrfach mit Erfolg angewandt.

Die gesamte Vorgehensweise zeigt eine sehr durchdachte Strategie. Die zur Tatzeit ausgeprägte Reisefreude ehemaliger DDR-Bürger wurde im Anzeigentext sowie mit den Angeboten Amsterdam und Paris bewusst in die Waagschale geworfen, um so ans eigentliche Ziel (an die drei Jungen) zu kommen. Der offensichtlichen Armut wurde großer Reichtum gegenübergestellt und die mögliche, traumhafte Zukunft wurde nicht nur in Aussicht gestellt sondern im noblen Hotel „Bellevue" (wo einst Kanzler Kohl bei seinen Antrittsbesuchen verweilte) auch gleich demonstriert und vorgelebt.

Frau G. war der „geballten Übermacht" und der Überrumpelungstaktik, so wie erwartet, nicht gewachsen. In so viel „Gutes" verpackt, verlor das ungeheuerliche Verlangen des Schweizers nach Sex mit den Kindern schnell an Gewicht und Bedeutung. Letztlich willigte die Mutter der drei Buben ein, „auf eine andere Art" mit dem Schweizer zusammenzuleben und sie heiratete ihn.

Auch Heinrich M. war sexuell an den Kindern interessiert; vorwiegend ging es ihm jedoch um die Dresden-Reise, um das (kostenlose) gute Essen und Trinken, um die Fahrten nach Amsterdam und Paris, um den kostenlosen Schweiz-Urlaub, den er (nicht zuletzt auch für sich selbst) initiierte und den seine Schweizer Freunde ermöglichen und finanzieren sollten…

Elisa G. wurde in Amsterdam mit dem namhaften Wissenschaftler Dr. B und dem Mediziner Dr. P. bekannt gemacht. Beide zeigten sich sehr verwundert, dass es bei den hervorragenden Wissenschaftlern, die in der DDR wirkten, in Dresden noch nicht Allgemeingut geworden ist, dass Päderasten ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Kind sind, dass Kinder Sex wollen und brauchen, dass Päderasten für ein glückliches Heranwachsen eines Jungen geradezu unverzichtbar sind…

Noch immer nicht überzeugt, aber die Paris-Reise im Hinterkopf, ließ sich Frau G. von Urs W. gern dazu überreden, die Angelegenheit in der französischen Hauptstadt „von Frau zu Frau" zu erörtern und er stellte Kontakte mit der dort praktizierenden „Fachärztin" Dr. Madeleine Ch. in Aussicht.

Die Pariserin (Mitglied einer als FKK-Club getarnten Pädophilenorganisation) bestätigte die Erkenntnisse der Holländer voll und ganz und versuchte, die restlichen Bedenken der Mutter zu zerstreuen.

Noch aber war Frau G. nicht bereit, ihre drei Jungen vollkommen aus der Hand zu geben und den Päderasten auszuliefern. Sie willigte deshalb in den Schweiz-Urlaub nur unter der Bedingung ein, einen Bekannten aus Dresden mitnehmen zu dürfen, welcher ihr dabei helfen sollte, die Kinder zu behüten.

Urs W. hatte inzwischen längst den Industriellen K. informiert, mit dem ihn eine langjährige (Pädo-)Freundschaft verband. K. war der Eigentümer von drei Chalets, die einige Wegbiegungen voneinander entfernt in den Graubündner Bergen liegen. Er galt als schwul, war aber offensichtlich auch an älteren Kindern interessiert und er stellte seine Ferienhäuser in der Hoffnung zur Verfügung, dass dabei auch für ihn „etwas abfallen" würde.

Am vereinbarten Freitag reisten in Graubünden an:

- Rentner Heinrich M. aus Ulm,
- Urs W. aus Zürich,
- dessen persönlicher Sekretär S.,
- der Chaletbesitzer und Industrielle K.,
- der Wissenschaftler Dr. B. Rotterdam,
- der Arzt Dr. P. Amsterdam.

Eingeladen aber (wegen der Anwesenheit des Heinrich M. und daraus resultierenden Sicherheitsbedenken) nicht erschienen waren der Industrielle Ernst G. aus Frankfurt/Main und der Münchner Päderast Winfried T. Es gab zudem Hinweise darauf, dass mindestens drei weitere Deutsche dem „harten Kern" der Szene zuzuordnen waren, die jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zu dem Treffen in den Schweizer Bergen eingeladen wurden oder aber aus unterschiedlichen Gründen nicht daran teilnehmen konnten oder wollten.

Während Frau G. ihrem Begleiter im obersten Chalet untergebracht war, tobte in den 200 Höhenmeter tiefer liegenden Ferienhäusern über sechs Wochen hinweg eine kaum vorstellbare Orgie mit den drei Jungen und mit unglaublichen Szenen.

Sven, Tom und Kevin wurden in allen denkbaren und nur noch schwer denkbaren Formen sexuell missbraucht. Sie landeten jede Nacht in einem anderen Bett oder „Gefängnis", wurden fortgesetzt und oft von mehreren gleichzeitig in unterschiedlichster Art und Weise attackiert und trotz Schulbeginns auch nach vier Wochen noch nicht freigegeben.

Nicht nur bei der Vorführung eines „Snuff-Films“, (Handlung: Ein Junge wurde während und nach an ihm vorgenommenen, sexuellen Handlungen nackt an allen Vieren auf einem Tisch festgebunden. Um den Tisch tanzten Maskierte, die das Kind mit Messern und Glasscherben bearbeiteten. Je lauter seine Schreie, umso wilder wurde der Tanz. Als die Schreie in ein Röcheln übergingen, wurde der Tanz langsamer. Als das Kind starb, endete der Tanz und auch der Film war zu Ende) gerieten die Anwesenden in Ekstase und die Dresdner Jungen wohl in große Gefahr.

Nicht an den Missbrauchshandlungen an den drei Jungen beteiligen konnte und durfte sich der alte Heinrich M., weil er zumeist betrunken war. Obwohl es ihm vorrangig darum ging, kostenlose Urlaubstage zu genießen und an Geld zu kommen, ärgerte ihn das und er drohte bald damit, die betuchten Herrschaften „hochgehen“ zu lassen, würden sie sich für seine Vermittlungsdienste nicht in angemessener Weise erkenntlich zeigen.

Die aber nahmen den Trinker nicht ernst, ließen ihm das Geld für die Heimfahrt zukommen und forderten ihn auf, baldmöglichst zu verschwinden. Der Alte reiste daraufhin verärgert ab und er verkaufte sein Wissen über das bisherige Geschehen zumindest in Teilen einer namhaften Illustrierten, die das gerne aufgriff und bald darauf über das Treffen in den Schweizer Bergen berichtete.

Weitere Anmerkungen

Schon bald wurde deutlich, die niederländischen Intellektuellen, die Pariser Ärztin und Urs W. sowie die anderen Teilnehmer an dem Treffen in der Schweiz und wenige weitere, nicht erschienene oder nicht eingeladene Deutsche, standen in enger, vertrauensvoller Verbindung. Die Beeinflussung der Kindesmutter und die Überzeugungsarbeit war ein abgekartetes Spiel mit dem Ziel, die Kinder zu erbeuten. Am Treffen in Graubünden nahmen ausschließlich Mitglieder des vertrautesten Kreises der europäischen Päderastenszene teil. Die Anwesenden und Eingeladenen, aber aus Sicherheitsgründen nicht Erschienenen, galten zur Tatzeit als die Hauptfiguren und „Chefideologen“ der europäischen Szene.

Während Frau G. mit ihrem Bekannten tagsüber Wanderungen unternahm und nachts schlief, wurden ihre Söhne Sven, Tom und Kevin fortgesetzt sexuell missbraucht. Dabei wurde deutlich, dass mehrere der Anwesenden auch zu sadistischen Praktiken neigten. Andere beteiligten sich daran nicht, sahen solchem Treiben jedoch mehr oder weniger interessiert zu.

Die Mutter der betroffenen Kinder wollte aufgrund ihrer Beeinflussung und der Gesamtlage wohl gar nicht mehr wissen und sehen, was geschah. Sie und ihr Bekannter nahmen die Ausbeutung der Kinder tatenlos hin. Die Macht über alles Geschehen lag jedoch inzwischen ohnehin in Händen des Urs W. und seiner Freunde. Zudem wurden die Mutter der Kinder und ihr Bekannter im Vorfeld des Treffens darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit ihrer Anreise einem vertrauten Kreis angehören würden, der keinerlei Verrat dulde. So fühlten sich beide verpflichtet, über den möglichen Missbrauch der Kinder hinwegzusehen und über alle Vorgänge zu schweigen.

Frau G. wohnte bald darauf im prächtigen Landhaus des Urs W. allerdings durch frühere Stallungen getrennt, gut fünfzig Meter von ihrem Mann und ihren drei Kindern entfernt.

Das Schlafgemach des Hausbesitzers befand sich unmittelbar neben den Kinderzimmern im Erdgeschoss, im Keller darunter war eine Filmwerkstatt (zur Herstellung kinderpornografischer Produkte) eingerichtet, die auch professionellsten Ansprüchen genügte.

Aufgrund des von Heinrich M. veranlassten Illustriertenberichts und anderer, inzwischen vorliegender Erkenntnisse liefen die Ermittlungen in Ulm, in Zürich und im Aargau längst auf Hochtouren.

Die Ermittlungen brachten dann auch schnell weitere und immer neue, nicht selten überraschende Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Abhandlung nur bruchstückhaft aufgelistet werden können:

- Bei der Durchsuchung von Behausungen des Ulmer Rentners M. wurden Hinweise auf einen deutschen, vorwiegend in Mazedonien und anderen Balkanstaaten agierenden Täterkreis gefunden. Der Ulmer Rentner rekrutierten Kinder aus Südosteuropa, wo er seiner Lebensweise entsprechend auch zahlreiche Urlaube verbrachte und er bot dort erbeutete Kinder deutschen Päderasten gegen Entgelt an.
- Ein 8-Jähriger Junge, Sohn einer Prostituierten aus Paris, den Urs W. über Monate hinweg gegen Bezahlung „angemietet“ hatte und bei sich beherbergte (die Mutter war der Meinung, ihr Sohn solle frühzeitig lernen, auf was es im Leben wirklich ankommt und Urs W. und seine Freunde missbrauchten ihn fortgesetzt sexuell und sie drehten mit ihm Kinderpornofilme zum weltweiten Vertrieb) wurde, als die Ermittlungen anliefen, schnellstens nach Paris zurückgebracht.
- Bei Urs. W. konnten noch über 4.000 Adressen von Päderasten weltweit sowie zahlreiche Daten und Erkenntnisse über einzelne Personen (daraus ergaben sich allein über 60 Strafverfahren gegen deutsche Kontaktpersonen und Beschuldigte) sichergestellt werden. Diese Kontakte dürften allerdings nur Teil seines pädokriminellen Beziehungsgeflechts gewesen sein.
- Weiter wurde festgestellt, dass Urs W. zwei Unternehmen leitete, durch die er zu Wohlstand und Reichtum kam, eine „Arbeitsgemeinschaft Pädophilie“ und eine (angebliche) Therapiepraxis mit dem weltweiten Angebot einer „Sättigungstherapie“. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft versandte er von ihm und seinen akademischen Freunden verfasste, päderastische und Sex mit Knaben verherrlichende Schriften und sammelte auf diese Weise Daten, Adressen und auch Geld von Interessierten weltweit. Mit dem zweiten Unternehmen rechtfertigte er die Herstellung und den Versand von Kinderpornografie. Er gab – auch gegenüber den Schweizer Behörden – an, Kinderpornografie individuell dosiert so einsetzen zu können, dass der jeweilige Konsument daraufhin nicht mehr an realem, sexuellem Missbrauch interessiert sei und nicht mehr straffällig werde.
- Als ihm die Haft drohte, weil die Schweizer Ermittlungsbehörden das für unglaubwürdig hielten, zumal er keinerlei therapeutische Ausbildung nachzuweisen hatte, konnte er darauf verweisen, dass es in der Schweiz (außer ihm) keinen Therapeuten gebe, der sich speziell mit der Problematik Päderastie befasse und er legte gleichzeitig hunderte von Dankschreiben vor, in denen ihm großartige Erfolge bescheinigt wurden. Daraufhin erging zunächst und bis zum Vorliegen weiterer, belastender Erkenntnisse kein Haftbefehl.
- Nachdem die Ulmer Ermittler einen Kinderpornofilm beschlagnahmen konnten, auf dem Urs W. (scheinbar) unverwechselbar als Täter wütete und brutale Missbrauchshandlungen an einem Jungen vornahm, drohte ihm wieder die Haft. Bei der Vorführung dieses Films in Zürich – in Anwesenheit deutscher und Schweizer Ermittler, des Untersuchungsrichters und des Beschuldigten – wurde er trotz eines kleinen Balkens, der während des gesamten Films über seine Augen gelegt war, eindeutig als Darsteller und Täter identifiziert. Die Inhaftierung des Urs W. schien damit besiegelt. Der Beschuldigte aber überraschte die Anwesenden, indem er darum bat, eine bestimmte Sequenz des Filmes noch einmal zu zeigen und festzuhalten und dann seine Hose herablassen zu dürfen, was ihm letztlich gestattet wurde. Urs. W. wies die Anwesenden dann darauf hin, dass der Darsteller im Film unübersehbar zwei kleine Muttermale im Leistenbereich

aufweise, die bei ihm nicht vorhanden wären. Zusammen mit dem Bälkchen über seinen Augen verhinderte das wiederum seine Inhaftierung, obwohl den Anwesenden sehr wohl klar war, dass sich der Beschuldigte die Muttermale bei der Filmherstellung in weiser Voraussicht angemalt hatte.

- Als der Rentner M. später in Ulm vor Gericht stand und wegen seiner Tatbeteiligungen zu 3 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde und Urs W. als Zeuge auszusagen hatte, verschwand dieser während einer Verhandlungspause. Der Grund: Im Verfahren gegen den Alten verdichteten sich Hinweise darauf, dass Urs W. die Spinne im Netzwerk der europäischen Päderastenszene war, dass er Kinderpornos auch der brutalsten Art hergestellt und vertrieben hatte und dass er auch für mehrere Tötungsdelikte an Knaben verantwortlich sein könnte.
- Urs W. war daraufhin nicht mehr auffindbar. Spätere Ermittlungen ergaben, dass er sich – lange in Begleitung der drei Kinder aus Dresden – in arabischen Staaten und anderen Ländern dieser Welt aufgehalten hatte und immer und überall von Pädo-Freunden beherbergt und versorgt wurde.

Erst Jahre später konnte er – nach weiteren Übergriffen an Knaben – in Frankreich festgenommen und an die Schweizer Behörden ausgeliefert werden.

Nach Abschluss der von Ulmer und Schweizer Kriminalisten geführten Ermittlungen wurde Urs W. wegen zahlreicher, schwerer und schwerster Straftaten von einem Züricher Gericht zu lebenslanger Haft mit anschließender Verwahrung (vergleichbar mit der deutschen Sicherungsverwahrung) verurteilt.

Zahlreiche deutsche Päderasten wurden wegen unterschiedlichsten Taten und Tatbeteiligungen inhaftiert. Zudem konnten, von einzelnen Tatverdächtigen ausgehend, weitere Kontakte und Vernetzungen innerhalb Deutschlands aufgedeckt werden. Und auch in Italien, Frankreich, Belgien, in den Niederlanden und bis hin nach Australien klickten die Handschellen.

Elisa G. aber wurde trotz entsprechender Bemühungen strafrechtlich nie belangt. Sie fiel der Schweizer Sozialhilfe zur Last. Darüber, was aus den bedauernswerten Kindern und Opfern aus Dresden geworden ist, liegen keine Erkenntnisse vor. „Ich sage nichts, ich kann nichts sagen aber bitte, holt mich hier raus!“ äußerte sich der Älteste gegen Ende des Verfahrens.

Abschließende Bemerkungen

Das Verfahren zeigt, dass hinter der beschriebenen Clique um die „Chefideologen“ der europäischen Päderastenszene in den einzelnen, europäischen Nationalstaaten eine Art zweite Ebene agierte, die aus Personen bestand, welche nur gelegentliche, zumeist anlassbezogene, vorwiegend handschriftliche oder telefonische Kontakte zu Urs W. und der „Chefetage“ der europäischen „Knabenfreunde“ unterhielten.

Dieser „zweiten Ebene“ gehörte offensichtlich seit vielen Jahren auch der Ulmer Rentner Heinrich M. an. Obwohl alles andere, als akademischen Umgangs würdig, gelang es ihm durch seine Schlitzohrigkeit sowie durch seine beachtlichen Szenenkenntnisse, sich dem elitären Kreis zu nähern. Als Köder setzte er dabei immer wieder Kinder ein, die er, unter anderem so wie beschrieben, zu vermitteln verstand. Und er wusste, die Gier mancher Päderasten würde gegenüber allen Sicherheitsinteressen und -vorkehrungen überwiegen. Das wiederum verschaffte ihm nach jeder Vermittlung oder Serviceleistung zunehmend mehr Einfluss und Macht. So viel, dass er letztlich bis in die „Chefetage“ vordringen konnte.

Die Ermittlungsergebnisse lassen darauf schließen, dass bis heute eine national und international verknüpfte Szene von beachtlicher Größenordnung mit teilweise festen Verbindungen und Strukturen existent sein könnte und dass es in Deutschland zudem eine Vielzahl von Einzeltätern und von kleinen Gruppierungen gibt, die sich aus Sicherheitsgründen abschotten und keine oder nur vereinzelte Verbindungen zur beschriebenen Szene wahrnehmen.

Während sich Jagdmethoden und -reviere unterscheiden dürften, scheinen die Abschottungspraktiken und das (nahezu) perfekte Tarnverhalten der Täter und Tätergruppierungen immer und überall ähnlich oder gleich. Nicht selten wird von den vielfach akademischen Kreisen zuzuordnenden Pädokriminellen ein perfekt getarntes Doppelleben geführt.

Die Existenz und das Agieren der deutschen und europäischen Päderastenszene wird nur wenig wahrgenommen, tritt nur in wenigen Einzelfällen ins öffentliche Bewusstsein und in den Fokus der Ermittler. Dabei bedroht sie unsere Kinder und die Kinder Anderer in hohem Maße und sehr konkret und sie ist, die polizeiliche Arbeitsdefinition zugrunde gelegt, zumindest in Teilen der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnen.

Beispiel eines im Rahmen des Deutsch-Schweizer Ermittlungsverfahrens als Täter enttarnten Deutschen:

Der sadistischen Praktiken zugeneigte Arzt aus Bayern führte seit Jahrzehnten ein perfekt getarntes Doppelleben. Er war (schein-) verheiratet und betrieb eine gut gehende Arztpraxis für Allgemeinmedizin. Ganz nebenbei war er bemüht, sich zwei kleine Sexsklaven zu beschaffen, die er wie Schweine im Stall halten wollte, angekettet an Nasenringen, aus dem Trog fressend… Zur Realisierung des Unternehmens benötigte er Unterstützung aus der Szene, weshalb er vorsichtig Kontakte zu ihm vertrauenswürdig erscheinenden Freunden aufnahm. Die Körperöffnungen der zu beschaffenden Knaben sollten ihm und einem engen Kreis von Vertrauten jederzeit zum sexuellen Gebrauch zur Verfügung stehen und für eine unauffällige Entsorgung nach dem möglichen Tod eines der „Lustbengel“ sollte vorgesorgt werden. Wilde Phantasien? Der Mediziner war dabei, die Kinder und das Gehöft zur Haltung der kleinen Sklaven zu beschaffen. Ein Junge, kaum vier Jahre alt, sollte einer erbärmlich armen Frau, Mutter von insgesamt dreizehn Kindern, auf einer Tomatenplantage in Mazedonien abgekauft werden. Der zweite „zu dressierende Hengst“ sollte, wiederum gegen Bezahlung, von einer in Deutschland lebenden Migrantin erworben werden.

Wäre es zur fraglichen Zeit nicht gelungen, in die Szene einzudringen, hätte dieses Vorhaben kaum verhindert werden können. Kinder wären wie Schweine im Stall gehalten worden, angekettet an Nasenringen… So lange, bis die Kinder das Grauenvolle nicht mehr ertragen hätten. Doch auch für ihren Tod war ja vorgesorgt.

Und das alles hätte sich mitten in einer scheinbar geordneten, zivilisierten Welt abgespielt, mitten im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland, mitten unter uns, vielleicht gleich nebenan. Der Mediziner wurde wegen der weit fortgeschrittenen Vorbereitungshandlungen dieser geplanten Verbrechen verurteilt.

Anmerkungen

1 *Ped, pais = der Knabe, Erastes = der Liebhaber, ein sexuell ausschließlich auf männliche Kinder oder Jugendliche fixierter Täter*
2 FKK steht für Freikörperkultur. Sogenannte FKK-Magazine sind bebilderte Zeitschriften, zumeist mit Strand- oder Badeszenen mit nackten Kindern, die gelegentlich die Grenze des Erlaubten tangieren.
3 Pädophil bedeutet Kinderliebe oder Kinder lieb haben; angesichts der Opfer und Opferfolgen scheint der Begriff falsch und sollte deshalb durch „pädosexuell“ oder „pädokriminell“ ersetzt werden.
4 Die Namen aller Tatbeteiligten, die Tatabläufe, Tat- und Wohnorte wurden in diesem Bericht so verändert, dass keinerlei Rückschlüsse auf die tatsächlich Beteiligten gezogen werden können. Irgendwelche Gleichheiten oder Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen wären somit rein zufällig.

Das fliegende Auge – Bild- und Videoauswertung für UAVs

Von Dr.-Ing. Tobias Schuchert, Fraunhofer IOSB, Karlsruhe

Der Film „Das fliegende Auge“ von 1983 hat die Wahrnehmung der Öffentlichkeit für die Gefahren der Überwachung aus der Luft geprägt. Der Film handelt von einem bemannten Superhubschrauber mit diversen Überwachungs- und Bekämpfungsfunktionen. Heute, 30 Jahre später, ist man dem Szenario des Films näher denn je. Die in dem Film gezeigten Überwachungsmöglichkeiten scheinen keine Science-Fiction mehr zu sein. Videokameras und Richtmikrofone mit hoher Genauigkeit sind genauso verfügbar wie Wärmebildkameras, mit denen man auch begrenzt durch Wände schauen kann. Allerdings werden heutzutage keine Superhubschrauber benötigt, sondern vielmehr können selbst Privatleute günstige miniaturisierte Fluggeräte (auch Drohnen genannt) erwerben, die über Bild- und Videokameras oder sogar Wärmebildgeräte verfügen. Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und um dem negativen Image des Wortes "Drohne" entgegenzuwirken, existieren unterschiedliche Synonyme für unbemannte Luftfahrzeuge. Neben UAV (Unmanned/Uninhabited Aerial Vehicle, deutsch: unbemanntes Luftfahrzeug) wird in letzter Zeit das Synonym RPAS (Remotely Piloted Aircraft System) verwendet. Dabei wird einerseits das Gesamtsystem (Fluggerät, Pilot, Bodenkontrollstation und Kommunikation) betrachtet, als auch betont, dass das Luftfahrzeug von einem Piloten gesteuert wird, d.h. dass das Luftfahrzeug gar nicht oder nur begrenzt autonom fliegen kann und der Pilot stets die Kontrolle hat. RPAS umfasst somit eine Untergruppe der UAVs und schließt insbesondere autonome Systeme aus. Die Bild- und Videoauswertung ist relativ unabhängig von der Art der Steuerung des Fluggerätes, so dass im Verlauf dieses Artikels der Begriff UAV verwendet wird. Vielmehr sind die hier vorgestellten Verfahren auch für bemannte Systeme nutzbar.

UAV werden heutzutage bereits in vielen Bereichen eingesetzt. Die meisten UAVs sind in privater Hand und werden für private Zwecke verwendet, z.B. für Bild- oder Videoaufnahmen aus der Luft. Weiterhin existieren viele kommerzielle Anwendungen, z.B. Inspektions-, Vermessungs- oder Dokumentationsaufgaben, sowie militärischen Anwendungen wie Aufklärung und Überwachung. Auch bei Polizeibehörden sind UAVs bereits im Einsatz bzw. werden getestet, vor allem in den Bereichen Schutz und Sicherheit. Dazu zählen Aufgaben wie z.B. Straßen- und Verkehrsüberwachung, Überwachung/Kontrolle bei Großveranstaltungen oder Strafverfolgung, Tatortaufnahme oder Tracking / Verfolgung von verdächtigen Personen oder Objekten.

Sensorik

So vielfältig die Anwendungen sind, so vielfältig sind auch die verfügbaren UAVs. Diese lassen sich in unterschiedliche Kategorien wie z.B. Größe, Reichweite, Ausdauer, Flughöhe oder Nutzlast einteilen. Neben den rechtlichen Vorschriften und den Kosten zum Erwerb und Betrieb einer Drohne, sind die Sensorik und die anschließende Signalauswertung ein wesentlicher Aspekt für das Erreichen des gewünschten Ergebnisses. Dabei wird zwischen Sensorik zur Steuerung der Drohne, z.B. GPS, INS (inertiales Navigationssystem) und Videokameras, und Sensorik für die eigentliche Anwendung unterschieden. Bei der Anwendungssensorik spielen besonders die Nutzlast, die Kommunikation und die Stromversorgung des UAV eine Rolle, so dass es sich dabei in den meisten Fällen um Foto- oder Videokameras handelt. Die fortschreitende Miniaturisierung hat dazu geführt dass heutzutage kleine, leichte und hochaufgelöste Kameras zu Verfügung stehen.

Hier ist vor allem interessant welche Anforderungen die jeweilige Anwendung an die Sensorik und damit auch an das UAV stellt. Ist ein Livebild nötig oder reicht es, wenn die Daten nachträglich ausgewertet werden? Sind Videos nötig oder reichen Einzelbilder? Wie ist die Beleuchtungssituation (Tag/Dämmerung/Nacht)? Wie hoch muss die Auflösung auf welche Entfernung sein? Wird eine 3D Rekonstruktion der Umgebung ggfs. in Echtzeit benötigt?

Modulare Systeme ermöglichen es, Sensorik und Trägersysteme untereinander auszutauschen, so dass mit einer begrenzten Auswahl an Komponenten eine Vielzahl an Anwendungsfeldern abgedeckt werden kann, allerdings nicht gleichzeitig. Bei der Sensorik wird vor allem zwischen der bildgebenden Sensorik (2D) und Sensorik zur Generierung von 3D Modellen (Tiefenbildkameras oder Laserscanner) unterschieden. Die bildgebende Sensorik lässt sich weiterhin hinsichtlich ihrer spektralen Eigenschaften charakterisieren. Standardkameras decken einen Teil des sichtbaren Lichtspektrums ab. Im Vergleich dazu erlauben andere Kameras den Bereich im nahen oder fernen Infrarot (IR-Kamera) oder sogar mehrere Bereiche gleichzeitig (Multi- bzw. Hyperspektralkamera) abzubilden. Multi- oder Hyperspektralkameras bieten die Möglichkeit unterschiedliche Spektralbereiche simultan zu erfassen, z.B. im sichtbaren und im unsichtbaren Lichtspektrum. Dies ist

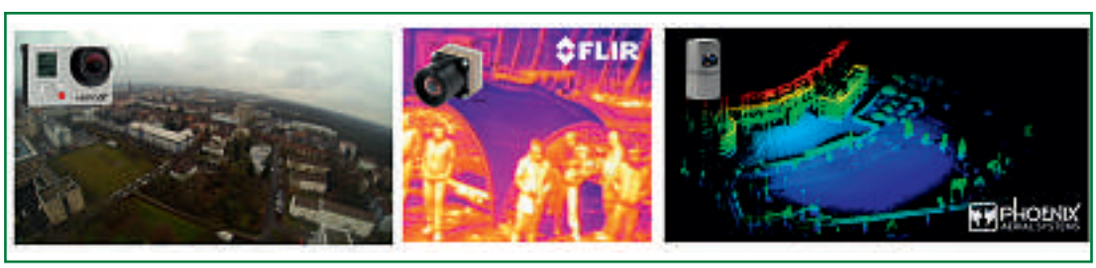

Abbildung 1: Sensorik für UAV und Beispielaufnahmen. Links: GoPro-Actionkamera [1], Mitte: FLIR Wärmebildgerät [2], Rechts: VeloDyne LiDAR-Sensor [3,4].

insbesondere für die Landwirtschaft interessant um Informationen über den Zustand von Agrarflächen zu erhalten und wird daher hier nicht näher betrachtet [5].

Abbildung 1 zeigt Beispiele für unterschiedliche Sensorik, die auf aktuellen (Mikro-)UAV, d.h. bis zu einem Gewicht von ca. 5 kg, eingesetzt wird. Auf der linken Seite sieht man eine GoPro HD Hero 3+ -Actionkamera [1], die eine weite Verbreitung bei zivilen UAVs hat. Ursprünglich für Aufnahmen von Surfern und anderen Freizeitsportlern entwickelt, wird sie auf Grund ihres Gewichts, Robustheit und Einfachheit geschätzt. Die Kamera hat standardmäßig ein relativ weitwinkliges Objektiv, was sich gut für Übersichtsbilder eignet. Des Weiteren bietet die aktuelle HD Version der GoPro-Kamera Videos in sehr hoher Auflösung (4096x2160 Pixel (4K) bei 15 Bilder/s) und Fotos mit 12 MP.

Bei Anwendungen, die auf der Messung von Wärmeverteilungen basieren, z.B. zur Suche/Verfolgung von Personen oder zur Untersuchung/Dokumentation von Wärmedämmungen, können thermische Infrarotkameras verwendet werden. Abbildung 1 Mitte zeigt das ungekühlte Mikrobolometer Quark 640 der Firma FLIR [2], sowie ein Bildbeispiel. Die Auflösung der Kamera beträgt 640 x 512 Pixel bei 30 Hz, d.h. deutlich niedriger als die Auflösung der GoPro. Im Gegensatz zu Kameras für den sichtbaren Bereich, ermöglichen es thermische Infrarotkameras die Wärmeverteilung auch in dunklen Szenarien darzustellen, z.B. bei Nacht oder in Höhlen.

Werden 3D-Informationen der Umgebung benötigt, z.B. um Gebäude zu vermessen, können unterschiedliche Varianten verwendet werden. Einerseits können aus den Bildern von normalen Kameras Informationen gewonnen werden, um 3D Modelle der Umgebung zu erstellen. Dies hat den Vorteil, dass keine spezielle Hardware benötigt wird. Allerdings ist die Genauigkeit der 3D Rekonstruktion begrenzt und muss normalerweise im Nachhinein berechnet werden. Andererseits können spezielle Sensoren zur Erstellung von 3D-rekonstruktionen verwendet werden. Neben Stereokameras, und Tiefenkameras, wie der Microsoft Kinect, ist es auch möglich sogenannte LiDAR-Sensoren mit UAVs zu verwenden. LiDAR steht für „Light detection and ranging“ und ermöglicht es, ähnlich eines Radars, die Entfernung von Objekten mit Laserstrahlen zu bestimmen. In dem Fall des in Abbildung 1 dargestellten VeloDyne-Sensors HDL-32E [3], rotiert ein Spiegelsystem sehr schnell 360° um die eigene Achse und tastet auf diese Weise die Umgebung mit Hilfe von 32 Lasern ab. Das Beispielbild zeigt die für den Sensor charakteristischen Kreisstrukturen, die durch die vertikale Anordnung der Laser erzeugt wird. Der Sensor liefert 3D Informationen bis zu einer Entfernung von 70 Metern mit einer Genauigkeit von 2 cm bei einem Gewicht von unter 2 kg. Die geringen Ausmaße erlauben die Nutzung dieses Sensors an UAVs, was Phoenix Aerial Systems [4] in einem Testprojekt nachgewiesen hat. Da LiDAR-Sensoren relativ teuer sind, wird in der wissenschaftlichen Gemeinde eher mit günstigeren Sensoren zur Messung der Entfernung eines Objektes gearbeitet, wie der Microsoft Kinect oder ToF-Kameras. Diese sind allerdings auf Grund ihrer speziellen Eigenschaften (Beleuchtungsabhängigkeit/Auflösung, Reichweite) nur bedingt für den realen Einsatz mit UAVs geeignet.

Im Hinblick auf Sensorik für UAVs ist es auch wichtig, wie die Sensorik an der Drohne befestigt ist. Ist die Kamera fixiert oder lässt sich die Kamera von dem UAV getrennt steuern? Ist die Aufhängung des Sensors stabilisiert?

Bild- und Videoauswertung

Neben der Sensorik spielt die Auswertesoftware eine wesentliche Rolle bei der (Live-) Auswertung der Daten. Der beste Sensor kann nutzlos sein, wenn eine schlechte Auswertesoftware genutzt wird. Neben Verfahren zum Tracking von Personen und Objekten, wie z.B. Autos, sind bei Bildern und Videos von UAVs besonders Verfahren zur Verbesserung des Bildes erforderlich. Das liegt daran, dass einerseits das UAV sich bewegt und diese Bewegung in Verbindung mit einer zu großen Belichtungszeit zu einer gewissen Unschärfe der Bilder kommen kann. Andererseits ist der Speicherplatz für Daten begrenzt bzw. müssen die Daten per Funk übertragen werden. Um dennoch eine hohe Auflösung zu haben, bzw. ein Livebild über die Funkverbindung zu versenden, werden die Daten stark komprimiert, z.B. mit JPEG oder MPEG. Dadurch entstehen Komprimierungsartefakte, die abhängig vom Kompressionsgrad die Analyse des Bildes mehr oder weniger erschweren können. Um dennoch wichtige Informationen aus den Daten zu gewinnen, wird Bild- und Videoauswertesoftware verwendet, die mit Hilfe intelligenter Verfahren versucht die verlorene Information wieder zurückzugewinnen. Neben den erwähnten Bildstörungen, den sogenannten Artefakten, gibt es noch eine Vielzahl an weiteren Störungen, die auch von der gewählten Sensorik abhängen können. Bei mobilen Kameras mit CMOS-Sensor-Technik, die in vielen aktuellen Videokameras und Handys verwendet werden (auch in der Actionkamera GoPro), tritt insbesondere der sogenannte Rolling-Shutter-Effekt auf. Dies hängt damit zusammen, dass die Daten vom CMOS-Sensor zeilenweise ausgelesen werden und es dadurch bei bewegten Objekten oder bewegter Kamera zu Bildverzerrungen kommen kann. Kameras mit CCD-Sensor haben auf Grund der unterschiedlichen Funktionsweise kein Rolling-Shutter Problem. Alternativ gibt es auch Global-Shutter CMOS-Kameras, die allerdings preislich höher angesiedelt sind. Schließlich spielt auch die Beleuchtung eine wichtige Rolle. Überbelichtung, d.h. die Kamera wird geblendet und ein Bereich des Bildes wird weiß, kann Bildmaterial unbrauchbar machen, starke Beleuchtungsänderungen erschweren die Auswertung der Daten, z.B. zum Tracking von Objekten, und eine geringe Beleuchtung führt zu nicht sichtbaren/verfolgbaren Objekten, bzw. zu einer längeren Belichtungszeit und dadurch wieder zu mehr Bewegungsunschärfe. Die meisten Bildartefakte (starke Kompression, Beleuchtungsänderungen, Bewegungsunschärfe und niedrige Auflösung) sind unabhängig von der Anwendung bei UAVs, sondern gelten allgemein für Bild- und Videoaufnahmen. Im Allgemeinen existieren drei Arten von Verfahren zur Behebung bzw. zur Minimierung dieser Artefakte: (1) Verfahren, die die Informationen im Bild nutzen. Hierbei wird z.B. eine Kante detektiert und entsprechend bearbeitet. (2) Verfahren, die Informationen aus einem Video nutzen. Dabei wird u.a. die im Video sichtbare Bewegung zwischen Bildern berechnet und genutzt. (3) Lernbasierte Verfahren, die mit ähnlichen Bildern trainiert werden, damit sie „lernen“, wie sich Artefakte auf Bilder auswirken. Mit diesem Wissen lassen sich dann theoretisch umgekehrt bei bekannten Artefakten die ungestörten Bildinhalte wieder rekonstruieren.

Distante Biometrie

Bei der sog. distanten Biometrie geht es darum Personen in großer Entfernung zu detektieren, (wieder)zuerkennen und zu identifizieren. Detektieren bedeutet in dem Fall, dass eine Person in einem Bild erkannt wird, d.h. Kopf, Augen oder Mund werden gefunden. Dies ist im Allgemeinen ab einer Kopfgröße von ca. 6x6 Pixeln möglich. Die (Wieder-)Erkennung ist ab einer Kopfgröße von ca. 25x25 Pixeln möglich, und bedeutet, dass eine Person in mehreren Bildern an charakteristischen Merkmalen erkannt werden kann, z.B. sogenannte „soft“-biometrische

Abbildung 2: Darstellung der Gesichtsgröße in Pixeln bei unterschiedlichen Entfernungen zur Kamera bei 12 MP Auflösung. Oben: Originalbild, unten: Vergrößerung des Bildausschnittes mit Gesicht. Die Werte unter den Bildern geben die Entfernung in Metern und die Größe des Gesichtes in Pixeln an.

Merkmale wie Frisur oder Brille. Für die Identifikation ist schließlich eine Kopfgröße von ca. 120 x 120 Pixel nötig. Die Identifikation erlaubt eine dauerhafte eindeutige Zuordnung, z.B. durch Gesichtserkennungsverfahren.

Die Größenangaben sind nur Richtwerte und hängen insbesondere von dem gewählten Sensor und der verwendeten Optik ab. Abbildung 2 zeigt beispielhaft die Auflösung eines Gesichtes aus unterschiedlichen Entfernungen. Die Aufnahmen wurden mit einer GoPro Hero3+ und einer Auflösung von 4000 x 3000 Pixel und einem Sichtfeld von ca. 120° aufgenommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Sichtfeld, auch FoV (Field-of-View) genannt, bei der GoPro verhältnismäßig groß ist. Bei einem kleineren FoV von z.B. 60° würde sich die Anzahl der Pixel die das Gesicht abdecken mehr als verdoppeln. In Abbildung 2 lässt sich erkennen, dass mit den gewählten Einstellungen eine Person bis ca. 3m identifizierbar und bis ca. 10m wiederzuerkennen ist. Befindet sich die Person in einer größeren Entfernung, kann man zwar noch eine Person detektieren, aber nicht mehr einer Identität zuordnen. Bei der Verwendung von UAVs ist noch darauf zu achten, dass im Normalfall von oben bzw. aus einem steilen Winkel auf die Personen geschaut wird. Dadurch ist das Gesicht einer Person deutlich schlechter zu erkennen, so dass eine Identifizierung einer Person mit dieser Ausstattung praktisch nicht möglich ist. Im Falle einer Wiedererkennungsaufgabe lassen sich in dem Fall allerdings noch statische und dynamische Merkmale der kompletten Person nutzen, z.B. Kleidung/Rucksack (statische Merkmale) oder Gangart/Verhalten (dynamische Merkmale), wobei dynamische Merkmale meist nur in Videos detektiert werden können.

Bewegungsunschärfe

Bewegungsunschärfe (engl. Blur) von Bildbereichen kann durch längere Aufnahmebelichtungszeiten, (schnelle) Bewegung von Objekten oder Kamerabewegung hervorgerufen werden. Beim sog. Deblurring wird versucht diese Bewegungsunschärfe in Bildern zu reduzieren. Abbildung 3 zeigt eine verwackelte Aufnahme des Colloseums in Rom. Rechts daneben ist das gleiche Bild nach der Durchführung des Deblurrings nach [6] dargestellt. Beim deblurren von Bildern wird versucht die Bewegung der Kamera bzw. des Objektes bei der Aufnahme zu schätzen, um anschließend die inverse Bewegung anzuwenden, um ein schärferes Bild zu erhalten. Allerdings ist das Schätzen dieser Bewegung äußerst komplex und daher ist der Rechenaufwand enorm und dazu scheitern (noch) die meisten Methoden bei komplexeren realen Szenen.

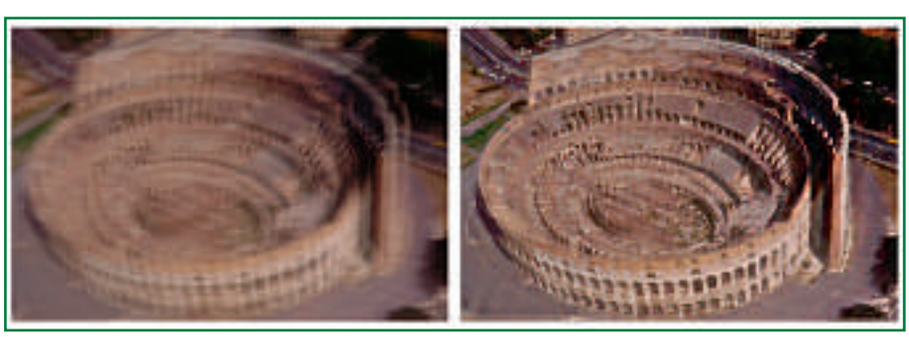

Abbildung 3: Bildbeispiel: Deblurring eines Bildes [6].

Rauschen

Denoising (Entrauschung) bezeichnet den Prozess, Rauschen in Bild- oder Videodaten zu minimieren bzw. im Idealfall ganz zu entfernen. Die Ursachen von Rauschen bei Bildern und Videos sind vielfältig. Neben dem Rauschen des Sensors, welches bei schlechter Beleuchtung verstärkt sichtbar wird, sind vor allem verlustbehaftete Komprimierungsverfahren, wie z.B. JPEG, die Quelle für schlechte Bildqualität. Abbildung 4 zeigt beispielhaft, wie sich diese beiden Rauscharten auf ein Bild auswirken und wie die Bildausschnitte nach der Bearbeitung mittels eines aktuellen Verfahrens [7] aussehen. Die beiden Ausschnitte der bearbeiteten Bilder zeigen, dass das Rauschen bzw. die Kompressionsartefakte deutlich reduziert werden. Allerdings erscheinen die bearbeiteten Bilder auch weicher, d.h. mehr geglättet, im Gegensatz zum Originalbild. Wie auch zum Deblurring existiert eine Vielzahl an wissenschaftlichen Arbeiten zum Denoising von Bildern. Im Gegensatz zu den Deblurring-Verfahren, zeigen aktuelle Verfahren zur Rauschreduktion teils erstaunlich gute Ergebnisse. Ein Kernproblem der Verfahren ist weiterhin, die feinen Details im Bild von Rauschen zu unterscheiden und somit nicht zu unterdrücken.

Niedrige Auflösung

In bestimmten Fällen ist es gewünscht eine Person oder ein Objekt aus großer Entfernung aufzunehmen. Dies ist besonders bei der Verwendung von UAVs von Interesse, da diese einerseits in einigen Metern Höhe fliegen und andererseits auf Grund des Gewichts und der Ausmaße keine großen Objektive verwenden. Wie bereits erwähnt, ist mit einer aktuellen Action-Kamera schon aus einer Entfernung von knapp 10 Metern eine (Wieder)erkennung von Personen nur noch schwer möglich. In diesen Fällen sind Verfahren zur Auflösungserhöhung interessant. Dabei wird versucht, die im Bild fehlende Information zu schätzen. Abbildung 5 zeigt, wie sich die Erhöhung der Auflösung mit dem Verfahren [8] auf eine Gesichtsaufnahme auswirkt. Bei diesem Verfahren werden Bild- und Bewegungsinformationen aus einem niedrig aufgelösten Video genutzt, um ein höher aufgelöstes Bild

des Gesichtes zu berechnen. Die Herausforderung insbesondere bei Gesichtern ist, dass z.B. Sprechen oder Lachen zu komplexen Muskelbewegungen führt, die die Rekonstruktion erschweren.

Abbildung 4: Links: Originales Bild bzw. vergrößerter Bildausschnitt. Mitte: Bild mit simuliertem Sensorrauschen und mit [7] entrauschtes Bild. Rechts: Bild mit Kompressionsartefakten und mit [7] entrauschtes Bild.

Abbildung 5: Links: Niedrig aufgelöstes Bild (100 x 120 Pixel). Mitte: Aus Video berechnetes hochaufgelöstes Bild nach [8]. Rechts: Vergleich zweier Bildausschnitte (oben: Originalbild, unten: verbessertes Bild).

Fazit

Schnelle Fortschritte in der Technologie ermöglichen immer neue Anwendungsfelder für UAVs. Diese Entwicklungen führen auch zu sinkenden Preisen, so dass „hochwertige" UAVs bereits heute für Privatleute verfügbar sind. In den meisten Fällen werden Bild- oder Videokameras genutzt, so dass die Probleme bei der Auswertung der Daten denen von Standard-Kameras ähneln. Zu nennen sind insbesondere Artefakte durch Bewegungsunschärfe oder durch Rauschen. Aktuelle Kameras erlauben bereits „distante Biometrie", wobei die Entfernungen auf denen Personen und Objekte (wieder-)erkannt bzw. identifiziert werden können stetig größer werden. Neben der Hardware spielt die Software eine wesentliche Rolle bei der Bild- und Videoauswertung. Die hier vorgestellten Verfahren ermöglichen es zusätzliche Informationen aus Bildern und Videos zu gewinnen und damit die Bildqualität zu verbessern. Diese Verfahren werden am Fraunhofer IOSB erforscht und auf ihre Praxistauglichkeit untersucht.

Literatur

- [1] http://gopro.com/
- [2] http://www.flir.com/
- [3] http://velodynelidar.com/
- [4] http://www.phoenix-aerial.com/
- [5] http://www.tetracam.com/Products_Hardware_Accessories.htm#Books
- [6] Xu, L., Jia, J., "Two-Phase Kernel Estimation for Robust Motion Deblurring", ECCV 2010.
- [7] K. Dabov, A. Foi, V. Katkovnik, and K. Egiazarian. "Image denoising by sparse 3d transform-domain collaborative filtering". IEEE TIP, 16(82):3736–3745, 2007.
- [8] Schuchert, T., Oser, F., "Optical flow estimation with confidence measures for super-resolution based on recursive robust total least squares", ICPRAM 2012.

Autor

Dr. Tobias Schuchert ist Leiter der Gruppe „HPC"-Videoauswertung am Fraunhofer IOSB in Karlsruhe. Nach dem Studium der Informationstechnik an der TU Dortmund forschte er von 2005 bis 2009 am Forschungszentrum Jülich, wo er zum Thema: 3D Rekonstruktion und Bewegungsschätzung promovierte. Seit 2009 ist er am Fraunhofer Institut in Karlsruhe angestellt. Der Fokus von Dr. Tobias Schuchert liegt auf der Videoauswertung von großen Datenmengen, insbesondere von Videoaufnahmen von UAVs. Weitere Themenfelder sind Bildverbesserung, Aktivitätserkennung, Georegistrierung und 3D Rekonstruktion. Er ist Autor und Co-Autor von mehr als 20 wissenschaftlichen Artikeln.

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Termine

Die diesjährige **Herbsttagung des Bundeskriminalamtes** findet vom **19.-20. November 2014** in **Mainz** statt. Thema ist die **Organisierte Kriminalität**, die „aus unterschiedlichen Perspektiven unter Diskussion von Handlungserfordernissen und Strategien für die Sicherheitsbehörden" beleuchtet wird. Mehr: www.bka.de

Die **Berliner Sicherheitskonferenz**, der Kongress zur Europäischen Sicherheit und Verteidigung, findet vom **2.-3. Dezember 2014** in **Berlin** statt. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die europäischen Streitkräfte und an die Organisationen und Behörden mit Sicherheitsaufgaben in Europa und an solche, die mit europäischen Einheiten/Verbänden und Organisationen zusammenarbeiten. Mehr: www.behoerdenspiegel.de

Der Kongress **IT-Sicherheit als Gemeinschaftsaufgabe** findet vom **23.-24. September** in **Berlin** statt. „IT-Sicherheit ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Zwar setzt der Staat den Rahmen und ist auch für die Sicherheit der eigenen Netze, Infrastrukturen und Daten verantwortlich, dennoch funktioniert es nicht ohne die Verantwortung jedes einzelnen Akteurs, von der Kommune, über die Betreiber kritischer Infrastrukturen, der Privatwirtschaft bis hin zum einzelnen Bürger. Vor allem die Vernetzung der relevanten Akteure untereinander und miteinander steht daher im Mittelpunkt der PITS 2014." Mehr: www.public-it-security.de

Forderung: EU-weit einheitliche Regeln gegen europäische Islamisten

Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, Gilles de Kerchove, hält ein einheitliches und härteres Vorgehen gegen europäische Islamisten für notwendig. Immer mehr europäische Mitgliedsstaaten erwarteten von der EU-Kommission einen Vorschlag dafür, wie Terrorismus einheitlich definiert werden könne. Es müsse europaweit unter Strafe gestellt werden, im Ausland in den Dschihad zu ziehen, sagte er der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung". De Kerchove verwies auf die unterschiedliche Rechtslage in den Mitgliedstaaten. In Frankreich etwa mache man sich erst dann strafbar, wenn man sich einer terroristischen Vereinigung anschließe. Einzeltäter ließen sich dadurch nicht erfassen. In Deutschland dagegen gebe es bereits die Möglichkeit, jemandem den Reisepass zu entziehen, wenn es Hinweise gebe, dass er in den Dschihad ziehen wolle. Mehr: www.faz.net

Wirtschaftskriminalität: Höhere Schäden, weniger Fälle

Delikte der Wirtschaftskriminalität verursachten 2013 Schäden von 3,82 Milliarden Euro und damit knapp 2 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr (3,75 Milliarden Euro). Die Schäden belaufen sich damit auf rund 50 Prozent des Gesamtschadensvolumens aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2013 erfassten Straftaten – und das bei einem Anteil der Wirtschaftskriminalität von nur 1,2 Prozent an der registrierten Gesamtkriminalität. Das ergibt sich aus dem „Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2013" des Bundeskriminalamtes. In 13 Prozent der Fälle von Wirtschaftskriminalität wurde 2013 das Internet genutzt. Dies stellt einen Rückgang um 12 Prozent dar und unterstreicht den rückläufigen Trend der letzten fünf Jahre. 68 Prozent der unter Nutzung des Internets begangenen Fälle betreffen den Bereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug, bei dem ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Wegen der immens hohen Schadenssummen bildet die Bekämpfung von Betrugsdelikten einen Arbeitsschwerpunkt des BKA. BKA-Präsident Jörg Ziercke: „Die Lage im Phänomenbereich Wirtschaftskriminalität ist geprägt durch eine hohe Dunkelziffer, enorme Schäden und langjährige ressourcenintensive Großverfahren der Ermittlungsbehörden. Wirtschaftsdelikte werden noch immer zu selten zur Anzeige gebracht. Gleiches gilt für die Korruption." Mehr: www.bka.de

Gewalt gegen Kindern: Hohe Fallzahlen und hohes Dunkelfeld,

153 Kinder starben 2013 in Deutschland durch Gewalt. Das ergibt sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2013. 4016 Kindesmisshandlungen wurden von der Polizei erfasst. 13 647 Kinder wurden Opfer von sexuellem Missbrauch. Die Zahl der erfassten Fälle des Besitzes und der Verbreitung kinderpornografischen Materials stieg gegenüber dem Vorjahr um 16,43 Prozent auf 6691. BKA-Präsident Jörg Ziercke, der die Zahlen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Deutschen Kinderhilfe, Rainer Becker, der Öffentlichkeit vorstellte, verwies zusätzlich auf die Dunkelziffer, die meist deutlich höher als die bekannt gewordenen Fälle eingeschätzt würde. „Gewalt gegen Kinder ist in Deutschland noch immer trauriger Alltag", sagte Becker." Ziercke und Becker riefen die Bevölkerung zu erhöhter Aufmerksamkeit auf. Michael Tsokos, Rechtsmediziner von der Berliner Charité und Leiter der dortigen Gewaltambulanz, forderte darüber hinaus eine bessere Schulung von Ärzten, Lehrern und Betreuern sowie ein bundesweites Netz von Gewaltambulanzen. Mehr: http://www.aerzteblatt.de, www.bmi.de

Kriminalistik: Preis für herausragende wissenschaftliche Leistungen

Die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik e.V. (DGfK) hat für das Jahr 2014 einen Preis ausgelobt, der auf der Jahrestagung der DGfK im Jahr 2015 vergeben wird. Mit dem Preis sollen herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kriminalistik gewürdigt werden. Es können die im Jahr 2014 bis zum Ablauf der Einsendefrist veröffentlichten oder in diesem Zeitraum entstandenen und noch nicht veröffentlichten Arbeiten eingereicht werden, die sich mit der Kriminalistik oder einem ihrer Teilgebiete befassen und die einen Fortschritt für die Kriminalistik in Wissenschaft und Praxis darstellen. Teilnahmeberechtigt ist jedermann mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes der DGfK. Der Preis der DGfK ist mit 1000 Euro dotiert. Mehr: www.kriminalistik.info

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: Mittäterschaft bei gefährlicher Körperverletzung trotz Abwesenheit. Der Angeklagte (A.) verließ mit dem Geschädigten V. dessen Zimmer, um Bewohner des Wohnheimes zu befragen, ob sie V. Geld leihen würden. Der Geschädigte G. blieb mit Mitangeklagten im Zimmer zurück. Diese wollten verhindern, dass G. flüchtete und die Polizei benachrichtigte, gegebenenfalls mit Gewalt und körperlichen Angriffen gegen G. Der A. war damit einverstanden. Nachdem A. und V. das Zimmer verlassen hatten, versuchte G. aus diesem zu fliehen, woraufhin ihn die drei verbliebenen Mitangeklagten zurückhielten und ihm Schläge versetzten. Das LG begründet den Schuldspruch gegen den A. insoweit damit, dass diesem die Körperverletzungshandlungen der Tatgenossen zuzurechnen seien, weil er „das Tun der Übrigen geduldet, gebilligt und so an den Körperverletzungen als Mittäter teilgenommen" habe. Der BGH hob das Urteil auf.

Der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB macht sich schuldig, wer die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht. Danach haben zwar die Mitangeklagten eine gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung begangen, indem jeder von ihnen dem G. Schläge versetzte, als dieser versuchte, aus dem Zimmer zu fliehen. Hingegen hatte der A. dieses Zimmer schon zuvor mit dem V. verlassen, um diesen beim „Geldsammeln" zu bewachen. Er war somit zum Zeitpunkt der Gewaltanwendungen nicht am Tatort anwesend und kehrte erst nach deren Abschluss wieder dahin zurück. Ob ein Abwesender Tatbeteiligter der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung anderer ist, richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Mittäterschaft, der Anstiftung oder Beihilfe. Seine Mittäterschaft setzt somit zumindest voraus, dass er und seine Tatgenossen die Tat als gemeinschaftliche wollen.

Im Übrigen wurde auch die Verurteilung des A. wegen Raubes vom BGH aufgehoben, da dieser (nur) die Wirkung der von seinen Komplizen ohne Wegnahmeabsicht gegen den Geschädigten ausgeübten Gewalt (hier: um von dem Geschädigten Geld oder illegale Drogen zu erpressen) ausnutzte, um diesem Gegenstände (hier: kleiner DVD-Player und DVBT-Receiver) wegzunehmen. Dieser Umstand genügt (allein) nicht für die Annahme eines Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB, denn es fehlt an der erforderlichen finalen Verknüpfung zwischen einer Nötigungshandlung und der Wegnahme. (BGH, Beschl. v. 10.05.2012 – 3 StR 68/12)

§ 249 StGB – Raub; hier: Finale Verknüpfung der Wegnahme mit einer zunächst mit anderer Zielrichtung vorgenommen Gewaltanwendung. Am Morgen des 21. Mai 2011 gegen 4.30 Uhr kam dem Angeklagten (A.) auf einem Spaziergang in Richtung des Hauptbahnhofs in Essen auf einer einsamen Fußgängerbrücke die Nebenklägerin (N.) entgegen, die sich nach einem Treffen mit Freundinnen auf dem Nachhauseweg befand. Der A. hatte die Stunden zuvor mit einem Freund verbracht, mit diesem über Beziehungsschwierigkeiten mit seiner langjährigen Freundin gesprochen und sowohl Alkohol als auch Kokain konsumiert, um seine Niedergeschlagenheit zu überwinden. Zum Tatzeitpunkt war er deswegen in seiner Steuerungsfähigkeit nicht ausschließbar erheblich vermindert. Als die N. auf seine Aufforderung stehen zu bleiben nicht reagierte, folgte er ihr, so dass sie Angst bekam. Sie teilte deshalb über ihr Mobiltelefon ihrer Freundin (H.), ihren Standort mit und berichtete ihr, sie fühle sich verfolgt. A. wurde nun aggressiver, verlangte von N. sexuelle Handlungen und drückte sie so heftig gegen das Geländer der Brücke, dass sie befürchtete hinunterzufallen. N. hielt sich ihrerseits an einer Stahlleiter fest, um der Aufforderung des A., mit ihm in ein Gebüsch zu gehen, nicht folgen zu müssen, redete aber zugleich beruhigend auf ihn ein, um ihn dazu zu bringen, von ihr abzulassen. Der A., der das fehlende Einverständnis der sich weiterhin heftig wehrenden N. mit etwaigen sexuellen Handlungen erkannte, würgte sie bis zur Atemnot, versuchte sie zu küssen und schlug ihren Kopf mehrfach gegen die Stahlleiter. Währenddessen versuchte N. ihre Freundin anzurufen. Trotz ihrer Gegenwehr gelang es A., seine Hand in die Hose der N. zu stecken und seinen Finger in ihren Anus einzuführen, wobei er sie aufforderte, ihn oral zu befriedigen, anderenfalls werde er ein – tatsächlich nicht vorhandenes – Messer einsetzen. Nachdem A. kurz darauf bemerkt hatte, dass sich die Zeugin H. mit zwei weiteren Personen dem Tatort näherte und den Namen der N. rief, ließ A. von ihr ab. Dabei nahm er ihr Mobiltelefon an sich, was die N. unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewaltanwendung zuließ. Er hatte die Absicht, das Telefon für sich zu behalten. Noch vor dem Eintreffen der Polizei rief eine der beiden Freundinnen der N. den A. auf deren Mobiltelefon an und forderte ihn auf, dieses zurückzugeben. Sie erhielt sinngemäß die Antwort, die N. solle ihn erst einmal befriedigen, woraufhin die Verbindung abbrach. Das LG hat den A.

wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Raub und vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt.

Der BGH führte unter anderem zum Raub aus: Wird die Nötigung zunächst mit einer anderen Zielrichtung vorgenommen (hier: Vergewaltigung) und nutzt der Täter sie erst im Anschluss zu einer Wegnahme aus, ist der Tatbestand des Raubes erfüllt, wenn die Gewalt zum Zeitpunkt der Wegnahme noch andauert oder als aktuelle Drohung erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer einwirkt und der Täter diesen Umstand bewusst dazu ausnutzt, dem Opfer, das sich dagegen nicht mehr zu wehren wagt, die Beute wegzunehmen. (BGH, Urt. v. 25.10.2012 – 4 StR 174/12)

§ 250 Abs. 1 Nr. 1 (Gedanke aus: § 224 Abs. 1 Nr. 2) StGB – Gefährliches Werkzeug bei räuberischer Erpressung; hier: Industriemüll-Häcksler. Der Angeklagte (A.) samt Mittäter sowie der Geschädigte (G.) trafen auf dem Gelände eines Industrieunternehmens in Eisenhüttenstadt zusammen. Sie gingen zu einem „Industriemüll-Häcksler" („größeres Gerät, zum Schreddern von Industriemüll"). A. forderte vom G. die Herausgabe von 400 €, andernfalls er „in dem Häcksler landen werde". Das Tatopfer fürchtete um sein Leben und übergab das Geld.

Gefährliche Werkzeuge sind nur solche (bewegliche) Gegenstände, die durch menschliche Einwirkung irgendwie gegen einen menschlichen Körper in Bewegung gesetzt werden können. An diesen Voraussetzungen fehlt es bei einem Gerät zum Schreddern von Industriemüll, das groß genug ist, um einen Menschen aufnehmen zu können, und das seine Gefährlichkeit nicht aus einer Bewegung gegen den Menschen oder eines Menschen gegen das Gerät, sondern aus einem Verarbeitungsvorgang gewinnt. (BGH, Beschl. v. 12.12.2012 – 5 StR 574/12)

II. Prozessuales Strafrecht

Art. 13 Abs. 1 GG, §§ 102, 105 Abs. 1 StPO – Wohnungsdurchsuchung – Verdacht des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln; hier: Abstand von 18 Monaten zwischen Durchsuchung und Ende des Tatzeitraums nicht hinreichend begründet; mangelnde Erfolgsaussichten; fehlende Darlegungen zur Auffindewahrscheinlichkeit. Mit angegriffenem Beschluss vom September 2012 ordnete das Gericht die Durchsuchung der Beschwerdeführerin (B.), ihrer Wohnung mit Nebenräumen und deren Fahrzeuge wegen des Verdachts des Erwerbs von Betäubungsmitteln im Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 28. Februar 2011 an. Zweck sei insbesondere das Auffinden von Betäubungsmitteln, -utensilien, Aufzeichnungen über -geschäfte und von Mobilfunktelefonen mit entsprechenden Daten. Der Beschluss wurde am 23. Oktober 2012 vollstreckt. In der Wohnung der B. wurden Betäubungsmittel sowie -utensilien aufgefunden und sichergestellt.

Notwendiger und grundsätzlich hinreichender Eingriffsanlass für Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren ist der Verdacht einer Straftat. Dieser Anfangsverdacht muss eine Tatsachengrundlage haben, aus der sich die Möglichkeit der Tatbegehung durch den Beschuldigten ergibt. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen genügen nicht. Andererseits muss sich aus den Umständen, die den Anfangsverdacht begründen, eine genaue Tatkonkretisierung nicht ergeben. Der Eingriffsschwere entspricht ein besonderes Rechtfertigungsbedürfnis nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist unter anderem auch der Grad des auf die verfahrenserheblichen Informationen bezogenen Auffindeverdachts zu bewerten; die Vagheit des Auffindeverdachts kann im Einzelfall der Durchsuchung entgegenstehen. Dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden verfassungsrechtlichen Gebot hinreichender Erfolgsaussicht einer Durchsuchung ist genügt, wenn aufgrund kriminalistischer Erfahrung eine Vermutung dafür besteht, dass die gesuchten Beweismittel aufgefunden werden können. Die gebotene Erfolgsaussicht der angeordneten Durchsuchung wäre daher nur gegeben, wenn nach kriminalistischer Erfahrung eine Vermutung dafür bestand, dass auch 18 Monate nach dem spätest möglichen Tatzeitpunkt Beweisgegenstände zum Nachweis des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln durch die B. aufgefunden werden können. Dies ist weder dargetan, noch in sonstiger Weise ersichtlich.

Im Übrigen kann im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität der Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses auch dann noch in Betracht kommen, wenn seit Bekanntwerden der den Anfangsverdacht begründeten Tatsachen ein längerer, wenngleich noch überschaubarer Zeitraum – etwa neun Monate – vergangen ist. (BVerfG, Beschl. v. 29.10.2013 – 2 BvR 389/13)

§§ 102, 105 Abs. 1, 100a StPO – Voraussetzungen einer Durchsuchungsanordnung; hier: Anfangsverdacht aufgrund der Ergebnisse einer Telekommunikationsüberwachung reicht nicht. Durch Beschluss vom 22. Mai 2012 hat das AG Freiburg die Durchsuchung der Betroffenen, deren Wohnung mit Nebenräumen und des Fahrzeugs angeordnet. Begründet wurde dieser Beschluss damit, dass aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere der durchgeführten Kommunikationsüberwachung eines getrennt verfolgten weiteren Täters und weiterer verdeckter Maßnahmen der Verdacht bestehe, die Beschuldigte habe mehrfach Kleidungsstücke an den gesondert verfolgten weiteren Täter verkauft, von denen beide gewusst hätten, dass es sich um Diebesgut handelte. Diese Durchsuchung wurde am 30. Mai 2012 durchgeführt.

Für die Anordnung einer Durchsuchung ist das Vorliegen eines Anfangsverdachtes erforderlich, der die Annahme einer Straftat und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt. Dabei ist es jedoch nicht ausreichend, wenn dieser Anfangsverdacht allein auf Erkenntnissen beruht, die aus Telefonüberwachungsmaßnahmen resultieren, sofern der Tatverdacht wie im vorliegenden Verfahren sich nicht auf eine Katalogtat richtet. (LG Freiburg, Beschl. v. 31.07.2013 – 3 Qs 67/12)

§§ 102, 105 Abs. 1 StPO – Verfassungsrechtliche Voraussetzungen eines Durchsuchungsbeschlusses; hier: Vorgeworfene Tat muss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausreichend umgrenzt sein; Tatverdacht nicht nur mit formelhaften Wendungen begründen. Die Anordnung muss Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren. Dazu gehören Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs (Wesentliche Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen), die zu suchenden Beweismittel (möglichst genau) und die zu durchsuchenden Räumlichkeiten. Zudem müssen ein Verhalten oder sonstige Umstände geschildert werden, die, wenn sie erwiesen sein sollten, diese zentralen Tatbestandsmerkmale erfüllen. Wird der konkrete Sachverhalt, dem der Tatvorwurf entspringt, zu knapp geschildert, wird dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, sich gegen einen in dem Ermittlungsstadium konkreten Tatvorwurf zu verteidigen. Den Durchsuchenden vor Ort ist es ebenfalls nicht zureichend möglich, ihre Grenzen zu erkennen. Pauschale Hinweise auf tatsächliche Umstände, wie „bisherige polizeiliche Ermittlungen, insbesondere den von den Beschuldigten ins Internet eingestellten Bildern…" genügen grundsätzlich nicht. (LG Kaiserslautern, Beschl. v. 22.10.2013 – 5 Qs 105/13)

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

Avast: Auf Werkszustand zurückgesetzte Android-Geräte enthalten noch persönliche Daten

Eine Studie der Sicherheitsfirma Avast stellt die Effektivität der in Android integrierten Funktion zur Datenlöschung infrage. Das Unternehmen hat nach eigenen Angaben auf gebrauchten Smartphones, die vor dem Verkauf auf den Auslieferungszustand zurückgesetzt wurden, massenweise persönliche Daten gefunden. Sie ließen sich demnach mit einem frei erhältlichen Forensik-Tool wiederherstellen. […] Mehr: http://www.zdnet.de/88198283/avast-auf-werkszustand-zurueckgesetzte-android-geraete-enthalten-noch-persoenliche-daten/, Meldung vom 09.07.2014

Kooperation mit Providern: Innenminister wollen „Wegfahrsperre" gegen Handydiebstahl

[…] Die dreitägige Innenministerkonferenz hat Maßnahmen gegen den zunehmenden Diebstahl von Mobiltelefonen beschlossen. […] Geschaffen werden sollte eine zentrale Datei mit den IMEI-Nummern der gestohlenen, geraubten oder verlorenen Geräte, die bei der Polizei angezeigt werden. […] Mehr: http://www.golem.de/news/kooperation-mit-providern-innenminister-wollen-wegfahrsperre-gegen-handydiebstahl-1406-107187.html, Meldung vom 13.06.2014

Studierende entwickeln Kinderschutz-App „PROTECT"

Studierende der Fakultät für Sozialwesen der Hochschule Mannheim haben in Kooperation mit der MOSAIK mobile Lösungen GmbH und dem Kreis Bergstraße eine App zum Kinderschutz entwickelt. Dabei handelt es sich um eine kostenfreie Smartphone App, die es Betroffenen wie Fachkräften ermöglicht, in problematischen Situationen/ Gefährdungssituationen schnell und unkompliziert Informationen und das passende professionelle Unterstützungs- oder Beratungsangebot vor Ort zu finden. […] Die App (für iOS und Android Betriebssysteme) ist seit Ende Februar kostenlos über App-Store und Google Play verfügbar, wird derzeit für den Kreis Bergstraße getestet und durch die Fakultät für Sozialwesen evaluiert. Mehr: http://www.hs-mannheim.de/aktuelles/einzelansicht/eintrag/539.html, Meldung vom 27.03.2014

Geldautomaten: Mini-Skimmer sind fast unsichtbar

Das Kopieren von Bank- und Kreditkarten an Geldautomaten läuft mit immer aufwendigerer Hardware. Die Lesegeräte, Skimmer genannt, sind inzwischen kaum noch zu entdecken. Manche funken die ausgelesen Daten auch direkt an Banden, die mit europäischen Karten in den USA Geld abheben. […] Mehr: http://www.golem.de/news/geldautomaten-mini-skimmer-fast-unsichtbar-oder-mit-sms-an-betrueger-1407-107740.html, Meldung vom 08.07.2014

Wie sich Motorola die Polizeiarbeit der Zukunft vorstellt

[…] Motorola Solutions hat internationalen Pressevertretern sein neues Mission Critical Solutions Centre vorgestellt. Hier sollen Polizei- wie Kommunikationsspezialisten erproben, welche Techniken in Zukunft die Polizeiarbeit prägen werden. […] Technisch besteht die Polizeiarbeit nach Auffassung von Paul Steinberg, CTO bei Motorola Solutions, schon heute zu 70 Prozent aus „predictive Policing", also aus der Analyse von Video- und Audiomaterial, Social Media und Big Data, flankiert mit eigenen Falldatenbeständen. In naher Zukunft soll diese vorausschauende Polizeiarbeit 90 Prozent des Polizeialltages ausmachen. […] Zu dem, was die IT in Form von „anticipatory Computing" beiträgt, gehört eine Vielzahl von Geräten, die der Polizei vor Ort zuarbeitet. Der Polizist der Zukunft ist mit Helmkamera, einer Computerbrille und zahlreichen Sensoren ausgerüstet, die seinen Gesundheitszustand messen oder melden, wenn er seine Waffe zieht. […] Vor wenigen Tagen forderte darum die Gewerkschaft der Polizei für alle deutschen Polizei- und Sicherheitsdienste einen angemessenen Anteil am Breitbandnetz. […] Mehr: http://www.heise.de/netze/meldung/Wie-sich-Motorola-die-Polizeiarbeit-der-Zukunft-vorstellt-2242352.html, Meldung vom 28.06.2014

Google Glass-App MindRDR wird mit Gedanken gesteuert

[…] Die neue App MindRDR kann über die Datenbrille Google Glass mit Gedanken gesteuert werden. Damit lassen sich Fotos schießen und diese dann online posten, ohne einen Finger rühren zu müssen. Mit der App möchten die Entwickler eine Welle von gedankengesteuerter Software ins Rollen bringen.[…] Genutzt werden muss dafür ein kleines Zusatzgerät, der Neurosky Biosensor, der Gehirnwellen des Nutzers liest. Der Neurosensor wird an der Google Glass-Brille befestigt und liegt auf der Stirn des Nutzers auf, um hier direkt die Gehirnwellen aufzunehmen. Mehr: http://www.gulli.com/news/24154-google-glass-app-mindrdr-wird-mit-gedanken-gesteuert-2014-07-10, Meldung vom 10.07.2014

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Ein neuer Anlauf für die Vorratsdatenspeicherung

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, betonen Rechts- und Innenpolitiker aller Parteien. Die Wellen der Empörung schlagen hoch, wenn kinderpornographisches Bildmaterial ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringt. Die Öffentlichkeit fordert regelmäßig in solchen Fällen rückhaltlose Aufklärung. Immer mehr Kriminalität spielt sich im Internet ab oder besser gesagt, das Internet als Datenquelle und Informationsmedium wird zum Tatort für kriminelles Verhalten.

Die Bekämpfung der Internetkriminalität ist ohne das Mittel der Verkehrsdatenspeicherung kaum denkbar. Zugleich ist die Verkehrsdatenspeicherung das wohl umstrittenste Verhandlungsmittel der letzten Jahre. Umstritten auch deshalb, weil sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die jeweiligen Rechtsgrundlagen für rechtswidrig erkannt hatten. Die Gegner der Verkehrsdatenspeicherung feierten diese Urteile als Siege der Freiheit und gegen den sogenannten Überwachungsstaat. Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Oliver Malchow, resümiert den aktuellen Stand der Debatte: „Der Skandal über die vermeintliche oder tatsächliche flächendeckende Erfassung der gesamten Telekommunikation unseres Landes durch den amerikanischen Geheimdienst NSA hat die Diskussion über eine rechtmäßige und vor allem verhältnismäßige Speicherung von Verkehrsdaten zurückgeworfen. Jedem, der für dieses polizeiliche Fahndungsinstrument einsteht, schlägt der politische Gegenwind mit großer Kraft ins Gesicht."

Im Jahr 2013 wurden 257.486 Fälle erfasst, die unter Nutzung des Tatmittels Internet begangen wurden, im Jahr 2012 waren es lediglich 229.408 Fälle. Dies ergibt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 12 %. Mit circa 181.000 Fällen handelt es sich ganz überwiegend um Betrugsdelikte, darunter mit einem Anteil von 26,4 % der sogenannte Warenbetrug. 7 % aller mit dem Tatmittel Internet begangenen Delikte sind Fälle des Computerbetrugs. Von Computerbetrug spricht man, wenn der Vermögensschaden durch das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs, durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf erfolgt. Auch die Verbreitung pornographischer Schriften über das Internet ist von 5.031 Fällen im Jahr 2012 auf 6.597 Fällen angestiegen, was eine Steigerung um 31 % bedeutet. Beim Ausspähen und Abfangen von Daten ist die Fallzahl mit einem Anteil von 5,2 %, das entspricht 13.348 Fällen im Jahr 2013 gegenüber 13.739 Fällen im Jahr 2012, leicht rückläufig.

Das Tatmittel Internet zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass der oder die Täter in der Lage sind, von welchem Ort auch immer, unter Verschleierung ihrer wahren Identität ihre kriminelle Handlung zu begehen. Die Polizei ist dabei darauf angewiesen, die bei jeder elektronischen Kommunikation entstehenden Spuren auch im Nachhinein erfassen und auswerten zu können. Ohne diese Fähigkeit gibt es kaum eine Chance Kriminalität in computergestützten Netzwerken zu ermitteln.

Am 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die seinerzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen der Vorratsdatenspeicherung nicht verfassungsgemäß sind. Das Gericht hatte nach einer umfangreichen Beweisaufnahme für Recht erachtet, dass eine sechsmonatige anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für qualifizierte Verwendung im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Nachrichtendienste jedoch mit Artikel 10 Grundgesetz nicht schlechthin unvereinbar ist. Eingebunden in einer dem Eingriff in die Grundrechte adäquaten gesetzlichen Grundlage kann eine Vorratsdatenspeicherung dem vom Gericht festgestellten Verhältnismäßigkeitsanforderungen durchaus genügen.

Das Gericht stellte einen Forderungskatalog auf. Die Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten darf danach nicht direkt durch den Staat, sondern durch den privaten Diensteanbieter erfolgen. Nach Auffassung der Karlsruher Richter ist eine Speicherung der Verkehrsdaten für eine Dauer von sechs Monaten auch keine Maßnahme, die auf eine Totalerfassung der Kommunikation und der Aktivitäten aller Bürger angelegt wäre. Das Bundesverfassungsgericht stellte ausdrücklich klar, dass die Rekonstruktion der Telekommunikationsverbindungen für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung ist. Um eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten zu erreichen, muss die Speicherung eine Ausnahme bleiben. Das Gericht hat in seiner Entscheidung vor nunmehr vier Jahren einen weiteren engen Forderungskatalog aufgestellt, sei es die Verpflichtung zur unmittelbaren Datenverwendung, die Schaffung eines Übermittlungsverbots für Telekommunikationsverbindungen aus dem Bereich der besonderen Vertraulichkeit, strenge Anforderungen an die Transparenz der Datenübermittlung und scharfe Sanktionen bei Rechtsverletzungen.

Weniger strenge verfassungsrechtliche Maßgaben gelten nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts für eine nur mittelbare Verwendung von vorsorglich gespeicherten Daten über die sogenannte IP-Adresse. Den Karlsruher Richtern zufolge, muss ein Unterschied gemacht werden zwischen der retrograden Auswertung aller Verkehrsdaten und der Zuordnung einer IP-Adresse zu einem ganz bestimmten Anschlussinhaber. Gleichwohl hat das Gericht auch in dieser Frage enge Grenzen gezogen. So dürften die Behörden die Telekommunikationsanbieter nach der Herkunft von IP-Adressen nur dann fragen, wenn es einen hinreichenden Anfangsverdacht oder eine konkrete Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis gibt.

Mit dem Urteil der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April 2014 über die Gültigkeit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsdatenspeicherung von Daten hat das höchste europäische

Gericht entschieden, dass diese Richtlinie mit europäischem Recht nicht vereinbar ist. Der EuGH hat mit großer Klarheit verdeutlicht, dass auf Vorrat gespeicherte Telekommunikationsdaten dafür genutzt werden können, sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben von Personen gezogen werden können, etwa Gewohnheiten des täglichen Lebens, Aufenthaltsorte, Rhythmen der Ortsveränderung oder soziale Beziehungen der Telekommunikationspartner. Die Eingriffe des Staates in die in Artikel 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte durch die Vorratsdatenspeicherung werden als besonders schwerwiegend angesehen. Soll europarechtlich einwandfrei der Staat in diese Grundrechte eingreifen, muss er trotzdem die Freiheitsrechte und das Recht auf Privatleben achten. Trotz der vom EuGH klar herausgestellten herausragenden Bedeutung der Grundrechte auch im Verhältnis zur Strafverfolgung hat das Gericht festgestellt, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der europäischen Union ist. Gleiches gilt für die Bekämpfung schwerer Kriminalität zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Zur Erreichung dieser Ziele ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Vorratsdatenspeicherung aufgrund einer zu erlassenen Richtlinie auch nach Auffassung des EuGH möglich. Dabei hat der Unionsgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum darf jedoch nur insoweit genutzt werden, als die Speicherung und Auswertung von Telekommunikationsdaten auf das absolut notwendige beschränkt bleibt. Eine auch europarechtlichen Kriterien standhaltende Vorratsdatenspeicherung muss einen wirksamen Schutz vor Missbrauchsrisiken und den unberechtigten Zugang durch Dritte unbedingt enthalten. Ein wesentliches Kriterium einer europarechtskonformen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist darin zu sehen, das Daten von verdächtigen Personen strikt von Daten unverdächtiger Personen zu trennen sind, eine anlasslose Speicherung ist danach nicht zulässig. Die europäischen Richter haben zudem eine Harmonisierung der Speicherfristen verlangt und fordern einen klar geregelten Zugang der nationalen Strafverfolgungsbehörden zu den Telekommunikationsdaten.

Der Handlungsdruck ist in der Praxis nach wie vor groß. Das Bundeskriminalamt hat ein umfangreiches Fallarchiv angelegt, in dem zahlreiche Fälle aufgeführt werden, die mangels Vorratsdatenspeicherung nicht aufgeklärt werden konnten. So konnte z. B. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil eines 13-jährigen Mädchens nicht aufgeklärt werden. Der Täter hatte das Mädchen über eine Internet-Community angeschrieben und mitgeteilt, er habe volle Kontrolle über ihren PC. Sie könne die Kontrolle nur wiedererlangen, wenn sie Geschlechtsverkehr mit ihm habe. Als Drohung stellte er die Veröffentlichung von Nacktfotos von ihr im Internet in Aussicht. Die Geschädigte ist seinem Verlangen nicht nachgekommen. Auf seine Forderung sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, ist die Geschädigte jedoch eingegangen. Über den Plattformbetreiber konnten aussagefähige Log-Daten inklusive IP-Adressen erlangt werden. Mangels Vorratsdatenspeicherung konnten diese Daten nicht personifiziert werden. Die Tat ist ungeklärt.

In einem weiteren Fall konnten unbekannte Angreifer im Juli 2010 die Internetseite der Stiftung KZ-Buchenwald sowie des Mittelbau-Dora so verändern, dass statt der üblichen Startseite rechtsextremistische Hetzparolen zu sehen waren. Die Staatsanwaltschaft Erfurt leitete ein Verfahren wegen Verdachts der Computersabotage ein. Die sichergestellten Log-Daten ergaben Hinweise auf fünf IP-Adressen. Drei von fünf IP-Adressen konnten aufgrund der beim Provider existierenden sieben Tage Speicherfrist einem Beschuldigten zugeordnet werden. Zwei Adressen blieben nicht auswertbar, obwohl es starke Indizien gab, dass sie dem Hauptbeschuldigten zuzuordnen sind. Im vorliegenden Fall war es lediglich dem Zufall geschuldet, dass der Provider die betreffenden IP-Adressen sieben Tage speicherte. Ohne diese Speicherung wäre der Fall nicht soweit aufklärbar gewesen. Es gibt zahlreiche, auch weit verbreitete, Provider, die überhaupt nicht oder nur einen Tag Verkehrsdaten speichern.

Bundesjustizminister Heiko Maas äußerte sich in einem Zeit-Interview im Juli 2014 zur Frage der Zukunft der Vorratsdatenspeicherung. Er stellte die rhetorische Frage, ob es nach dem Urteil des EuGH überhaupt noch eine Vorratsdatenspeicherung geben könne. Es bedürfe jetzt eines Anlasses um Daten zu speichern und auf die konkrete Frage, ob nun Schluss mit der Vorratsdatenspeicherung sei, antwortete der Justizminister: Ja, er könne sich nicht vorstellen, dass die Bundesregierung ohne eine neue Richtlinie der EU in dieser Legislaturperiode ein neues Gesetz vorläge.

„Ich halte eine solche Sichtweise für rechts- und sicherheitspolitisch abwegig. Der Europäische Gerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung klar am Bundesverfassungsgericht orientiert. Die GdP setzt auf eine europarechtlich einwandfreie und deshalb auch verhältnismäßige Vorratsdatenspeicherung. Es muss möglich sein, in Fällen schwerer Kriminalität, insbesondere auch zum Schutz der Menschen, die bei privaten Dienstleistern vorliegenden Daten auch der Polizei zugänglich zu machen.“, betont der Bundesvorsitzende der GdP, Oliver Malchow.

REZENSION

Die Euro-Party ist vorbei. Wer bezahlt die Rechnung?

Mit dem Buch „Die Euro-Party ist vorbei. Wer bezahlt die Rechnung?“ hat Wolfgang Hetzer eine fundamentale Bestandsaufnahme über Europa vorgelegt. Er fragt: Kann das „Projekt Europa“ überhaupt fortgesetzt werden, wenn es keine politische Vision gibt? Und er analysiert die vergangenen Jahre: Wann genau hat was genau stattgefunden, mit welchen Auswirkungen? Und er zeigt, was zu tun ist.

Wolfgang Hetzer, Dr. der Rechts- und Staatswissenschaft, hat bis 2010 die Abteilung „Intelligence: Strategic Assessment & Analysis“ (strategische Informationssammlung und Risikoabschätzung) im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) geleitet und war als Berater des Generaldirektors des OLAF im Bereich Korruption in Brüssel tätig. Zuvor war er Referatsleiter im Bundeskanzleramt und zuständig für die Aufsicht über den BND in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Geldwäsche, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie strategische Überwachung der Telekommunikation.

Autor:	**Dr. Wolfgang Hetzer**
Anmerkungen:	**416 Seiten, Broschur, Hardcover (2014)**
Preis:	**EUR 22,99**
ISBN:	**978-3-86489-058-1**
Verlag:	**Westend Verlag**